

Vorbericht

zum Haushaltsplan des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2020

A. Allgemeine Bemerkungen

I. *Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse*

Der Vorbericht stellt eine wichtige Grundlage für die Mitglieder des Kreistages und die Verwaltung sowie für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung dar, um den Haushalt und seine Schwerpunkte kennenzulernen und zu beurteilen.

Nach den Regeln der Gemeindeordnung – GO – und der Kommunalhaushaltsverordnung KomHVO – soll der Vorbericht einen **Überblick über die Eckpunkte des Haushaltes** geben. Es sind

- die Entwicklung und Lage des Kreises anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnisplanes (Erträge und Aufwendungen) und des Finanzplanes (Einzahlungen und Auszahlungen) darzustellen,
- die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planungen zu erläutern.

II. *Der Produkthaushalt*

Der Haushalt ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in produktorientierte Teilpläne zu gliedern.

Der **Ergebnisplan** enthält verpflichtend die für das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch notwendigen Größen **Erträge und Aufwendungen**.

Im **Finanzplan** müssen **Einzahlungen und Auszahlungen** abgebildet werden; er ist das Planwerk, in dem insbesondere die Investitionen dargestellt werden.

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan enthalten jeweils die aggregierten Werte der Teilpläne.

Die Teilpläne sind produktorientiert aufzustellen. Produkte definieren Leistungen oder eine Gruppe von Leistungen, für die innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht. Die Produkte werden unter der Maßgabe der Steuerungsrelevanz zu Produktgruppen und diese wiederum zu Produktbereichen zusammengefasst. Auf diese Weise entsteht ein hierarchisch aufgebautes Informationssystem aus drei Ebenen mit unterschiedlicher Informationsdichte:

- Produktbereich,
- Produktgruppe,
- Produkt.

Auf der Produktbereichsebene vermittelt ein (Teil-) Ergebnis- und Finanzplan einen Überblick über den Ressourcenverbrauch und die Zahlungsströme. Die Bildung von Produktbereichen richtet sich nach dem vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmen.

Das Gleiche gilt für die Produktgruppenebene. Hier werden allerdings die Investitionen mit einem Auszahlungsvolumen von mehr als 50.000 € einzeln und die übrigen Investitionen in einer Summe im sog. Investitionsplan dargestellt.

Auf eine Darstellung der Teilfinanzpläne nach Produkten wird verzichtet, da eine solche Differenzierung keine zusätzlichen relevanten Informationen bietet.

Eine Erläuterung zu den Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzplan für den gesamten Haushalt ist den Gesamtübersichten angefügt.

Neben dem Teilergebnisplan für das Produkt wird das Produkt selbst beschrieben. Ziel dieser output-orientierten Gliederung ist eine verbesserte Information zu den Fragen:

- Welche Leistungen = Produkte werden erbracht?
- Mit welchem Aufwand werden sie erbracht?
- Welchen Umfang (Leistungskennzahl) und ggf. welche Qualität haben die Leistungen?
- Für wen werden sie erbracht?
- Welches Ziel soll erreicht werden?

Die sog. **wirkungsorientierten Ziele und Kennzahlen** waren erstmals im Haushalt 2011 enthalten und wurden in den Folgejahren kontinuierlich ausgedehnt. Auch bei der Aufstellung des Haushalts 2020 wurden die wirkungsorientierten Ziele weiter überarbeitet und ausgebaut. So wurde z. B. im Produkt 050110 „Hilfe zum Lebensunterhalt“ die Anzahl der Empfänger von Hilfen zur Pflege in Einrichtungen mit Pflegegrad 1 als wirkungsorientierte Kennzahl aufgenommen. Dieser Prozess wird in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgesetzt und die Kennzahlen weiter den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Von wirkungsorientierten Zielen und Kennzahlen spricht man, wenn nicht lediglich ein bestehender Vorgang beschrieben oder eine rechtliche Vorgabe erfasst wird, sondern eine strategische Ausrichtung beinhaltet ist, die dem Wohl eines sog. Kunden dienen soll. Dabei kann es sich bei diesem "Kunden" um Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder auch um andere Verwaltungseinheiten sowie Verwaltungsmitarbeiter/-innen handeln. Mit den wirkungsorientierten Kennzahlen sollen Zielerreichungen messbar gemacht werden.

Der **Produktplan** des Kreises nach organisatorischer Zuordnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Gegenüber den bisherigen Produkten haben sich zwei Änderungen ergeben. Aus dem Produkt 050130 „Hilfen in bes. Lebenssit.“ wird, bedingt durch den Systemwechsel für die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 – also dem Wechsel aus der Sozialhilfe (SGB XII) in das Sozialgesetzbuch IX – in das neue Produkt 050310 „Soziale Teilhabe“. Dort werden zukünftig die Hilfen zur Eingliederung dargestellt. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung wird das Produkt „Glasfaserausbau“ 120120 als weiteres neues Produkt hinzugefügt.

III. Die Budgets und die Regeln für ihre Bewirtschaftung

Die vorgenannten Teilpläne sind auch Anknüpfungspunkt für die Budgetierung. Sämtliche Produkte (bzw. die jeweiligen Teilpläne) eines Amtes bilden ein Budget. Der Landrat hat die Budgetierung durch eine Dienstanweisung ausgestaltet. Die gültige Dienstanweisung vom 15.12.2015 ist dem Haushaltsplan als **Anlage** beigefügt.

IV. Die Beteiligung der Städte und Gemeinden

Gemäß § 55 Abs. 1 und 2 Kreisordnung (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden, denen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anhörung zu geben ist.

Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen für den Kreishaushalt 2020 wurde in einem persönlichen Gespräch zwischen dem Bürgermeistersprecher Herrn Dr. Strothmann und dem Landrat sowie dem Kreiskämmerer am 27.08.2019 eingeleitet. Anschließend wurde das Eckdatenpapier am 05.09.2019 versandt. Die Etat-Eckdaten wurden zudem mit einigen Kämmerern der Städte und Gemeinden und dem Bürgermeistersprecher sowie dem Kreiskämmerer am 09.09.2019 und anschließend am 16.09.2019 in der Bürgermeisterdienstbesprechung beim Landrat diskutiert.

Bereits am Tag der Einbringung hat der Landrat im Kreistag von Veränderungen berichtet, die aufgrund ihrer Aktualität noch nicht in den Hausplanentwurf eingearbeitet werden konnten. Am 06.11.2019 erreichte den Kreis Warendorf die Modellrechnung des Landes zum GFG 2020, die zu weiteren Veränderungen führte. Mit Schreiben vom 08.11.2019 wurden die kreisangehörigen Kommunen über die aktuellen Entwicklungen für den endgültigen Haushaltsplan informiert.

Im Rahmen des Beratungsverfahrens zum Haushalt 2020 gab es weitere Änderungen über die Änderungsliste und über Anträge der Kreistagsfraktionen. Insgesamt wurde ein abschließender Hebesatz von 32,6 % für die allgemeine Kreisumlage beschlossen.

Die Einwendungen der Städte und Gemeinden wurden gem. § 55 Abs. 2 KrO NRW in der Sitzung des Kreistags am 13.12.2019 beraten.

Die Stellungnahme der kreisangehörigen Kommunen wurde im Haushaltsplanentwurf abgedruckt. Die weiteren Stellungnahmen der Städte und Gemeinden, die im Laufe des Beratungsverfahrens eingetroffen sind, wurden den Kreistagsmitgliedern separat zugeleitet. Eine tabellarische Aufstellung der Einwendungen inklusive der Er widerungen des Kreises Warendorf wurde am 13.12.2019 beschlossen. Mit Schreiben vom 16.12.2019 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über das Beratungsergebnis zu den Einwendungen gem. § 55 Abs. 2 KrO NRW informiert.

B. Die Lage der Haushaltswirtschaft des Kreises Warendorf

Angesichts der fortlaufenden - auch gesetzgeberischen - Entwicklung, werden sich voraussichtlich bis zur Haushaltseinbringung mehrere Positionen verändern. So sind folgende Bereiche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend kalkulierbar:

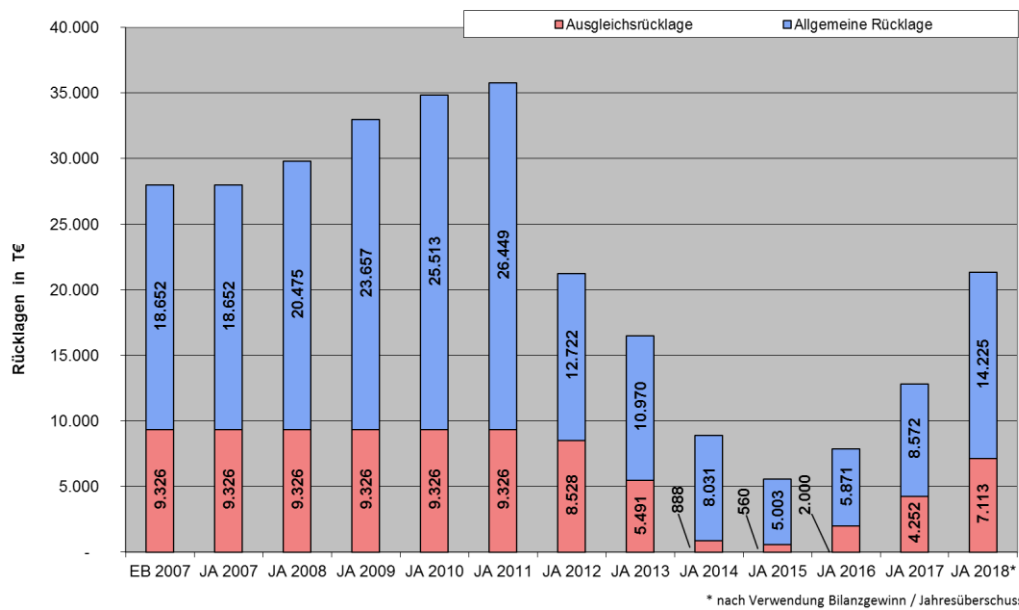
- Umlage des Landschaftsverbandes
- Endgültige Berechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020
- Fallzahlen in den sozialen Bereichen
- Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes
- Endgültige Festsetzung Einheitslastenabrechnungsgesetz und
- Endgültige Verteilung der Bundesbeteiligung über die Kosten der Unterkunft.

I. Haushaltslage und mittelfristige Ziele

Die Haushaltssatzung 2019 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2018 verabschiedet. In dieser wurde der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage um 2,2 Prozentpunkte von 35,4 % auf 33,2 % gesenkt. Aufgrund der gestiegenen Steuerkraft in den Städten und Gemeinden stiegen die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage. Die Zahllast der Kreisumlage wurde durch den Hebesatz von 33,2 % nahezu konstant gehalten.

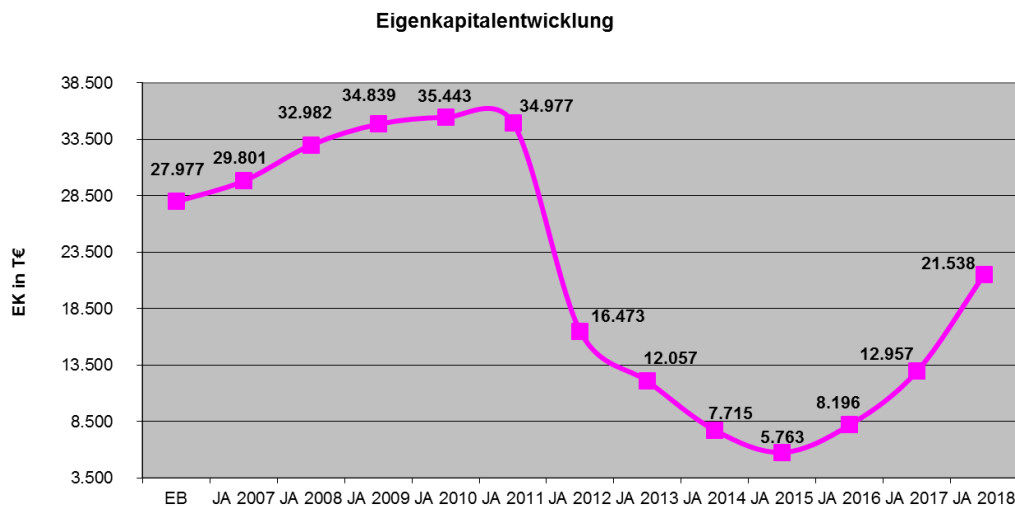
Der Entwurf des **Jahresabschlusses 2018** wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat bestätigt. Seine Prüfung erfolgt in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 05.11.2019; die anschließende Feststellung in der Sitzung des Kreistages am 13.12.2019. Danach schließt der Jahresabschluss 2018 mit einem Jahresüberschuss von rd. 8,51 Mio. € ab. Damit ist das Ergebnis um rd. 10,13 Mio. € besser als im Haushaltsplan 2018 veranschlagt. Hauptursache sind die guten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Damit war die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage entbehrlich. Von dem Jahresergebnis sollen rd. 2,86 Mio. € der Ausgleichs- und 5,65 Mio. € der allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt folglich nach der Verwendung des Jahresüberschusses rd. 7,1 Mio. € - und damit den rechtlich zulässigen Höchststand - und der allgemeinen Rücklage rd. 14,2 Mio. €.

Die Entwicklung von Ausgleichs- und allgemeiner Rücklage stellt sich wie folgt dar:



Damit verfügt der Kreis Warendorf über ein angestiegenes, aber immer noch geringes Eigenkapital. Folglich können zum einen die kreisangehörigen Kommunen nur zum Teil durch den Einsatz des Eigenkapitals entlastet werden, zum anderen kann der Kreis aber auch ungeplante Verschlechterungen im Rahmen der Haushaltsausführung kaum abfedern. Dies gilt insbesondere deshalb, weil das Eigenkapital auch bei der Pflicht zur Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes herangezogen wird.

Gleichwohl ist der Kreis bereit, einen Teil der aufgebauten Ausgleichsrücklage zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen in 2020 einzusetzen.



Allerdings muss berücksichtigt werden, dass im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich i. H. v. rd. 3,11 Mio. € gebildet wurden, davon insgesamt rd. 2,4 Mio. € für KInvFG-Mittel. Am Jahresende könnten neue Ermächtigungsübertragungen für das Jahr 2020 erforderlich werden, die diese Veränderungen kompensieren.

Ziele

Die Finanzwirtschaft des Kreises Warendorf verfolgt für 2020 folgende Ziele:

a) im Finanzplan

- weiterer Schuldenabbau um rd. 2,4 Mio. €
- Fortsetzung des Aufbaus einer nachhaltigen Vorsorge für Pensionslasten durch Zuführungen in den Kapitalstock i. H. v. 5 Mio. €
- Förderprogramme des Landes und des Bundes im vorgegebenen Zeitrahmen umsetzen („Gute Schule 2020“, KInvFG I und II, DigitalPakt)
- Bestand der liquiden Mittel weiterhin auf positivem Niveau halten.

b) im Ergebnisplan

- geringstmögliche Belastung der kommunalen Haushalte durch die Kreisumlage
- Einsatz von Ausgleichsrücklage für den sog. fiktiven Haushaltsausgleich bis zu einem Bestand an Ausgleichsrücklage von mind. 3 bis 4 Mio. €
- wirtschaftliche Haushaltsführung

II. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

1. Gemeindefinanzierungsgesetz 2020

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW (Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund) stellt eine vorläufige „Arbeitskreisrechnung“ zur Verfügung, die auf der Systematik des GFG 2019 basiert und eine Aktualisierung der vorläufigen Finanzausgleichsmasse, der Steuerkraftergebnisse der Kommunen aus der Referenzperiode 01.07.2018 bis 30.06.2019 sowie der Berechnungsgrundlagen der Nebenansätze rechnerisch abbildet. Diese Berechnung zum GFG 2020 diente somit als Grundlage des Haushaltsplanentwurfes.

Aufgrund der Modellrechnung erhält der Kreis Warendorf voraussichtlich rd. 1,9 Mio. € mehr an Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum Vorjahr (2020: 42,79 Mio. €). Grund hierfür ist die stark angestiegene Umlagekraftmesszahl, die sich aus Schlüsselzuweisungen und Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen zusammensetzt. Bei der Schul- und Bildungspauschale rechnet der Kreis Warendorf in 2020 mit gut 1,9 Mio. € (Vorjahr: rd. 1,83 Mio. €) und bei der Investitionspauschale mit rd. 1,45 Mio. € (Vorjahr: 1,39 Mio. €).

Die Städte und Gemeinden im Kreis verlieren im Vergleich zum GFG 2019 in Summe rd. 8,19 Mio. € an Schlüsselzuweisungen (2020: rd. 67,98 Mio. €). Die Steuerkraftmesszahlen der Kommunen (einschließlich der Abrechnungsbeträge für das Einheitslastenabrechnungsgesetz) steigen um rd. 25,2 Millionen. Drei kreisangehörige Kommunen gelten wie im Vorjahr als abundant (Everswinkel, Oelde und Telgte). Die abundanten Kommunen müssen seit 2018 aber keine Abundanz- bzw. Solidaritätsumlage mehr an das Land zahlen. Bis zum GFG 2017 wurden Städte und Gemeinden zu einem Beitrag an den Stärkungspakt Stadtfinanzen herangezogen, die im betreffenden Jahr keine Schlüsselzuweisungen erhalten und die davon zumindest zwei weitere Male in den vier vorangegangenen Jahren betroffen waren (5-Jahres-Zeitraum). Diese wurden seit 2014 an den Kosten der Solidaritätsumlage beteiligt. Abundante Kommunen erhalten keine Schlüsselzuweisungen und mussten gleichzeitig eine finanzielle Belastung zur Finanzierung des Stärkungspakt Stadtfinanzen tragen. Dies ist erfreulicherweise nicht mehr der Fall.

Insgesamt steigen die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage aufgrund dieser Veränderungen um rd. 17,01 Millionen auf rd. 418,23 Millionen (Vorjahr rd. 401,22 Millionen). Bei der Ermittlung der Steuerkraft werden auch die Abrechnungsbeträge der Gemeinden nach § 7 Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW für das Jahr 2017 einbezogen, die in 2019 fließen.

Die Umlagegrundlagen der zehn Jugendamtsgemeinden steigen etwas geringer von rd. 209,48 Millionen um rd. 13,71 Millionen auf rd. 223,19 Millionen.

Bedauerlicherweise sehen die Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 auch weiterhin lediglich eine Teilumsetzung der Ergebnisse des FiFo-Gutachtens vor. Die vom FiFo-Gutachter empfohlene Teilschlüsselmassenanpassung soll weiterhin nicht vorgenommen werden. Ebenso wenig soll eine Berücksichtigung der gemeindlichen Einnahmekraft durch fiktive Hebesätze mit Blick auf eine größenklassenabhängige Differenzierung erfolgen.

Die Ergebnisse des vom Land in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Einwohnergewichtung sind sehr umstritten. So halten Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag die Studie in ihrer gemeinsamen Stellungnahme insgesamt für unzureichend und eine weitere Begutachtung für erforderlich. Aus diesem Grund soll eine Erörterung des Gutachtens mit den Spitzenverbänden erfolgen, sodass eine Aktualisierung des Gemeindefinanzierungsgesetzes aufgrund des Gutachtens derzeit nicht erfolgt ist.

Neu eingeführt wurde mit dem GFG 2019 eine Aufwands- und Unterhaltungspauschale. Diese kommt den Kommunen zugute, nicht aber den Kreisen. Hiervon profitieren die kreisangehörigen Kommunen voraussichtlich mit 3,52 Mio. € (Vorjahr: rd. 3,25 Mio. €). Dieser Betrag wird bei der Kreisumlage nicht mitberücksichtigt.

Steuerkraft/ Umlagegrundlagen/ Kreisumlage	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019		Haushaltsjahr 2020 *)	
		Punkte / €	Steigerung % zum Vorjahr	Punkte / €	Steigerung % zum Vorjahr
Grundsteuer A + B	42.223.589	44.148.794	+ 4,56	44.722.302	+ 1,30
Gew erbesteuer	144.526.320	139.513.965	- 3,47	155.558.458	+ 11,50
Anteil an der Einkommensteuer	117.211.800	125.412.891	+ 7,00	133.526.348	+ 6,47
Anteil an der Umsatzsteuer	16.579.474	20.341.405	+ 22,69	23.708.567	+ 16,55
Kompensationsleistung	11.573.986	12.046.396	+ 4,08	12.628.264	+ 4,83
ELAG-Abrechnungsbeträge 2015-2017	4.734.588	6.413.223	+ 35,45	4.736.892	- 26,14
./ Gew erbesteuerumlage	23.823.323	22.826.359	- 4,18	24.631.626	+ 7,91
Steuerkraftmesszahl	313.026.434	325.050.315	+ 3,84	350.249.205	+ 7,75
Schlüsselzuweisungen	62.635.844	76.169.105	+ 21,61	67.982.739	- 10,75
Abmilderungshilfe	0	0	-	0	-
Abrechnung Schlüsselzuweisungen	0	0	-	0	-
Solidarbeitrag	0	0	-	0	-
Abrechnung Solidarbeitrag	0	0	-	0	-
Kompensationsleistung	0	0	-	0	-
./ Kompensationsleistung des Vorjahres	0	0	-	0	-
Umlagegrundlagen	375.662.278	401.219.420	+ 6,80	418.231.944	+ 4,24
Hebesatz in v. H.					
- allgemeine Kreisumlage	35,4	33,2	-	32,6	-
- Jugendamtumlage	16,3	16,4	-	17,3	-
Kreisumlage / Kreisumlagebedarf	165.016.487	167.558.930	+ 1,54	174.954.786	+ 4,41

*) gem. Modellrechnung GFG 2020

2. Landschaftsumlage

Da die **Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe** mit rd. 15,4 % einen großen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen des Kreises hat, ist deren Entwicklung von besonderer Bedeutung. Mit Schreiben vom 29.07.2019 hat der Landschaftsverband das Benehmensherstellungsverfahren gem. § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 KrO NRW für den Doppelhaushalt 2020/2021 eingeleitet und die finanzwirtschaftliche Entwicklung skizziert. Demnach avisierte der LWL eine Erhöhung des Hebesatzes für das Jahr 2020 von 15,15 % um 0,35 %-Punkte auf

15,5 % und für das Jahr 2021 sollte der Hebesatz 15,9 % betragen. Dies führt für 2020 zur Erhöhung der Zahllast des Kreises um 4,4 Mio. € auf rd. 71,05 Mio. €.

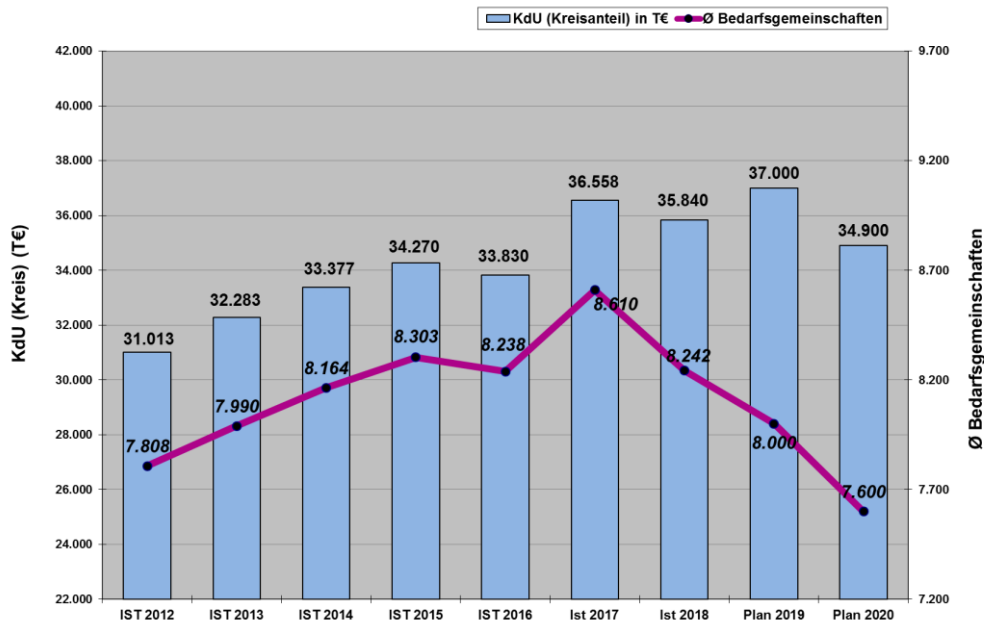
Mit Schreiben vom 23.08.2019 hat der Landrat im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens den LWL gebeten, den Hebesatz um 0,3 Prozentpunkte je Haushaltsjahr zu senken und einen Teil aus der Ausgleichsrücklage einzusetzen. Denn das Jahresergebnis 2018 (84 Mio. €) führt dazu, dass allein die Ausgleichsrücklage des LWL auf über 242 Mio. € steigt.

Mit dem Eckdatenpapier vom 10.09.2019 kündigte der Landschaftsverband Westfalen-Lippe an, dass der Hebesatz im Vergleich zu 2019 um 0,3 Prozentpunkte auf 15,45 % (Einleitung: 15,5 %) erhöht werden soll. Für 2021 wird lt. Eckdatenpapier nun ein Umlagesatz von 15,6 % (bisher 15,9 %) angekündigt. Inzwischen zeichnet sich ein Hebesatz in Höhe von 15,15 % für das Jahr 2020 und für das Jahr 2021 in Höhe von 15,4 % mit. Dies bedeutet für den Kreis Warendorf für das Jahr 2020 eine Erhöhung der Landschaftsumlage im Vergleich zu 2019 in Höhe von 2,91 Mio. €.

3. Wesentliche Ergebnisverbesserung

Die größten Veränderungen für den Haushaltsplan 2020 stellen sich wie folgt dar:

- **Steigerung der gemeindlichen Steuerkraft** um 25,2 Mio. € (+7,75 %): Bei gleichbleibendem Hebesatz für die Kreisumlage (33,2 %) läge der Mitnahmeeffekt der Kreisumlage bei rd. 5,6 Mio. €.
- Mehrerträge bei den **Schlüsselzuweisungen** von rd. 1,9 Mio. €: Diese sind insbesondere gestiegen, da die verteilbare Finanzausgleichsmasse des Landes erhöht wurde. Für 2020 wird mit einer Schlüsselzuweisung i. H. v. rd. 42,79 Mio. € gerechnet (2019: 40,89 Mio. €).
- Mehrerträge werden im Haushalt 2020 voraussichtlich auch im Bereich der **Geschwindigkeitskontrollen** (+350 T€), bei der Kfz-Zulassung (190 T€) und durch den Zwangsumtausch von Führerscheinen (+80 T€) erwartet.
- Insgesamt verbessert sich das Budget des Sozialamtes (ohne Personal- und Versorgungsaufwand) trotz steigender Transferaufwendungen durch ebenfalls ansteigende Erträge im Vergleich zu 2019 um 0,4 Mio. €.
- Die **Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)** stellt die wichtigste Sozialleistung des Kreishaushalts dar. Für den Haushalt 2020 wird mit einer durchschnittlichen Anzahl von 7.600 Bedarfsgemeinschaften gerechnet, davon 1.150 Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften. Diese Plangröße soll im Rahmen des gemeindefreundlichen Rücksichtnahmegebotes sicherstellen, dass es in 2020 zu einer möglichst realistischen Planung der Kreisumlage kommt. Insgesamt sinkt der Zuschussbedarf des Jobcenters im Vergleich zum Ansatz 2019 um mehr als 4,0 Mio. €.
- **Kosten für Unterkunft und Heizung -2.100 T€ (teilweise durch Bundeserstattungen finanziert) und Bedarfsgemeinschaften:** Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Abhängigkeit der Kosten für Unterkunft und Heizung von den Bedarfsgemeinschaften.



4. Ergebnisverschlechterungen

Sozialhaushalt

Bei einer Reihe der **vielfältigen Sozialleistungen** des Kreises wird aktuell mit keinem weiteren Kostenanstieg im nächsten Jahr im Vergleich zur Planung 2019 gerechnet. Die sozialen Leistungen wachsen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung weiter. Die Ursachen liegen meist in gestiegenen Fallzahlen und / oder Fallkostensteigerungen.

Bei den **Hilfen zum Lebensunterhalt** außerhalb von Einrichtungen steigen die Transferaufwendungen voraussichtlich um 1,1 Mio. €. Hauptsächlich hierfür ist ein Ansteigen der Fallzahlen durch die Einführung des Pflegestärkungsgesetzes III zum 01.01.2017. Demnach ist es nicht mehr möglich, Hilfe zur Pflege an Personen mit einer Einstufung unterhalb von Pflegegrad 2 zu gewähren, so dass dieser Personenkreis in die Hilfe zum Lebensunterhalt fällt.

Landschaftsumlage

Eine weitere Etatverschlechterung ergibt sich – wie dargestellt – aus der Landschaftsumlage. Für den Kreis Warendorf bedeutet dies eine Aufwandserhöhung von rd. 2,9 Mio. €.

Entwicklung RWE-Aktien und Wertberichtigungen

Bekanntlich hält der Kreis über seine Gemeinnützige Gesellschaft für Kulturförderung im Kreis Warendorf (GKW) 625.680 RWE-Aktien. Entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wurden die RWE-Aktien mit Einführung des NKF im Jahr 2007 mit gut 75 € je Aktie bilanziert. Außerdem hat der Kreistag des Kreises Warendorf in 2007 mit ganz breiter Mehrheit beschlossen, die RWE-Aktien nicht zu verkaufen.

RWE hat die Dividendenausschüttung in den Folgejahren kontinuierlich reduziert. Im Jahr 2011 lag sie noch bei 3,50 € je Aktie. Im Haushaltsjahr 2015 wurde 1 € je Aktie und in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 keine Dividende ausgezahlt. Im Jahr 2018 konnte erstmalig wieder ein Dividendenertrag von 1,50 € (inkl. einmalige Sonderdividende in Höhe von 1,00 € pro Aktie) vereinnahmt werden. Im Jahr 2019 ist von der RWE AG eine Dividende von 0,70 €/Aktie ausgezahlt worden. Im Jahr 2020 ist die Auszahlung einer Dividende in Höhe von 0,80 €/Aktien in Aussicht gestellt worden.

Wie in den Vorjahren 2018/2019 besitzt die GWK somit wieder die finanziellen Mittel zur Deckung der eigenen Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes sowie für Kulturförderung. Dies bedeutet im Vergleich zum Planansatz des Vorjahres, dass die GWK weiterhin nicht vollständig den gestiegenen Betriebskostenzuschuss für das Kulturgut Haus Nottbeck in Höhe von 380.000 € übernehmen kann sondern lediglich 320.000 €. Somit verbleiben 60.000 € Betriebskostenzuschüsse an das Kulturgut Haus Nottbeck im Produkt „040120 Museen“.

Der Beteiligungsbuchwert der GWK, in der die Aktien gehalten werden, wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des Kreisetats in den vergangenen Jahren abgewertet. Mit dem Jahresabschluss 2012 erfolgte eine Wertberichtigung auf 50 €, im Jahr 2014 eine Wertberichtigung um 5 € auf 45 € und im Jahresabschluss 2015 eine erneute Abwertung um 15 € auf 30 € je Aktie. Im Zuge der Neubewertung zum 31.12.2016 wurde unter Berücksichtigung der Kursentwicklung der RWE-Aktien ein Wert von 18,70 € je Aktie angesetzt. Eine Wertberichtigung der Aktien im Jahresabschluss 2017 und 2018 erfolgte nicht, da sich der Kurs der RWE-Aktie stabilisiert hat. Die Wertberichtigungen der vergangenen Jahre in Höhe von zusammen rund 33,6 Mio. € erfolgten unter Einsatz der allgemeinen Rücklage. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden durch diesen Vorgang bis dato nicht belastet.

Sonstiges:

Weitere Etatverschlechterungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich u. a. bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen. Diese steigen per Saldo um rund 4,7 Mio. €. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Erläuterungen zu den Positionen 11 und 12 unter Ziffer C.

Bei der Schülerbeförderung werden rd. 175 T€ an zusätzlichen Aufwendungen erwartet. Ebenso steigen die Aufwendungen für die Förderschulen um rd. 146 T€ insbesondere aufgrund der Errichtung des Standortes Beckum. Die saldierten Abschreibungen und Auflösungen der Sonderposten (+ 511 T€) erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr. Bedingt durch die Verschiebung der Wertgrenze von 410 € netto auf 800 € netto ergeben sich Verschiebungen vom investiven in den konsumtiven Bereich. Dadurch erhöhen sich beispielsweise die allgemeinen Geschäftswendungen im Bereich Immobilienmanagement oder Informationstechnik. Im Gegenzug sind bisher konsumtiv veranschlagte Instandhaltungen nunmehr aufgrund einer Rechtsänderung investiv eingeplant.

5. Nachhaltigkeit der Kreisfinanzpolitik

Der Kreis Warendorf setzt im kommenden Haushaltsjahr seine nachhaltige Finanzpolitik fort:

5.1 Das Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus

Der Kreistag hatte am 18.10.2013 das erste Kreisentwicklungsprogramm WAF2030 einstimmig beschlossen. Die kurzfristigen und teilweise auch die mittelfristigen Projekte wurden bereits umgesetzt. Das Programm enthielt die Aussage, dass es nach fünf Jahren evaluiert wird.

Der Kreisausschuss hat aufgrund von gravierenden Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel des Themas Zuwanderung und der dynamischen Entwicklung der Digitalisierung, am 28.09.2018 einer Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms als „WAF2030plus“ zugestimmt. Dabei sollen die aktuellen Trends und Entwicklungen berücksichtigt und dementsprechend die Ziele angepasst und neue Projekte entwickelt werden.

Die bisherigen vier Handlungsfelder wurden dabei weiter schwerpunktmäßig betrachtet:

1. Wirtschaft & Arbeit
2. Bildung & Wissenschaft
3. Familienfreundlichkeit & Lebensqualität
4. Klimaschutz & Umwelt

Im Rahmen von Expertenarbeitsgruppen sowie Zukunftsdialogen vor Ort und einer Online-Beteiligungsplattform wurden Fachleute und Bürgerinnen und Bürger umfassend beteiligt. Die

Einbindung der Städte und Gemeinden und der Politik sind in diesem Zuge ebenfalls erfolgt. Die politische Beratung und Verabschiedung des Kreisentwicklungsprogramms ist für Ende 2019 vorgesehen.

Der Kreistag hat im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2018 auch beschlossen, ein Konzept für ein Kreismarketing zu erstellen. Im Rahmen der Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms WAF2030plus sollen die wesentlichen Grundlagen für die zukünftige Marketingkampagne des Kreises geschaffen werden. Dabei sollen die Wechselbeziehungen zum Markenprozess der Dachmarke Münsterland berücksichtigt werden.

5.2 Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionsverpflichtungen

Zum 31.12.2018 wies die Bilanz des Kreises Warendorf einen Bestand an Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 130,16 Mio. € aus. Allein 104,5 Mio. € entfielen auf spätere Pensionsverpflichtungen. Insgesamt wurde bis Ende 2018 ein Betrag i. H. v. 19,4 Mio. € für zukünftige Pensionsverpflichtungen in den Kapitalstock eingezahlt.

Zur Abfederung späterer Pensionsbelastungen hat der Kreis Warendorf daher gemäß dem Auftrag des Kreistages einen Kapitalstock bisher auf zwei verschiedenen Säulen aufgebaut. Diese zwei Säulen sollen entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 05.04.2019 um eine dritte Anlagesäule in 2019 erweitert werden.

Neben den in 2019 eingeplanten 3 Mio. € stehen im aktuellen Jahr nicht verausgabte Mittel aus dem Jahr 2018 i. H. v. 4 Mio. € zur Verfügung, die per Ermächtigungsübertragung übernommen wurden. Von den 7,0 Mio. € wurden 5,0 Mio. € in die Vermögensverwaltung der BW-Bank (dritte Anlagesäule) und 2,0 Mio. € in den kvw-Versicherungsfonds eingezahlt.

Im Jahr 2020 soll - auch im Hinblick auf die gute Liquiditätslage - eine Zuführung i. H. v. 5,0 Mio. € erfolgen. Für die Jahre 2021 - 2023 ist eine Zuführung von je 3,0 Mio. € geplant. Dies entspricht ungefähr der durchschnittlichen jährlichen Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen der vergangenen zehn Jahre (rd. 3 Mio. €).

Zum letzten Finanzstatus (15.10.2019) stellte sich der Bestand des Kapitalstocks wie folgt dar:

kvw Versorgungsfonds	
Einzahlungen im Jahr:	in Höhe von Mio. €
2011	3,5
2012	1,9
2013	1,0
2014	1,0
2015	0,3
2016	0,5
2017	1,0
2018	1,0
Summe Einzahlungen:	10,2
Vermögensstand am 30.09.2019	13,1

DZ-Privatbank (früher DZ-Bank), Wertsicherungsanlage	
Einzahlungen im Jahr:	in Höhe von Mio. €
2012	5,0
2013	1,0
2014	1,0
2015	0,7
2016	0,5
2017	1,0
Summe Einzahlungen:	9,2
Vermögensstand am 30.09.2019	10,8

Summe Einzahlungen in Vermögensanlagen	19,4
Vermögensstand 30.09.2019	23,9

5.3 Entschuldung

Ein wesentliches Instrument nachhaltiger Finanzpolitik ist die kontinuierliche Entschuldung des Kreishaushaltes. Dieses Ziel steht seit Jahren für Politik und Verwaltung im Vordergrund. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sinken planmäßig Ende 2019 auf rd. 12,7 Mio. €. In 2005 lag dieser Wert noch bei rd. 35,5 Mio. €. Die bisher durchgeführte kontinuierliche Entschuldung führt dazu, dass auch die Zinsaufwendungen für Investitionskredite sinken. Diese liegen im Jahr 2020 geplant bei 340 T€. Im Jahr 2007 waren es noch über 1,6 Mio. €. Folge des kontinuierlichen Schuldenabbaus ist also eine dauerhaft spürbare Entlastung der umlagepflichtigen Gebietskörperschaften.

Auch in Zukunft soll das Ziel fortgesetzter Entschuldung konsequent verfolgt werden, sodass im Jahr 2020 eine Entschuldung von 2,36 Mio. € veranschlagt ist, in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 1,5 Mio. € und im Jahr 2023 1,1 Mio. € (jeweils ohne Gute Schule 2020).

5.4 Zukunftsfähigkeit durch Digitalisierung

Durch die Digitalisierung sollen die Dienstleistungen der Kreisverwaltung in den nächsten Jahren auf elektronischem Weg anwenderfreundlich, einfach und wirtschaftlich angeboten werden, sodass die Bürger und Unternehmen diese Angebote gerne und intensiv nutzen. Die sog. digitale Transformation soll zudem die Attraktivität der Kreisverwaltung steigern und die Effizienz weiter erhöhen. Der Digitalisierungsprozess in unserer Kreisverwaltung soll konsequent und mit Augenmaß umgesetzt werden, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Bürgerinnen und Bürger die digitalisierten Verfahren und die E-Governmentangebote annehmen.

Den Rahmen für die Weiterentwicklung der Digitalisierung beim Kreis bildet die im Jahr 2018 entwickelte und vom Kreistag beschlossene Digitalisierungsstrategie. In der Strategie sind die Ziele und Maßnahmen festgelegt. Die Umsetzung der Strategie hat bereits begonnen.

Zwei aktuelle Projekte sind die Einführung der elektronischen Akte im Jobcenter und das Projekt digitales Bauamt.

Das Projekt elektronische Akte im Jobcenter ist in der Umsetzungsphase. Beim digitalen Bauamt ist der Kreis an einem Modellprojekt auf Landesebene beteiligt. Ziel ist es, ein vollelektronisches Baugenehmigungsverfahren zu entwickeln und einzuführen.

Ein drittes Projekt ist die Einrichtung eines gemeinsamen Serviceportals mit unseren Gemeinden, dem Kreis Coesfeld sowie den Städten Münster und Hamm. In diesem Serviceportal werden die Onlinedienste gemeinsam angeboten. Das Portal wird in den Portalverbund von Land und Bund eingebunden. Über das Serviceportal werden die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes umgesetzt.

Weitere Maßnahmen im Bereich Digitalisierung:

- Beschaffung Dokumentenmanagement System (Investition Nr. 07.12.013, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Aufrüstung der zentralen Netzwerkkomponenten
Teil der Digitalisierungsstrategie, Abschnitt 3.1.2 Gebäudeverkabelung Kreishaus
(Investition Nr. 07.12.001, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Aufrüstung der Etagenverteiler im Netzwerk
Teil der Digitalisierungsstrategie, Abschnitt 3.1.2 Gebäudeverkabelung Kreishaus
(Investition Nr. 07.12.002, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Weiterer Ausbau Richtfunkstrecken
Teil der Digitalisierungsstrategie unter „Netzwerkverbindungen zu den Anlaufstellen und zum Rechenzentrum der citeq“ (Investition Nr. 19.12.000, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)

- Breitbandausbau / Glasfaser (weitere Informationen siehe unter Nr. 7 „Breitbandausbau im Kreis Warendorf“)

Die Digitalisierung wird auch in den Berufskollegs und Förderschulen des Kreises weiter vorangetrieben, die teilweise bereits durch den Kreis in Eigenregie begonnenen Maßnahmen bekommen aus dem Schulinfrastrukturprogramm „Gute Schule 2020“ und insbesondere durch den Digitalpakt einen deutlichen Schub. Es wird mit Hochdruck an Planung und Durchführung der darüber finanzierten Projekte gearbeitet.

5. Situation in der Ausländerbehörde

Auch im Jahr 2019 war festzustellen, dass weiterhin eine hohe Anzahl von Schutzsuchenden in die Bundesrepublik Deutschland einreist und Asylverfahren anstrengt. Wenn auch die Anzahl der Zuweisungen zu den Kommunen im Kreis Warendorf weiterhin rückläufig ist [2018: 444 Flüchtlinge; 2019: 310 (Stand 11.09.2019)], so liegt die Zuwanderung Schutzsuchender weiterhin über dem Niveau von vor 2014/2015. Für das Jahr 2019 ist mit insgesamt ca. 425 Zuweisungen zu rechnen.

Die weiter sinkenden Zuweisungs- und Asylantragszahlen geben Grund zu der Annahme, dass der Arbeitsanfall in der Ausländerbehörde rückläufig ist. Dies ist jedoch nur bedingt der Fall. Insbesondere die Umsetzung der Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellen hohe zeitliche Anforderungen an die Ausländerbehörde. Hinzu kommen auch die zahlreichen Änderungen in den gesetzlichen Regelungen, die zum einen dazu dienen, die Zuwanderung zu steuern, als auch als Reaktion auf die Anforderungen aus Politik und Wirtschaft zu sehen sind.

Die mit der Flüchtlingsthematik verbundenen Herausforderungen finden natürlich auch weiterhin nicht nur im Bereich der Ausländerbehörde, sondern auch an vielen anderen Stellen Niederschlag im Haushaltsplanentwurf. So werden z. B. in diesem Vorbericht die prognostizierten Auswirkungen auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (vgl. D I. 1.3) sowie die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (vgl. D II. 1.2) erwähnt.

6. Flüchtlingsbedingte Kosten des Kreises Warendorf

Seit dem Jahr 2015 ist eine gestiegene Zahl von zugewanderten Menschen in den Kreis Warendorf festzustellen. Hierdurch fallen seitdem hohe Sach- und Personalkosten für die Kreisverwaltung an, welche zu Controlling-Zwecken quartalsmäßig von der Kreisverwaltung erhoben werden. Auf eine zentrale Kostenstelle wurde verzichtet, da Aufwendungen und Erträge den jeweiligen Produkten zugeordnet werden. Die Kosten werden von unterschiedlichen Stellen in großem Umfang, aber nicht vollständig erstattet. Dennoch kommt es zu einem beachtlichen ungedeckten Betrag, also Aufwand für den Kreishaushalt.

Tendenziell wurden im Jahr 2018 überwiegend Dienstleistungen für den Personenkreis der (zwischenzeitlich) asylberechtigten oder anerkannten Flüchtling erbracht (z. B. Leistungen nach dem SGB II). Diese Entwicklung wird sich in 2019 und 2020 voraussichtlich fortsetzen.

Zusätzlich zu den Sachaufwendungen binden die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zuzug von Flüchtlingen und Asylbewerbern Personalarressourcen. Diese Personalaufwendungen wurden für den Stellenanteil ermittelt, mit welchem die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben für Flüchtlinge und Asylbewerber wahrnehmen.

In 2018 sind Sach- und Personalkosten in Höhe von rd. 29,1 Mio. € entstanden. Der ungedeckte Restbetrag betrug zunächst ohne Spitzabrechnung rd. 3,91 Mio. €. Nunmehr wurde für 2018 eine Erhöhung der Erstattung für die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft beschlossen, sodass sich dieser Betrag auf rd. 3,25 Mio. € reduziert. Diese Beträge belasten den Kreisetat unmittelbar.

Der höchste Anteil der flüchtlingsbedingten Kosten entfällt in 2018 auf die Sachkosten. Dort entstand ein ungedeckter Restbetrag i. H. v. rd. 2,14 Mio. € (bei Kosten i. H. v. rd. 25,2 Mio. €). Dies entspricht prozentual rd. 8,5 %.

Bei den flüchtlingsbedingten Personalkosten entstand zum 31.12.2018 ein ungedeckter Restbetrag in Höhe von rd. 1,11 Mio. € (bei Kosten i. H. v. rd. 3,9 Mio. €). Prozentual werden somit rd. 28 % an den gesamten flüchtlingsbedingten Personalkosten nicht erstattet.

8. Glasfaserausbau im Kreis Warendorf

Als eine der wichtigsten Maßnahmen für Wachstum und Beschäftigung gilt die Digitalisierung. Damit diese für die Haushalte, Schulen, Unternehmen und Institutionen im Kreis Warendorf aktiv gestaltet werden kann, ist es notwendig, zukunftsfähige Breitbandinfrastrukturen zu schaffen. Der Kreis Warendorf definiert daher gemeinsam mit den Städten und Gemeinden, in welchen Gebieten bei der Breitbandinfrastruktur Handlungsbedarf besteht, welche Maßnahmen ergriffen werden können, welche räumliche Ebene für den Ausbau zu nutzen ist und wie die Breitbandstrategie umgesetzt werden kann. Dazu wurden im Auftrag des Kreises Warendorf zahlreiche Maßnahmen durchgeführt. Neben der Beantragung von Fördermitteln und der Initiierung von privatwirtschaftlichen Projekten gehören dazu die Zusammenarbeit mit den Breitbandverantwortlichen der Kommunen und die Begleitung politischer Entscheidungsprozesse.

Der Kreis Warendorf hat erfolgreich mit zwei Förderanträgen für den Nord- und Südkreis am Wettbewerbsverfahren des Bundes zum 3. Call teilgenommen. Ziel ist die Versorgung aller Außenbereiche, Schulen und Gewerbegebiete, die aktuell lediglich über eine Versorgung von unter 30 Mbit/s verfügen, und für die kein Telekommunikationsanbieter einen Eigenausbau in den laut der Markterkundung von Juni 2016 folgenden 36 Monaten angekündigt hat. Der Ausbau soll mit gigabit-fähiger Glasfaserinfrastruktur (FTTB) erfolgen.

Zur Versorgung aller Bürger, Unternehmen, Schulen und institutionellen Nachfragern in den förderfähigen Projektgebieten mit gigabit-fähigen Telekommunikationsdiensten hat der Kreis Warendorf den Bau und Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen im Anschluss an ein europaweites Vergabeverfahren in Auftrag gegeben.

Förderantrag Bundesprogramm Breitband für kreisweite weiße Flecken >30 Mbit/s

- Am 07. Oktober 2016 hat der Kreisausschuss einstimmig beschlossen, dass sich der Kreis Warendorf am Bundesförderprogramm Breitband beteiligen soll. Neben der 50 prozentigen Förderung aus dem Bundesprogramm und der 40 prozentigen Kofinanzierung durch das Land NRW leistet der Kreis Warendorf den hierfür notwendigen Eigenanteil von 10 Prozent. Die Federführung für die Antragstellung lag bei der gfw und erfolgte in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen.
- Gefördert werden können Anschlusspunkte mit einer Versorgung < 30 Mbit/s, erreicht werden muss eine Breitbandrate von mind. 1 Gbit/s.
- Im Dezember 2019 wurden die endgültigen Förderbescheide zum Glasfaserausbau vom Projektträger des Bundes erstellt. Rund 81 Millionen Euro aus der Bundesförderung Breitband sind damit verbunden. Hinzu kommt eine Kofinanzierung durch das Land NRW in Höhe von rund 65 Millionen Euro und ein 10 prozentiger Eigenanteil in Höhe von rund 16 Millionen Euro des Kreises Warendorf, so dass insgesamt Mittel in Höhe von rund 162 Millionen Euro für den Breitbandausbau im Kreis Warendorf bereitstehen.
- Die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH hat die Vergaben in beiden Fördergebieten NORD und SÜD gewonnen und wird dort im Zeitraum 2020-2023 einen Ausbau der förderfähigen Adressen mit Glasfaser bis in die Gebäude umsetzen.

Privatwirtschaftliche Ausbauvorhaben außerhalb des Förderverfahrens

Im Kreis Warendorf gibt es laufende und geplante Erschließungsmaßnahmen von Telekommunikationsanbietern im Eigenausbau. Neben Ausbauvorhaben der Telekom Deutschland GmbH, der Innogy TelNet GmbH und der Unitymedia GmbH sind dieses insbesondere Infrastrukturmaßnahmen der Deutsche Glasfaser Holding GmbH, die in 20 Orten und Ortsteilen im Kreis Warendorf bereits einen FTTH-Ausbau durchgeführt hat und weitere privatwirtschaftliche Nachfragebündelungen plant. Diese eigenwirtschaftlichen Aktivitäten berühren i.d.R. die Förderkulisse der Bundesförderung Breitband nicht, da diese in den Gebieten der Kommunen und Ortsteile durchgeführt werden, die ohnehin bereits über 30 Mbit/s versorgt sind bzw. von TK-Unternehmen in der Markterkundung als Eigenausbau ohne Inanspruchnahme von Fördermittel genannt wurden.

Die Deutsche Glasfaser Holding GmbH hat bereits die Kernbereiche der folgenden Kommunen und Ortsteile erschlossen:

Albersloh, Alverskirchen, Beelen, Brock, Drensteinfurt, Einen, Enniger, Ennigerloh, Everswinkel, Freckenhorst, Hoetmar, Milte, Müssingen, Ostbevern, Ostenfelde, Rinkerode, Vadrup, Walstede, Westbevern, Westkirchen

Darüber hinaus wurde der Ortsteil Vellern der Stadt Beckum durch eine Kooperation der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG mit Glasfaser erschlossen.

Weitere private Ausbauvorhaben sind in der Vergangenheit durch Eigeninitiativen der Landwirte i. d. R. mit dem Unternehmen Muenet GmbH entstanden. Nach erfolgreichen Nachfragebündelungen wurden in festgelegten Ausbaupolygonen durch sogenannte „Buddelvereine“ Glasfaserkabel verlegt.

9. Berufskollegs und Förderschulen sowie Maßnahmen aus dem Schulinfrastrukturprogramm "Gute Schule 2020"

Die drei Berufskollegs des Kreises in Ahlen, Beckum und Warendorf mit ihren rund 6.300 Schülerinnen und Schülern bieten neben den beruflichen Abschlüssen alle schulischen Abschlüsse vom Hauptschulabschluss bis zum Abitur an und sind damit unverzichtbar für das Bildungssystem.

Sie leisten in Zusammenarbeit mit dem Schulträger Kreis Warendorf einen wesentlichen Beitrag dazu, hochqualifizierte Fachkräfte und Akademiker in der heimischen Region zu halten.

Die hohen technischen Anforderungen der Wirtschaft und der Wissenschaft und die rasant fortschreitende Digitalisierung erfordern auch in den folgenden Jahren hohe Kosten für eine bedarfsgerechte Ausstattung der Schulen und für die Unterhaltung des Schulbetriebs. Damit sollen die Voraussetzungen für effektives Lernen geschaffen werden.

Im Haushaltsjahr 2020 und in den Folgejahren sind u.a. Ausgaben für die Neueinrichtung von Laborräumen, die Ersatzbeschaffung und die Beschaffung neuer Maschinen, die Modernisierung und technische Ausstattung von EDV- und Unterrichtsräumen vorgesehen. Darüber hinaus sind in 2020 zum einen die Fortsetzung der baulichen Erweiterung am Paul-Spiegel-Berufskolleg in Warendorf einschließlich eines Selbstlernzentrums und die Einrichtung eines CNC-Bearbeitungszentrums (CNC: Computerized numerical Control, bezeichnet ein elektronisches Verfahren zur Steuerung von Werkzeugmaschinen/Stand der Technik in der deutschen Möbelbranche) und die Aktualisierung der Kfz-Technik am Berufskolleg Beckum vorgesehen. Die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung von drei Drehmaschinen wurde bei einer Begehung der Unfallkasse NRW in der Metallwerkstatt am Berufskolleg Beckum festgestellt. Eine Reparatur ist nicht möglich.

Im Rahmen der baulichen Unterhaltungsmaßnahmen sind u.a. am Berufskolleg in Ahlen der Sonnenschutz im Foyer, Arbeiten an der Einbruchmeldeanlage und der Lüftungsanlage und die Sanierung der Schüler-WCs auf der Parkseite geplant. Des Weiteren sind für das Berufskolleg in Beckum u.a. die Sanierung der Lüftungsanlagen in den Werkstätten und der Beginn der Modernisierung der Elektroverteilungen geplant. Am Berufskolleg in Warendorf ist u.a. die Fortsetzung der Umrüstung des Schließsystems der Außen- und Klassenraumtüren auf BlueSmart geplant. Ferner sind die Erneuerung des Steigsystems zum Schornstein, die Instandhaltung von Notlicht, der Brandmeldeanlage und der Einbruchmeldeanlage vorgesehen. Eine Brandschau hat ergeben, dass ein Umbau der Treppenhaustüren erforderlich ist, hier sind die ersten zwei von drei Bauabschnitten im Jahr 2020 vorgesehen.

Die Instandsetzung von Geräteraumtoren in den Sporthallen steht für alle Schulstandorte auf der Agenda.

Schulinfrastrukturprogramm „Gute Schule 2020“:

Mit den Mitteln des Programms können grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an kommunalen Schulgeländen und räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen finanziert werden. Daneben werden auch Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen gefördert.

Der Kreistag hat am 07.07.2017 das von der Verwaltung erarbeitete Konzept zur Umsetzung des Förderprogramms „NRW.BANK. Gute Schule 2020“ beschlossen. Der Beschluss zur Fortschreibung des Konzepts erfolgte einstimmig in der Kreistagssitzung am 14.12.2018 (Vorlage 198/2018) sowie in der Kreistagssitzung am 13.12.2019 (Vorlage 206/2019).

Zur Umsetzung des Konzepts nimmt der Kreis Warendorf das durch das Land vorgesehene Kreditkontingent von insgesamt rd. 7,2 Mio. € in Anspruch. Die dem Kreis Warendorf durch die Inanspruchnahme des Förderprogramms entstehenden Kredite werden als Landesschulden betrachtet und gesondert ausgewiesen, da das Land auch die Zins- und Tilgungsleistungen erbringt.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind in den Jahren 2017 bis 2020 zur Finanzierung aus dem Förderprogramm vorgesehen:

- Sanierung des Sporthallenbodens am BK Ahlen
- Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen des BK Beckum
- Herrichten und Renovierung des Bauteils D am BK Beckum
- Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der (Bauteile A-C) am BK Beckum
- Bauliche Erweiterung des BK Warendorf (Klassenräume und Selbstlernzentrum)
- Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums am BK Warendorf
- Um- und Neugestaltung der Außensportfläche und des Schulhofes am BK Warendorf
- Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule an der Astrid-Lindgren-Schule
- Aktualisierung / Ausbau der Netzwerkinfrastruktur am BK Ahlen
- Zentralisierung der Serverinfrastruktur an allen Schulen
- Instandsetzung von 38 Geräteraumtoren an verschiedenen BKs gem. BetriebssicherheitsVO
- Verbesserung der Akustik im Lehrerzimmer am BK Ahlen
- Sanierung Pausen-WCs für Schüler am BK Ahlen
- Neubau Schulischer Lernort (ESE) – Teilstandort Warendorf
- Kauf und Umbau der Paul-Gerhardt-Schule
- Erneuerung der Sonnenschutzlamellenanlage am BK Ahlen

DigitalPakt Schule

Der Ausbau der Netzwerkinfrastruktur, welcher bereits am BK Ahlen in 2019 erfolgreich beendet wird, soll aus Mitteln des DigitalPakts fortgesetzt und erweitert werden.

Folgende Maßnahmen sollen aus dem Förderprogramm DigitalPakt Schule finanziert werden:

- Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)
- Ausstattung der Klassenräume mit IT Lehrerarbeitsplätzen (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)
- WLAN-Ausbau und Aktualisierung (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)
- Einrichtung Kompetenzzentrum "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" am BK Beckum

Veranschlagungen:

Die Veranschlagungen für die drei Berufskollegs sind über die folgenden vier Produkte verteilt:

- Produkt 010410 Informationstechnik
- Produkt 030110 Berufskollegs
- Produkt 030220 Schülerbeförderung
- Produkt 010710 Immobilienmanagement

Investitionen 2020:

Produktgruppe 0104 Informationstechnik (finanziert aus dem „DigitalPakt Schule“: 378.000 €)	440.000 €
Produktgruppe 0301 Schulen (finanziert aus dem „DigitalPakt Schule“: 55.000 €)	756.500 €
Produktgruppe 0107 Immobilienmanagement (finanziert aus „Gute Schule 2020“: 70.000 €, finanziert aus KInvFG I: 240.000 €, finanziert aus KInvFG II: 3.820.000 €)	4.130.000 €

Summe Investitionen: **5.326.500 €**

Aufwendungen 2020*:

Produkt 010410 Informationstechnik (finanziert aus „Gute Schule 2020“: 25.000 €, finanziert aus dem „DigitalPakt Schule“: 110.000 €)	275.000 €
Produkt 030110 Berufskollegs (incl. Aufwendungen für Schülerversicherung in Höhe von rd. 245.000 €)	985.000 €
Produkt 030220 Schülerbeförderung	1.170.000 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement (finanziert aus „Gute Schule 2020“: 94.000€, finanziert aus „KInvFG II“: 310.500 €)	2.034.600 €

* ohne Personalkosten

Summe Aufwendungen 2020: **4.464.600 €**

Insgesamt 2020: **9.791.100 €**

Davon in 2020 finanziert aus „Gute Schule 2020“:	189.000 €
Davon in 2020 finanziert aus „KInvFG I“:	240.000 €
Davon in 2020 finanziert aus „KInvFG II“:	4.130.500 €
Davon in 2020 finanziert aus „DigitalPakt“:	543.000 €

Verbleiben zur Finanzierung durch den Kreis Warendorf in 2020 insgesamt: 4.688.600 €

Insgesamt werden somit im Kreishaushalt 2020 für die drei Berufskollegs ca. 9,8 Mio. € bereitgestellt. Hiervon entfallen rd. 5,3 Mio. € auf den investiven Bereich. Im Ergebnisplan sind Aufwendungen in Höhe von rd. 4,5 Mio. € zu finden. Aus dem Schulinfrastrukturprogramm „Gute Schule 2020“ werden 189 T€, aus KInvFG I werden 240 T€, aus KInvFG II werden 4.130,5 T€ und aus dem DigitalPakt werden 543 T€ finanziert, so dass der Kreishaushalt in Höhe von rd. 4,7 Mio. € belastet ist.

Förderschulen

Seit 2013 hat das Land NRW die inklusive Beschulung von Kindern mit besonderem Förderbedarf intensiv vorangetrieben. Dies hatte massive Auswirkungen auf die aktuelle Struktur der Förderschullandschaft im Kreis Warendorf.

Im Sommer 2017 hat die neue Landesregierung in NRW ausdrücklich erklärt, dass Förderschulen erhalten bzw. wiedererrichtet und weitere Schließungen von Förderschulen vermieden werden sollen.

In Gesprächen mit den Bürgermeistern, mit Eltern, Lehrern und den im Kreis Warendorf tätigen Schulaufsichtsbeamten ist deutlich zum Ausdruck gekommen, dass im Kreis Warendorf noch ein Ausbaubedarf für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ (LES) besteht.

Die weiteren Überlegungen verfolgen die folgenden Ziele:

- Das Wahlrecht der Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf soll gestärkt werden. Nur wenn es neben inklusiver Beschulung auch ein Angebot an Förderschulen gibt, besteht tatsächlich Wahlfreiheit.
- Der Ausbau der Förderschullandschaft macht nur dann Sinn, wenn Angebote in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.

Daraus ist folgendes Modell zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Bereich LES im Kreis Warendorf entstanden.

Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Lernen“

Standort Warendorf

Die Astrid-Lindgren-Schule – Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ – in Trägerschaft des Kreises Warendorf am Standort Warendorf wird um den Förderschwerpunkt „Lernen“ erweitert und als Verbundschule Sprache/Lernen geführt. Sie erhält einen Teilstandort in Beckum, in den die Overbergschule Beckum - auslaufende Förderschule „Lernen“ - überführt wird. An beiden Standorten werden sukzessive im Bereich „Sprache“ Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und im Bereich Lernen der Primar- und der Sekundarstufe I beschult.

Ab dem Schuljahr 2019/2020 wird die Astrid-Lindgren-Schule, Standort Warendorf, wie bisher die im Eigentum des Kreises befindlichen Räumlichkeiten am Siskesbach 2 in Warendorf nutzen.

Durch die räumliche Erweiterung des Paul-Spiegel-Berufskollegs am Hauptstandort an der Von-Ketteler-Str. 40 in Warendorf können sukzessive derzeit noch vom Berufskolleg genutzte Räumlichkeiten der Nebenstelle am Siskesbach für die Förderschule Sprache und Lernen hergerichtet werden.

Im Jahr 2020 sind aus dem Schulinfrastrukturprogramm "Gute Schule – 2020" für den baulichen Ausbau, u. a. für die Offene Ganztagschule 290 T€, 50 T€ für die Ausstattung der OGS und 10 T€ für den Ausbau der IT veranschlagt.

Das mehrgeschossige Schulgebäude ist nicht barrierefrei. Die Errichtung eines Aufzugs ist unumgänglich. Zur Umsetzung des Raumprogramms sind Umbauarbeiten zwingend erforderlich.

Standort Beckum

Die Astrid-Lindgren-Schule, Standort Beckum wird ab dem Schuljahr 2019/2020 zunächst – voraussichtlich bis Anfang 2021 – in den Räumlichkeiten der jetzigen Overbergschule der Stadt Beckum, Auf dem Jakob 30, in Beckum, ihren Betrieb aufnehmen.

Als neuer Schulstandort Beckum für die Förderschule „Sprache“ und „Lernen“ konnte die in unmittelbarer Nachbarschaft der Overbergschule liegende, sich im Eigentum der Stadt Beckum befindliche Paul-Gerhardt-Schule, städtische Grundschule, Sonnenstraße 11, in Beckum, gefun-

den werden. Die Mittelbereitstellung für den Kauf der Immobilie erfolgte außerplanmäßig im Jahr 2019 im Teilfinanzplan Produktgruppe 0107 „Immobilienmanagement“ im Umfang von 900.000 € (zzgl. Nebenkosten). Das Schulgebäude muss vor Einzug energetisch und technisch saniert und der Nutzung entsprechend umgebaut werden. Vor dem Einzug sind verschiedene Maßnahmen zwingend umzusetzen, u.a. werden der Einbau eines Aufzugs, der Ausbau und die Erneuerung der Fensterelemente, die Erneuerung der Heizungsanlage und erforderliche Umbauten zur Erüchtigung des Brandschutzes erforderlich. Die grobe Kostenschätzung beziffert den Umfang mit ca. 1,1 Mio. € für das Jahr 2020. Für IT-Maßnahmen werden im Jahr 2020 rd. 161.000 € benötigt (90% Förderung durch den Digitalpakt Schule: 106.000 €). In den Folgejahren 2021 bis 2023 werden weitere 500.000 € für Maßnahmen der Gebäudeunterhaltung erforderlich, die in den Haushaltsplan 2020 eingestellt sind.

Zur Deckung der Kosten für den Kauf und den Umbau der Schule werden die Mittel i. H. v. rd. 2 Mio. € für den Neubau des schulischen Lernortes (ESE) in Warendorf (Investitions-Nr. 19.23.001) i. V. m. dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ umgeschichtet. Aus diesem Förderprogramm verbleiben anschließend noch ca. 1 Mio. € für den Neubau des schulischen Lernortes (ESE) in Warendorf (ESE). Das Konzept zur Umsetzung des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ wird dahingehend angepasst.

Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ – Schulischer Lernort -

Standort Ahlen

Am Standort des Regenbogenschulhauses, Im Pattenmeicheln 14, in Ahlen, darf zum Schuljahr 2019/2020 ein schulischer Lernort für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägtem, umfassendem Bedarf an intensiver, sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung errichtet werden. Im schulischen Lernort in Ahlen sollen maximal 20 Förderplätze zur Verfügung stehen.

Parallel wird im gleichen Gebäude der Teilstandort der Astrid-Lindgren-Schule des Kreises Coesfeld - Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ - sukzessive auslaufend und damit längstens bis zum Schuljahr 2023/2024 untergebracht sein.

Standort Warendorf

Die Genehmigung eines zweiten Standortes des schulischen Lernortes in Warendorf hat sich die Bezirksregierung zunächst bis zu einer Evaluation von Erfahrungen und einer Überprüfung der Effektivität des Standortes in Ahlen vorbehalten. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.07.2019 den Landrat beauftragt, einen entsprechenden Genehmigungsantrag für die Einrichtung eines schulischen Lernortes am Standort in Warendorf zu stellen und mit der Planung eines zweiten Standortes auf dem weitläufigen Gelände des Paul-Spiegel-Berufskollegs des Kreises, Von-Ketteler-Str. 40 in Warendorf zu beginnen, so dass auch im Nordkreis ein entsprechendes schulisches Förderangebot vorgehalten werden kann.

Im Kreishaushalt 2020 sind zur Finanzierung dieses Neubaus insgesamt 3 Mio. € in den Jahren 2020 bis 2022 eingestellt, nach der Umschichtung des zeitlich befristeten Förderprogramms „Gute Schule 2020“ verbleiben hieraus Mittel i. H. v. 1 Mio. €. Im Haushaltsplan 2020 erfolgt die Veranschlagung von Planungskosten. Die Baukosten werden auf die Jahre 2021 und 2022 aufgeteilt.

Dieses Modell stellt eine gute schulische Versorgung in den genannten Förderschwerpunkten im Nord- und im Südkreis sicher.

Weitere Förderschwerpunkte

Weitere nicht in kommunaler Trägerschaft befindliche Förderschulen im Kreis Warendorf sind die beiden Förderschulen „Geistige Entwicklung“ des Kreiscaritasverbandes in Beckum und Warendorf mit insgesamt 255 Schülerinnen und Schülern und die Förderschule „Körperliche und motorische Entwicklung“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Oelde mit 185 Schülerinnen und Schülern.

Finanzielle Auswirkungen für den Kreis Warendorf

Die erforderlichen Mittel für Beschaffungen sowie bauliche oder IT-Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 berücksichtigt.

Weiter entstehen zusätzliche Sachkosten durch die Übernahme der Schülerfahrkosten für alle Standorte, die vom Schulträger zu übernehmen sind; sie sind im Produkt 030220 „Schülerbeförderung“ eingeplant.

Das Konzept des schulischen Lernortes beinhaltet den Einsatz eines multiprofessionellen mobilen Teams, das neben den Lehrkräften aus schulpсихologischen und sozialpädagogischen Fachkräften besteht. Diese Fachkräfte sind in den personellen Ressourcen des Kreises bislang nur zum Teil vorhanden; die erforderlichen Personalkosten sind im Haushalt 2020 eingestellt.

Bei der Ansatzbildung 2020 im Produkt Förderschulen wird der Schulbetrieb der Astrid-Lindgren-Schule (Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Lernen“) an zwei Standorten ab dem Schuljahr 2019/2020 berücksichtigt.

Die Ansätze des Regenbogenschulhauses in Ahlen (Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“) berücksichtigen im Haushaltsjahr 2020 und im Finanzplanungszeitraum bis 2023 nur den Schulstandort in Ahlen, da noch nicht verlässlich bestimmt werden kann, wann der geplante Neubau in Warendorf in Betrieb genommen werden kann.

Schulübergreifend sind höhere laufende Kosten für die Unterhaltung der EDV, den ordentlichen Schulbetrieb sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude ab dem Haushaltsjahr 2020 eingestellt.

Die Erweiterung der Schulstandorte bedeutet einen erhöhten Betreuungsaufwand, der teilweise nur durch zusätzliches Personal gedeckt werden kann. Insbesondere sind hier die Bereiche Sekretariat, Hausmeister und IT-Betreuung zu nennen.

Die zur Aktualisierung der Inanspruchnahme der Förderprogramme KInvFG I und II, Gute Schule 2020 sowie DigitalPakt Schule erforderlichen Beschlüsse wurden in der Sitzung des Kreistages am 13.12.2019 gefasst.

10. Museen

Der Haushaltsplan 2020 enthält für den Bereich Museen Veranschlagungen für die folgenden drei Einrichtungen:

- RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur
- Kulturgut Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur
- Museum Abtei Liesborn

RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur

Der Kreis Warendorf als größter Gesellschafter des als GmbH geführten „RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur“ in Telgte gewährt einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 249.040 €.

Kulturgut Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur

Der Kreis Warendorf ist Hauptgesellschafter und Eigentümer des als GmbH geführten Kulturgutes Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur und gewährt einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 380.000 €. Im Haushaltsjahr 2020 kann der Betriebskostenzuschuss in Höhe von 320.000 € aus GWK-Mitteln finanziert werden. Der Differenzbetrag in Höhe von 60.000 € ist im Haushaltsplan des Kreises veranschlagt.

Museum Abtei Liesborn

Das Museum Abtei Liesborn wird in Trägerschaft des Kreises Warendorf betrieben. Der Kreis Warendorf finanziert den Betrieb des Museums in vollem Umfang.

Gem. Kreistagsbeschluss vom 07.07.2017 wird das Museum Abtei Liesborn nach dem Ankauf des „Liesborner Evangeliars“ neu konzipiert. Die Handschrift soll in einer Abteilung „Abteigeschichte“ dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Das Planungsbüro hat inzwischen umfassende und detaillierte Planungen für die Neukonzeption des Museums erarbeitet. Auf der Grundlage dieser Planungen wird die Neukonzeption des Museums Abtei Liesborn in mehreren Bauabschnitten realisiert. In der Kreistagssitzung am 05.07.2019 wurde der Landrat beauftragt, den ersten Bauabschnitt der Neukonzeption des Museums Abtei Liesborn umzusetzen. Die Kosten für diesen ersten Bauabschnitt werden sich auf ca. 1.950.000 € belaufen.

Für den Umbau und die Neugestaltung des Museums Abtei Liesborn wurden bislang 1,3 Millionen € als investive Auszahlungen und 200.000 € als Aufwand in den Kreishaushalt eingestellt. Die bisher nicht veranschlagten Mittel von 450.000 € werden investiv im Kreishaushalt eingestellt. Bis auf einen Betrag in Höhe von 250.000 € werden die Kosten der Maßnahme durch Drittmittel finanziert. Der verbleibende Rest wird aus Mitteln der GWK finanziert. Nicht verausgabte Mittel sollen in das Folgejahr übertragen werden. In der Sitzung des Landschaftsausschusses am 12.07.2019 hat der LWL als Hauptförderer der umfangreichen Förderung in Höhe von knapp 1 Millionen € zugestimmt, so dass alle Förderzusagen vorliegen.

Im investiven Bereich sind im Haushaltsplan 2020 für das Museum Abtei Liesborn außerdem Mittel für den Erwerb von Kunstgegenständen vorgesehen. Darüber hinaus sind in 2020 Mittel für die Anschaffung von Vitrinen eingeplant. Der Bereich der Aufwendungen beinhaltet u.a. die Kosten des Ausstellungsetats und die Kosten der Museumspädagogik. Um die Umsetzung des ersten Bauabschnitts und die Neueröffnung des Museums angemessen öffentlichkeitswirksam vermarkten und entsprechende Begleitmaßnahmen finanzieren zu können, hat der Kreistag am 05.07.2019 beschlossen, im Haushaltsjahr 2020 zusätzliche Mittel des Kreises in Höhe von 100.000 € bereitzustellen.

Veranschlagungen

Die Veranschlagungen für das Museum Abtei Liesborn sind über die folgenden drei Produkte verteilt:

- Produkt 010410 Informationstechnik
- Produkt 040120 Museen
- Produkt 010710 Immobilienmanagement

Investitionen:

Produkt 010410 Informationstechnik	5.000 €
Produkt 040120 Museen	29.530 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement	0 €

Summe Investitionen: 34.530 €

Aufwendungen*:

Produkt 010410 Informationstechnik	4.000 €
Produkt 040120 Museen	172.375 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement	235.100 €

* ohne Personalkosten

Summe Aufwendungen: 411.475 €

Insgesamt (Museum Abtei Liesborn): 446.005 €

(hierbei wurde die kostendeckende Umbaumaßnahme im Rahmen der Neukonzeption nicht berücksichtigt)

Betriebskostenzuschuss Religio: 249.040 €

**Betriebskostenzuschuss Nottbeck
(über den Kreishaushalt abgerechnet): 60.000 €**
Gesamtkosten der drei Museen: 755.045 €

11. Handeln des Kreises Warendorf für die Kommunen und Bürgerinnen und Bürger in unserem Kreis Warendorf

So wie der Kreishaushalt durch die Landschaftsumlage wesentlich geprägt ist, belastet im System der kommunalen Finanzierung auch die Kreisumlage die kommunalen Haushalte. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass sowohl der Landschaftsverband als auch der Kreis Warendorf eine Fülle von Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Kreis wahrnehmen und dafür hohe Beträge aufgewendet werden. Auch hier liegt der monetäre Schwerpunkt ganz eindeutig im Sozialbereich.

Die folgenden Tabellen zeigen anhand einiger Beispiele auf, in welchem Maße Bürgerinnen und Bürgern in den einzelnen Gemeinden des Kreises Warendorf Zahlungen des LWL und des Kreises Warendorf zufließen.

11.1: Aufwendungen des LWL im Rahmen der Eingliederungshilfe (Ist 2018)

		Aufwendungen €		
		darunter		
Gemeinde	Insgesamt	Stationäres Wohnen	Ambulant betreutes Wohnen	Teilhabe am Arbeitsleben
Ahlen	19.703.616	10.232.825	2.095.333	6.133.064
Beckum	13.127.568	6.344.337	1.475.096	4.806.996
Beelen	1.216.456	636.275	101.548	460.440
Drensteinfurt	3.850.683	2.102.948	373.853	1.160.309
Ennigerloh	7.474.036	3.986.682	732.339	2.541.630
Everswinkel	2.956.869	1.415.194	506.316	847.210
Oelde	8.637.143	3.818.637	870.582	3.241.499
Ostbevern	2.970.797	1.414.813	250.223	847.210
Sassenberg	3.297.279	1.897.888	216.791	1.160.310
Sendenhorst	4.401.482	2.163.001	689.654	1.473.409
Telgte	6.748.566	4.326.827	492.722	1.547.079
Wadersloh	3.739.345	2.055.115	279.900	1.086.639
Warendorf	12.046.543	5.889.671	1.376.184	4.143.962
Nicht zurechenbar	475.662			
Kreis Warendorf	90.646.045	46.284.213	9.460.541	29.449.757

11.2: Aufwendungen des Kreises Warendorf für Hilfe zum Lebensunterhalt; Gesamtbetrag rd. 2,3 Mio. € (Ist 2018)

Gemeinde	Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt
Ahlen	719.863
Beckum	249.523
Beelen	39.649
Drensteinfurt	166.482
Ennigerloh	109.005
Everswinkel	53.555
Oelde	295.424
Ostbevern	69.644
Sassenberg	63.359
Sendenhorst	67.546
Telgte	123.336
Wadersloh	50.389
Warendorf	289.068
Kreis Warendorf	2.296.843

11.3: Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Gesamtbetrag rd. 15,4 Mio. € (Ist 2018)

Gemeinde	Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Ahlen	4.636.232
Beckum	2.386.091
Beelen	255.531
Drensteinfurt	560.775
Ennigerloh	1.048.295
Everswinkel	325.758
Oelde	1.058.663
Ostbevern	460.687
Sassenberg	507.436
Sendenhorst	642.487
Telgte	832.923
Wadersloh	462.839
Warendorf	2.264.648
Kreis Warendorf	15.442.365

11.4: Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Hilfe zur Pflege; Gesamtbetrag rd. 16,9 Mio. € (Ist 2018)

Gemeinde	Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege
Ahlen	4.060.110
Beckum	2.643.287
Beelen	207.958
Drensteinfurt	775.249
Ennigerloh	1.330.177
Everswinkel	330.792
Oelde	1.550.694
Ostbevern	350.269
Sassenberg	668.282
Sendenhorst	641.694
Telgte	1.034.322
Wadersloh	978.187
Warendorf	2.339.897
Kreis Warendorf	16.910.918

11.5: Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Transferaufwendungen gem. SGB II; Gesamtbetrag rd. 96,47 Mio. € (Ist 2018)

Gemeinde	Aufwendungen €	
	Ist 2017	Ist 2018
	Transfer- aufwendungen	Transfer- aufwendungen
Ahlen	32.047.000	30.636.000
Beckum	17.287.000	17.186.000
Beelen	1.492.000	1.455.000
Drensteinfurt	3.309.000	3.174.000
Ennigerloh	6.571.000	6.376.000
Everswinkel	2.380.000	2.396.000
Oelde	7.388.000	7.255.000
Ostbevern	2.997.000	3.250.000
Sassenberg	3.512.000	3.333.000
Sendenhorst	3.409.000	3.488.000
Telgte	5.486.000	5.059.000
Wadersloh	1.974.000	1.995.000
Warendorf	11.128.000	10.865.000
Kreis Warendorf	98.980.000	96.468.000

11.6: Summe der in den Tabellen 1 - 5 dargestellten Aufwendungen im Vergleich zu den kommunalen Zahlungen an der Kreisumlage 2020

		Beträge in €
Gemeinde	Aufwendungen Kreis Warendorf und LWL insgesamt	Zahlbetrag Kreisumlage in 2020*
Ahlen	59.755.820	28.632.136 €
Beckum	35.592.469	19.776.232 €
Beelen	3.174.594	2.574.390 €
Drensteinfurt	8.527.189	6.270.006 €
Ennigerloh	16.337.513	9.058.008 €
Everswinkel	6.062.974	4.636.799 €
Oelde	18.796.924	15.176.621 €
Ostbevern	7.101.397	5.036.457 €
Sassenberg	7.869.356	6.256.302 €
Sendenhorst	9.241.208	5.778.184 €
Telgte	13.798.147	9.955.971 €
Wadersloh	7.225.760	5.161.878 €
Warendorf	27.805.156	18.030.628 €
Nicht zurechenbar	475.662	
Kreis Warendorf	221.764.170	136.343.614
*Basis Modellrechnung zum GFG 2020, Hebesatz 32,6 %		

12. Kommunales Investitionsprogramm des Bundes (KInvFG)

Im Dezember 2015 hat der Kreistag einstimmig das Konzept zum Einsatz der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in den Jahren 2016 – 2018 beschlossen (vgl. Vorlage 167/15). Die Fördersumme beläuft sich auf rd. 5,3 Mio. € und der Eigenanteil auf rd. 0,60 Mio. €. Der vom Gesetzgeber vorgegebene Förderzeitraum dauerte zunächst bis zum Jahr 2018 und wurde mittlerweile vom Bund bis ins Jahr 2020 verlängert. In o. a. Vorlage wurde dargelegt, dass für den Kreis beim Einsatz der Mittel die oberste Priorität ist, die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich zu entlasten, indem vorrangig Maßnahmen realisiert werden, die ohnehin im Rahmen des Sanierungskonzeptes des Kreises angefallen wären bzw. anfallen werden. Wirtschaftlichkeit und bauliche Notwendigkeit sollen also vorrangig berücksichtigt werden. In der Zwischenzeit haben sich die Gremien des Kreises weiter mit der Thematik beschäftigt. In den öffentlichen Beschlussvorlagen 120/2016 (Klimaschutzteilkonzept und KInvFG) sowie in der Vorlage 292/2017 (Installation Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kreishauses) und wurde das weitere Vorgehen konkretisiert. Des Weiteren wurde mit der Vorlage 033/2018 die Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Beschaffung von zwei Elektroautos und einer Ladesäule zugestimmt.

Durch neue Maßnahmen, die bislang nicht vorgesehen waren, sowie Kostensteigerungen, aufgrund der guten Auftragslage der Baukonjunktur, war die erneute Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel erforderlich (Vorlage 206/2019). Das überarbeitete Maßnahmenpaket wurde am 13.12.2019 durch den Kreistag beschlossen. Hierbei galt als oberstes Ziel die optimale und vollständige Ausschöpfung der verschiedenen Förderprogramme.

Die Maßnahmen „Energetische Dachsanierung am Berufskolleg Beckum (Holzwerkstatt)“, „Dachsanierung am Kreishaus, 2. und 3. BA“, „Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kreishauses“, „Fenstersanierung und Lüftungseinbau am Paul-Spiegel-Berufskolleg in Warendorf, 4. BA“ konnten abgeschlossen werden. In 2019 konnten zusätzlich die Maßnahmen „Energetische Sanierung der Beleuchtung im Berufskolleg Ahlen“ sowie „Fenstersanierung und

Lüftungseinbau am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf 5. BA“ abgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen werden derzeit umgesetzt und voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020 abgeschlossen.

In den Vorjahren 2016 bis 2019 wurden die KInvFG-Maßnahmen in die Haushalte eingestellt. Nicht benötigte Mittel wurden in die Folgejahre übertragen.

Nach dem Beschluss der Landesregierung über die Umsetzung der 2. Tranche des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (2. Kapitel KInvFG) fließen in den Jahren 2017 bis 2022 weitere rd. 4,7 Mio. € Fördermitteln in den Kreishaushalt. Der Förderhorizont ist erweitert worden; bei dem Förderprogramm steht die Verbesserung der Schulinfrastruktur im Vordergrund. Entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers werden auch diese Maßnahmen zu 90 % über Fördermittel und zu 10 % über Eigenmittel finanziert. Hier wurde ebenfalls mit der öffentlichen Beschlussvorlage 198/2018 das weitere Vorgehen konkretisiert (s.o.). Auch hier wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Verwendung der Mittel zur Entlastung des Kreishaushaltes und damit letztlich der kreisangehörigen Kommunen in gleicher Höhe beiträgt.

Es wurden sowohl Verschiebungen von Maßnahmen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020 und dem 1. Kapitel Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes als auch neue Maßnahmen zur Umsetzung des 2. Kapitel Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes beschlossen.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden bereits die ersten Maßnahmen in den Haushalt eingestellt. Im Haushalt des Jahres 2020 werden nun weitere Maßnahmen eingestellt, unter anderem „Fenster austausch 6. BA am Berufskolleg Warendorf“ und „Dachsanierung der Metallwerkstatt am Berufskolleg Beckum“.

Die Maßnahmen „Einrichtung Geräte- und Lagergebäude an der Regenbogenschule“ und „Digitale Fertigung / Industrie 4.0 am Berufskolleg Beckum“ konnten bereits im Jahr 2019 beendet werden.

III. Kalkulation von Kreis- und Jugendamtsumlage sowie Zielspezifizierung

1. Allgemeine Kreisumlage und Rücksichtnahmegebot

Sofern ein Kreis die ihm entstehenden Aufwendungen durch seine Erträge nicht decken kann, hat er die Deckungslücke durch die Erhebung der Kreisumlage zu schließen (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW). Für den Kreis Warendorf ist es allerdings selbstverständlich, dass er sich bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht nur an der Höhe der Deckungslücke orientiert, sondern die gleichrangigen Interessen seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden dabei berücksichtigt. Ebenso selbstverständlich ist dabei, dass nicht nur der eigene Finanzbedarf, sondern auch derjenige der umlagepflichtigen Gemeinden zu berücksichtigen ist.

Die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen Kreis- und Gemeindeinteressen ergibt sich auch aus § 9 KrO NRW (Wirtschaftsführung). Als Maßstab für die Wirtschaftsführung gilt, dass die Kreisfinanzen einerseits gesund bleiben sollen, andererseits aber auf die wirtschaftlichen Kräfte u. a. der Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist. Dieser Verpflichtung zur Rücksichtnahme kommt der Kreis Warendorf nach, indem er seine Aufgaben, Tätigkeitsfelder und Abläufe ebenso stetig wie konsequent nach Konsolidierungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinterfragt.

Ein wesentlicher Baustein ist auch, dass Aufgaben, die zwar dem Grunde nach pflichtig, aber der Höhe nach freiwillig sind, finanziell maßvoll ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Umlagelasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist es ebenfalls wichtig, den geringen Anteil freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben ebenso zurückhaltend wie sparsam wahrzunehmen.

Diese zahlreichen Maßnahmen zum Zwecke der Rücksichtnahme sind für Außenstehende nicht immer augenfällig. Die Inanspruchnahme von Eigenkapital zur Reduzierung der Umlagelast ist hingegen eine offenkundige Ausgestaltung des Rücksichtnahmegebotes. Dem ist der Kreis Warendorf in den Jahren 2011 – 2014 umfassend nachgekommen, indem er in diesem Zeitraum insgesamt rd. 11,8 Mio. € an Ausgleichsrücklage eingesetzt hat, um die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen in schwierigen kommunalen Haushaltslagen zu entlasten. Des Weiteren hat der Kreis Warendorf als Folge des Kursverlustes der RWE-Aktie seit 2012 durch Wertberichtigungen in Höhe von rd. 33,6 Mio. € die allgemeine Rücklage in gleicher Höhe abgebaut.

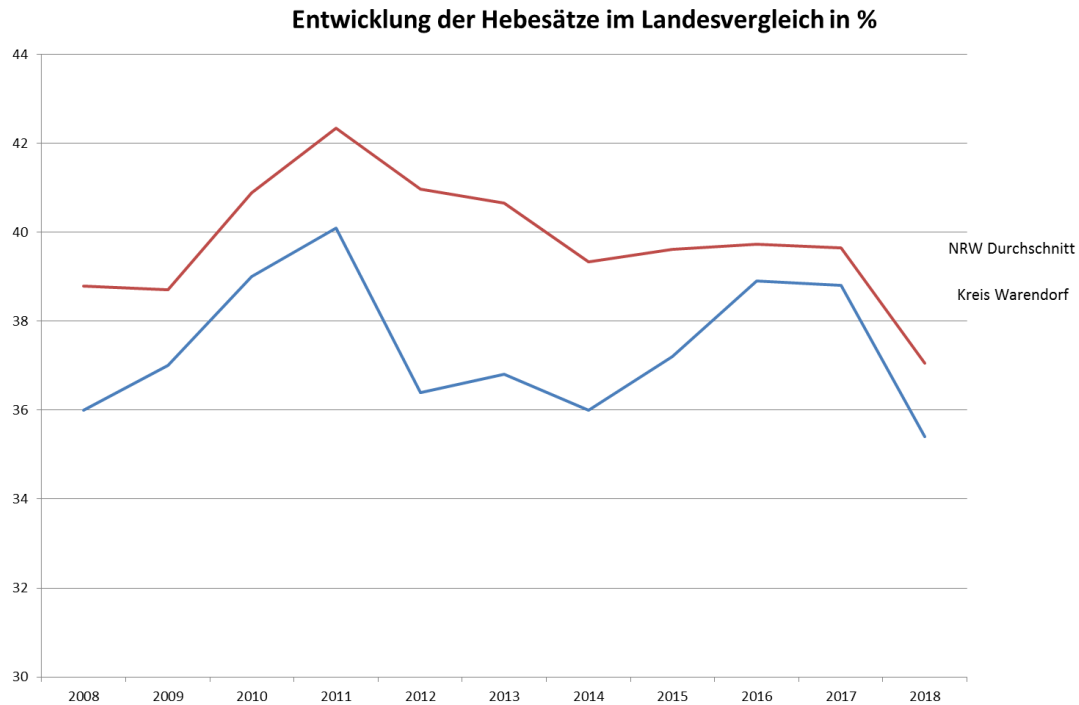
Die GPA hat in ihrem jüngsten Bericht aus 2016 festgestellt, dass der Kreis Warendorf über einen geringen Rücklagenbestand verfügt. Dieser wurde als „risikobehaftet für den Fall künftiger defizitärer Entwicklungen“ hinsichtlich einer möglichen Überschuldung eingestuft. Wörtlich schreibt die GPA: „Der Kreis Warendorf verfügt diesbezüglich über keine Spielräume, um auf die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen Rücksicht zu nehmen.“

Im Hinblick auf das Gebot zum Erhalt gesunder Kreisfinanzen aus § 9 KrO NRW verbietet es sich eigentlich, durch die planvolle Inkaufnahme eines Jahresfehlbetrages mit dem Haushalt 2020 das Eigenkapital weiter zu reduzieren. Dennoch ist der Kreis Warendorf im Rahmen des Haushaltsplans 2020 bereit, rd. 3,99 Mio. € für den Haushaltsausgleich aus der aufgestockten Ausgleichsrücklage zu nehmen. So gelingt es, den Zahlbetrag der Kreisumlage im Vergleich zum Vorjahr um 3,14 Mio. € zu erhöhen, statt der ansonsten erforderlichen 7,13 Mio. €.

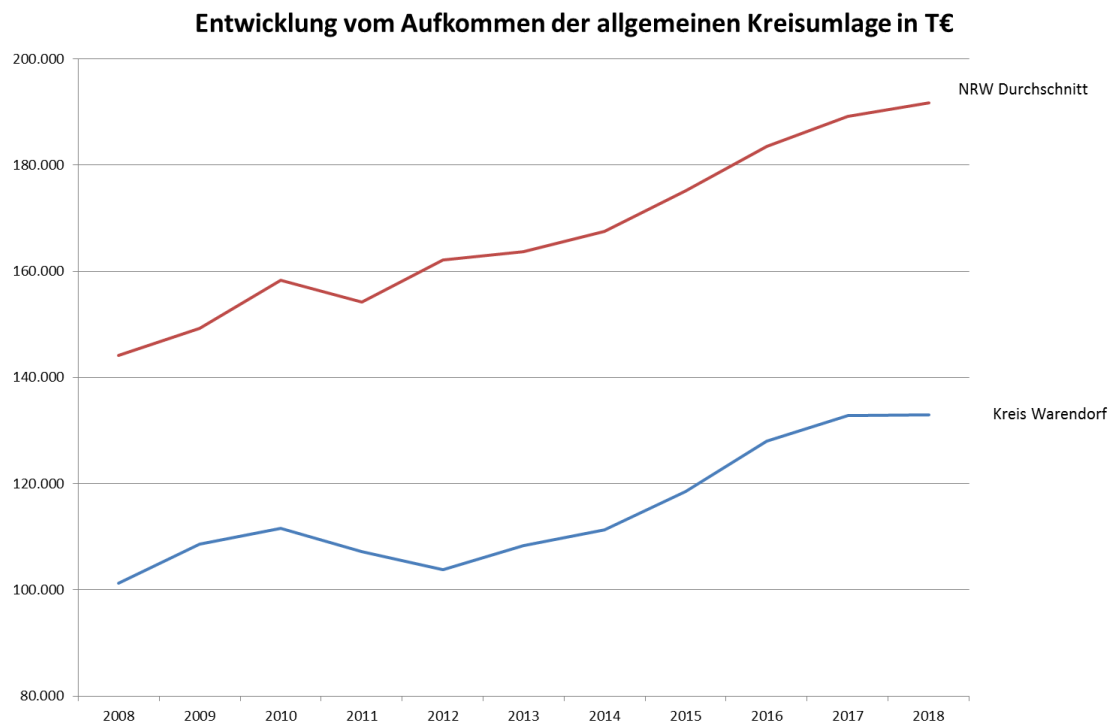
Insbesondere aufgrund der steigenden Umlagegrundlagen für die Kreisumlage ist es damit möglich, den Hebesatz von 33,2 % auf 32,6 % zu senken, dem geringsten Hebesatz seit NKF-Einführung.

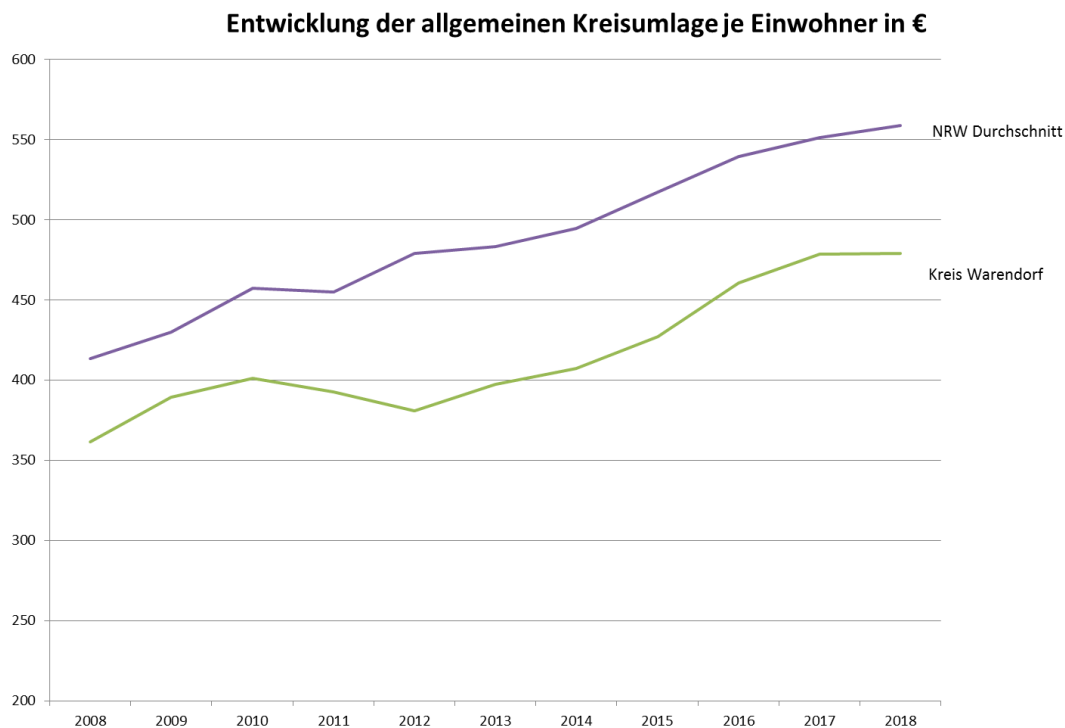
Eine Abfederung der Kreisumlage durch den Verzehr von Eigenkapital wird in den kommenden Jahren wegen des geringen Eigenkapitals kaum noch möglich sein. Da der Kreis seine strukturelle Unterfinanzierung durch eigene Konsolidierungsanstrengungen – wie dargestellt – allenfalls abfedern, aber keinesfalls schließen kann, ist hier der Landesgesetzgeber gefragt, der das System des Finanzausgleichs als Ganzes überarbeiten sollte. Auch der Bund ist in der Pflicht, die Kostenerstattungen angemessen zu gestalten.

Im Landesvergleich liegt der Umlagesatz des Kreises Warendorf seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements bis 2018 unterhalb des Landesdurchschnitts. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kreis Warendorf den Hebesatz in den Jahren 2019 und 2020 jeweils nochmal gesenkt hat.



Auch bei der Zahllast der allgemeinen Kreisumlage liegt der Kreis Warendorf sowohl bei dem absoluten Aufkommen als auch bei der Kreisumlage je Einwohner deutlich unter dem NRW-weiten Schnitt, wobei der Trend in etwa dem des Landes entspricht.





2. Jugendamtsumlage

Das **Jugendamtsumlage** weist für 2020 einen **Finanzierungsbedarf** von rd. 38,5 Mio. € aus. Es entsteht für die Jugendamtskommunen eine Mehrbelastung im Vergleich zum Ansatz 2019 von rd. 4,26 Mio. €. Das Budget des Jugendamtes und damit auch die Jugendamtsumlage sind in 2020 insbesondere durch Leistungen für Kinder in Tageseinrichtungen geprägt. Neue gesetzliche Regelungen haben großen Einfluss auf die finanzielle Situation des Jugendamtsbudgets ab 2020. Für 2020 wirken sich die hierdurch bedingten finanziellen Veränderungen zunächst nur für fünf Monate (ab August) aus. Durch die Einführung des zweiten beitragsfreien Kindergartenjahres ergeben sich Änderungen bei den Erträgen. Der vom Land angekündigte Ausgleich für den Beitragsausfall deckt beim Kreis nicht die Mindererträge. Allein für die fünf Monate in 2020 fehlen rd. 311 T€. Durch die beabsichtigte Erhöhung der Kindpauschalen wird mit einem Mehraufwand beim Kreisanteil an den Betriebskosten für Tageseinrichtungen von rd. 1,75 Mio. € gerechnet. Weitere 1,75 Mio. € Mehraufwand resultieren aus dem Ausbau der Kita-Plätze in den zehn Städten und Gemeinden.

Im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern in Tagespflege ergeben sich weitere Belastungen durch einen Platzausbau sowie höhere Betreuungsbedarfe der Eltern von rd. 145 T€. Ein Teil der Veränderungen des Personalbudgets entfällt auf das Jugendamt.

In der mittelfristigen Planung erhöhen sich die Aufwendungen entsprechend, da insbesondere die dargestellte gesetzliche Neuregelung in 2020, wie dargestellt, nicht vollumfänglich greift.

Es ist zu berücksichtigen, dass das kumulierte Defizit aus den Vorjahren i. H. v. rd. 147 T€ mit dem Zahlbetrag der Umlage zum Teil an den allgemeinen Haushalt zurückerstattet wird. Der Hebesatz der Jugendamtsumlage steigt bei den bekannten erhöhten Umlagegrundlagen (+ 13,7 Mio. €) von 16,4 % auf **17,3 % (+ 0,9 %-Punkte)**:

Finanzbedarf des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien	Ansatz 2020 €	Ansatz 2019 €	Ergebnis 2018 €
Teilergebnis			
0509 Soziale Leistungen	1.146.012	1.164.980	656.877
0601 Förderung von jungen Menschen und ihren Familien *)	2.758.204	2.553.785	2.248.644
0602 Familienergänzende Hilfen in Notlagen	4.622.213	4.093.257	4.137.707
0603 Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	1.400.158	1.327.217	1.301.724
0604 Außerfamiliäre Hilfsformen	7.848.352	7.806.150	8.334.384
0605 Tagesbetreuung für Kinder	20.689.560	16.900.686	15.972.786
über die Sonderumlage zu deckender Betrag	38.464.499	33.846.075	32.652.122
Umlagegrundlagen der zahlungspflichtigen Städte und Gemeinden	223.185.965	209.462.370	196.515.585
Hebesatz zur Sonderumlage in %	17,3	16,4	16,3
Einnahmen aus der Sonderumlage	38.611.172	34.351.829	32.032.040
Differenz in € (= dient der Abdeckung des kumulierten Defizits aus Vorjahren)	146.673	505.754	-620.082
Verbleibendes kumuliertes Ergebnis aus Vorjahren (31.12.2020)	22.860		

*) ohne Familiengutscheine, Zuschüsse für die Familienbildung, Schulsozialarbeit u. Personalkosten Elterngeldstelle
Umlagegrundlagen 2020 gem. Modellrechnung GFG 2020

3. Die finanzwirtschaftliche Zielsetzung des Kreises Warendorf

Vor diesem Hintergrund stellen sich die finanzwirtschaftlichen Ziele des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt dar:

- Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage **sinkt** von 33,2 % (2019) auf 32,6 %; die **Zahl-last** wird um rd. 3,1 Mio. € auf 136,34 Mio. € erhöht
- Entnahme aus der wieder leicht aufgefüllten Ausgleichsrücklage i. H. v. rd. 3,99 Mio. € zur Entlastung der gemeindlichen Etats
- Der Hebesatz der Jugendamtsumlage steigt um 0,9 Prozentpunkte von 16,4 % auf 17,3 %, die Zahl-last wird um rd. 4,3 Mio. € erhöht.
- Die Schulden des Kreises von momentan rd. 12,7 Mio. € (Jahresergebnis 2018 abzüglich Schuldenabbau von 2,7 Mio. € in 2019) sollen in 2020 um weitere rd. 2,36 Mio. € verringert werden.
- Mittel für die nachhaltige Vorsorge für künftige Pensionsleistungen werden i. H. v. 5 Mio. € bereitgestellt.
- Eine positive Liquidität wird in der mittelfristigen Finanzplanung weiterhin angestrebt.
- Die Kommunen sollen nur im unbedingt notwendigen Maß belastet werden. Zu diesem Zweck soll kontinuierlich weiter nach Einsparungen und Konsolidierungen gesucht werden.
- Die Umsetzung und Ausschöpfung der staatlichen Förderprogramme wird angestrebt.

IV. **Ausblick**

Der Kostenanstieg im sozialen Bereich setzt sich aufgrund des demographischen Wandels, der steigenden Fallzahlen sowie der steigenden Fallkosten kontinuierlich fort. Zusätzliche Aufwandssteigerungen entstehen durch neue gesetzliche Vorgaben, Aufgabenübertragungen in den kommunalen Raum und erhöhte normierte Standards. Die dafür erforderlichen Kostenerstattungen an den Kreis Warendorf als Aufgabenträger kompensieren den Personal- und Sachaufwand der Verwaltung nicht vollumfänglich.

In 2020 hat der Kreis zur Finanzierung der Abrechnung der Einheitslasten einen Rückforderungsbetrag aus der Abrechnung des Jahres 2018 i. H. v. rd. 1,959 Mio. € eingeplant.

Veränderungen aus dem FiFo-Gutachten, welche dem kreisangehörigen Raum zugutekommen würden, wurden im GFG 2020 weiterhin nur zum Teil umgesetzt. Der kreisfreie Raum profitiert folglich weiterhin und das bereits existierende Ungleichgewicht bleibt bestehen.

Laut vorliegender Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 sind drei der 13 kreisangehörigen Kommunen abundant (Everswinkel, Oelde und Telgte) und erhalten folglich auch keinerlei Schlüsselzuweisungen.

Positiv anzumerken ist, dass die mit dem GFG 2019 erstmals eingeführte Aufwands- und Unterhaltungspauschale für die Kommunen auf ein Volumen von 130 Mio. € (Vorjahr: 120 Mio. €) aufgestockt wurde. Diese ist finanzkraftunabhängig. Die kreisangehörigen Kommunen profitieren in einem Umfang von 3,5 Mio. €.

Zwar gibt es durch den Kreisanteil an der vom Bund aufgestockten Übergangsmilliarde, welche zur Abfederung der kommunalen Kosten für die Eingliederungshilfe dienen soll, bereits Entlastungen. Diese reichen aber nicht aus. Um eine Bundesauftragsverwaltung bei den SGB II-Leistungen zu vermeiden, wurde in 2019 für 2018 ein Teil der Erstattungen verrechnet. Auch für 2020 und 2021 soll zur Vermeidung der Bundesauftragsverwaltung ein großer Teil der 5 Mrd. €-Bundesentlastung nunmehr nicht - wie geplant - über eine Erstattung der Kosten der Unterkunft an die Kreise und kreisfreien Städte, sondern über die Umsatzsteueranteile an die Kommunen verteilt werden.

Entsprechend des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 (verkündet am 12.12.2019) werden folgende Prozentpunkte festgesetzt: 2020 = 2,7 %; 2021 = 1,2 %; 2022 = 10,2 % und für 2023 wäre der Wert aus 2022 maßgeblich. Der Kreis Warendorf geht davon aus, dass die Bundesbeteiligung an flüchtlingsbedingten Kosten auch über 2021 hinaus fortgeführt wird. Demzufolge muss auch der Prozentsatz der Übergangsmilliarde ab 2022 angepasst werden. Planerisch wird daher der Wert aus 2021 auch in 2022 und 2023 fortgeführt.

2020	2021	2022	2023
942,3 T€	418,8 T€	420 T€	420 T€

Allerdings reicht die Bundesentlastung bei weitem nicht aus, um der strukturellen Unterfinanzierung der kommunalen Ebene nachhaltig abzuwehren.

C. Der Entwurf des Kreishaushaltes 2020

I. Gesamtüberblick

Gesamtergebnis

Dem Haushaltsplan vorangestellt sind Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan in der vorgeschriebenen Staffelform. Es werden die Werte des Vorjahres, des Planjahres 2020 und des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 ausgewiesen.

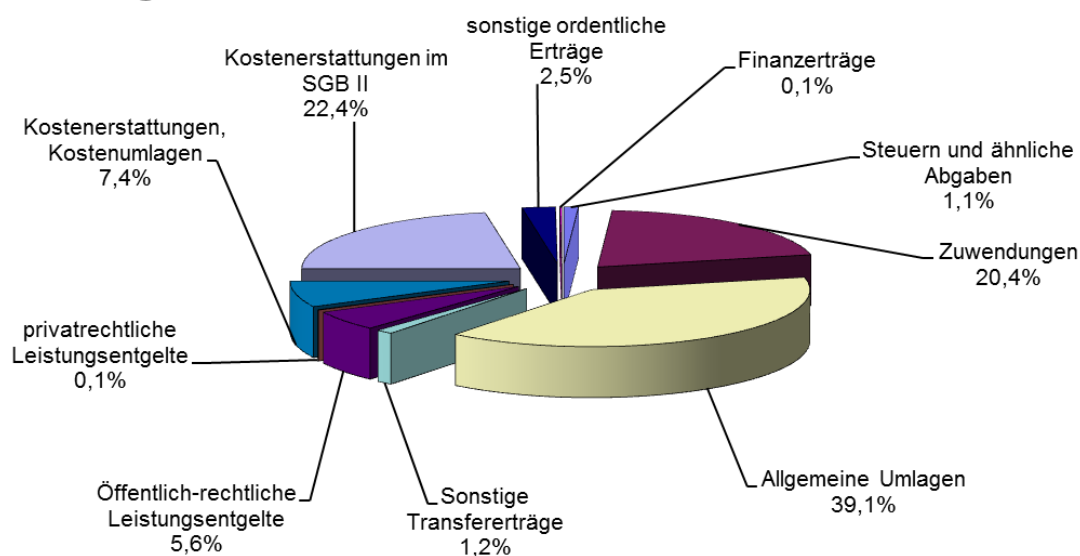
Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 2020 mit Vergleichsansätzen zeigen folgende Summen:

Gesamtergebnisplan	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Gesamtfinanzplan	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
	€	€	€		€	€	€
Erträge	426.973.406	422.582.371	446.390.183	Einzahlungen	414.873.886	414.879.439	439.364.249
Aufwendungen	-418.673.442	-426.156.309	-450.676.929	Auszahlungen	-395.311.805	-408.610.090	-430.874.448
Saldo aus Verwaltungstätigkeit	8.299.965	-3.573.938	-4.286.746	Saldo aus Verwaltungstätigkeit	19.562.081	6.269.349	8.489.801
				Investitionen			
Finanzerträge	652.530	629.124	635.639	Einzahlungen	5.001.258	19.073.859	13.597.979
Finanzaufw.	-439.401	-395.000	-340.000	Auszahlungen	-8.621.750	-32.996.090	-30.316.500
Finanzergebnis	213.129	234.124	295.639	Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.620.492	-13.922.231	-16.718.521
Jahresergebnis	8.513.094	-3.339.814	-3.991.107	Überschuss / Fehlbetrag	15.941.589	-7.652.882	-8.228.720
				Kreditaufnahmen	1.788.858	3.577.716	3.577.716
				Tilgungen	-3.525.712	-2.705.000	-2.363.000
				Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.736.854	872.716	1.214.716
				Änderung Finanzmittelbestand	14.204.736	-6.780.166	-7.014.004
				Anfangsbestand	7.346.971		
				fremde Finanzmittel	1.129.835		
				Liquide Mittel	22.681.542		

Der Finanzmittelbestand betrug 2018 rd. 22,7 Mio. €. Bei planmäßigem Verlauf sinkt er im Haushaltsjahr 2019. Die aktuelle Entwicklung zeigt jedoch ein stetiges Anwachsen der Liquidität. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings auch, dass der Kreis Warendorf nicht nur konstant Schulden reduziert, sondern seit dem Haushaltsjahr 2011 auch kontinuierlich den Kapitalstock für künftige Pensionszahlungen ausgebaut hat. Aus den vorgenannten Gründen sinkt der Finanzmittelbestand planmäßig im Haushaltsjahr 2019.

II. Die einzelnen Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans

Erträge



01 Steuern und ähnliche Abgaben **4.750.000 €**

Ansatz 2019: 4.500.000 €
Ergebnis 2018: 4.541.669 €

In dieser Position sind ausschließlich Ausgleichsleistungen des Landes für den Fortfall des Wohngeldes im Rahmen der SGB II-Leistungen erfasst.

02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen **266.268.231 €**

Ansatz 2019: 250.923.664 €
Ergebnis 2018: 249.097.866 €

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

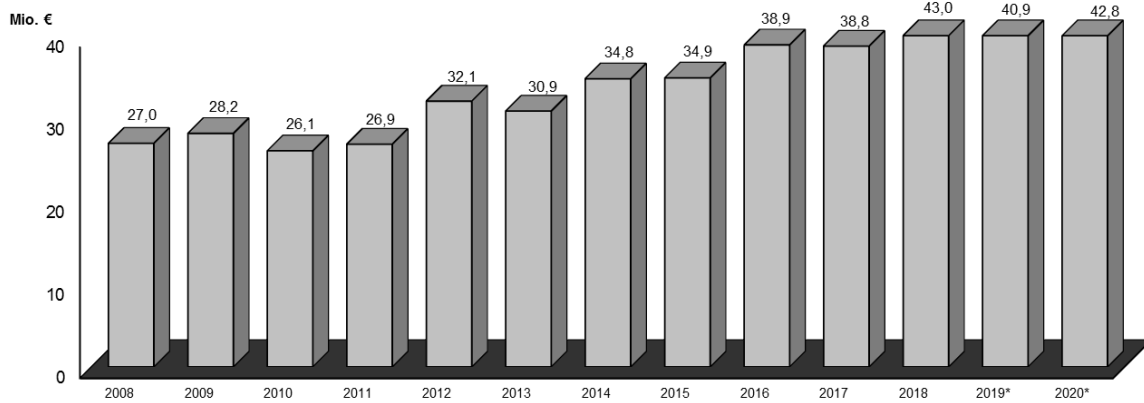
	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
Schlüsselzuweisungen vom Land	43.001 T€	40.890 T€	42.790 T€
Kreisumlage von den Städten und Gemeinden	132.984 T€	133.200 T€	136.340 T€
Jugendamtsumlage von den Städten und Gemeinden	32.032 T€	34.350 T€	38.610 T€
Investitionszuweisung KInVFG	228 T€	1.530 T€	268 T€
Schulpauschale des Landes (Teilansatz)	953 T€	1.077 T€	1.253 T€
weitere Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke	32.611 T€	34.149 T€	40.820 T€
Zuwendungen des LWL aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte	116 T€	150 T€	150 T€
Weitere Zuwendungen des LWL	1.476 T€	0 T€	0 T€
weitere Zuweisungen vom Bund	56 T€	193 T€	165 T€
weitere Zuweisungen für lfd. Zwecke	916 T€	485 T€	544 T€
sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.723 T€	4.900 T€	5.328 T€

Die weiteren Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke erhöhen sich insbesondere in dem Produkt 060510 – Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen (+6,6 Mio. €).

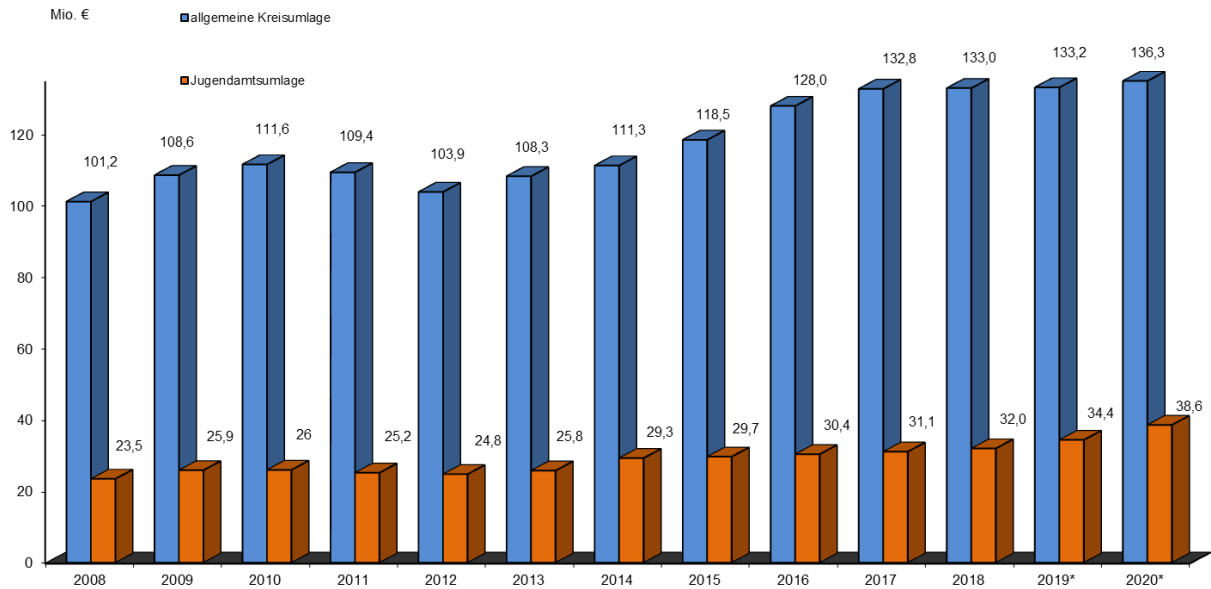
Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen sowie von allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtsumlage seit 2008.

Die kommunale Bundesentlastung wird aus statistischen Gründen nicht mehr in Pos. 02 sondern in der Pos. 06 veranschlagt.

Schlüsselzuweisungen:



* Ansatz



* Ansatz

In der Gliederungsziffer 02 ist außerdem die Auflösung der Sonderposten mit einem Betrag von 5.328 T€ enthalten. Unter Sonderposten sind die für das Anlagevermögen erhaltenen Zuwendungen Dritter zu verstehen. Sie sind nach den Regeln der Doppik entsprechend der Lebensdauer der Anlagegüter ertragswirksam aufzulösen. Die Gesamtsumme ergibt sich aus folgenden Beträgen:

	Ergebnis 2018 €	Ansatz 2019 €	Ansatz 2020 €	Produkt Nr.
Fuhrpark / Betriebs- und Geschäftsausstattung Kreis, Möbel etc.	7.647	12.000	8.000	010310
Kreisarchiv, Rollregalanlage	1.512	1.500	1.600	010320
Informationstechnologie	38.843	40.000	56.200	010410
Bebaute Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte	1.168.546	1.168.480	1.275.300	010710
Konferenzzanlage	4.471	4.500	4.500	010920
Feuerschutz	71.272	75.100	75.100	020310
Katastrophenschutz	500	500	500	020330
Leitstelle	16.202	17.000	17.000	020340
Maschinen Schulen	412.184	337.400	395.500	030110
Förderschulen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	89	100	100	030120
Museen	1.369	1.200	1.400	040120
Geoinformationsdienste	2.992	2.900	3.000	090230
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	2.997.558	3.239.000	3.490.000	120110
Gesamt	4.723.185	4.899.680	5.328.200	

03 Sonstige Transfererträge 5.433.500 €

Ansatz 2019: 5.423.500 €
Ergebnis 2018: 6.086.102 €

Die im Gesamtergebnisplan ausgewiesene Summe beinhaltet den Ersatz von sozialen Leistungen in den Produktbereichen 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ und insbesondere 05 „Soziale Leistungen“. Der Ansatz ist im Vergleich zum Vorjahr um 10 T€ gestiegen.

04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, zweckgebundene Abgaben 25.148.500 €

Ansatz 2019: 24.827.125 €
Ergebnis 2018: 25.070.388 €

Der Gesamtansatz umfasst im Wesentlichen die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (6,84 Mio. € bzw. 18,11 Mio. €). Zweckgebundene Abgaben erhält der Kreis als Ausgleichsleistungen nach dem Landschaftsgesetz (200 T€). Die wesentlichen Gebührenerträge erwirtschaftet der Kreis in folgenden Produktgruppen:

		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
0103	Zentrale Dienste	14 T€	13 T€	13 T€
0108	Kreispolizeibehörde	89 T€	85 T€	95 T€
0202	Ordnungsangelegenheiten	524 T€	363 T€	395 T€
0203	Rettungsdienst, Feuerschutz, Katastrophenschutz	9.064 T€	9.903 T€	10.052 T€
0204	Straßenverkehr	3.294 T€	2.910 T€	3.195 T€
0206	Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene	586 T€	557 T€	270 T€
0207	Veterinärdienst	95 T€	86 T€	86 T€
0301	Schulen	38 T€	37 T€	41 T€
0302	Sonstige schulische Aufgaben	3 T€	3 T€	3 T€
0502	Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	4 T€	4 T€	4 T€
0504	sonstige soziale Leistungen	61 T€	47 T€	57 T€
0601	Förderung v. jungen Menschen u. ihren Familien	3 T€	4 T€	4 T€
0605	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	7.991 T€	7.960 T€	8.020 T€
0701	Gesundheitsdienste	273 T€	252 T€	326 T€
0902	Geoinformation	750 T€	603 T€	598 T€
1001	Bau- und Grundstücksordnung	1.796 T€	1.467 T€	1.423 T€
1002	Wohnungsbauförderung	54 T€	30 T€	40 T€
1101	Abfallentsorgung	5 T€	9 T€	7 T€
1201	Straßenbau und -unterhaltung	2 T€	4 T€	2 T€
1301	Natur und Landschaft	88 T€	210 T€	205 T€
1401	Gewässerschutz	284 T€	265 T€	295 T€
1402	Bodenschutz	47 T€	15 T€	15 T€

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich der Ansatz um rd. 321 T€ (Ansatzsteigerung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren).

05 Privatrechtliche Leistungsentgelte 403.170 €

Ansatz 2019: 393.215 €
Ergebnis 2018: 387.611 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich überwiegend aus den Mieten, Pachten und Leistungsentgelten zusammen, die der Kreis aus seinen Grundstücken und Gebäuden erzielt. Sie belaufen sich in 2020 auf rd. 352 T€.

06 Kostenerstattungen, Kostenumlagen 133.366.049 €

Ansatz 2019: 125.696.451 €
Ergebnis 2018: 126.551.522 €

Unter dieser Position sind allein Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Option nach dem SGB II i. H. v. rd. 100,13 Mio. € im Produkt „050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende“ veranschlagt.

Im Einzelnen sind folgende Kostenerstattungen im Bereich Grundsicherung für Arbeitssuchende veranschlagt:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
Verwaltungsbudget des Bundes	14,3 Mio. €	13,6 Mio. €	15,0 Mio. €
Erstattungen des Bundes für Arbeitslosengeld II	37,6 Mio. €	39,2 Mio. €	36,5 Mio. €
Erstattungen des Bundes für Sozialgeld	2,8 Mio. €	3,6 Mio. €	2,8 Mio. €
Erstattung des Bundes für Sozialversicherungsbeiträge	16,3 Mio. €	15,5 Mio. €	15,6 Mio. €
Erstattung des Bundes für Eingliederungsbudget	7,9 Mio. €	7,6 Mio. €	12,4 Mio. €
Erstattung des Bundes für Sonderprogramme	0,3 Mio. €	0,8 Mio. €	0,0 Mio. €
Erstattung des Bundes für KdU	16,5 Mio. €	15,9 Mio. €	17,9 Mio. €

Die übrigen Erstattungen und Umlagen i. H. v. rd. 33,4 Mio. € entfallen im Wesentlichen auf folgende Ansätze:

Erstattung von Sachkosten durch den Bund für die Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung	19,8 Mio. €
Erstattung von Personalkosten durch das Land	1,2 Mio. €
- für Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform	0,9 Mio. €
- Verwaltungskostenpauschale vom Land für unbegleitete minderjährige Ausländer	0,3 Mio. €
Erstattung von Sachkosten durch das Land	5,6 Mio. €
- Unterhaltsvorschussgesetz	2,5 Mio. €
- für die Durchführung der Aufgaben nach der Verwaltungsstrukturreform	0,2 Mio. €
- für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern	2,8 Mio. €
- übrige Bereiche	0,1 Mio. €
Erstattungen durch Gemeinden	4,9 Mio. €
- von anderen Sozial- und Jugendhilfeträgern	2,5 Mio. €
- für die Servicestelle Personal	0,2 Mio. €
- von kreisangehörigen Gemeinden für die Leitstelle	1,3 Mio. €
- für das Kreisarchiv	0,1 Mio. €
- für ÖPNV von entsprechenden Kommunen für den Ortsverkehr	0,4 Mio. €
- übrige Bereiche	0,5 Mio. €
Erstattungen von sonstigen Bereichen	0,5 Mio. €
kommunale Bundesentlastung	1,2 Mio. €

07 Sonstige ordentliche Erträge **10.950.733 €**

Ansatz 2019: 10.743.416 €

Ergebnis 2018: 15.145.115 €

In dieser Position sind u. a. die Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von rd. 500 T€ (Vorjahr rd. 537 T€) enthalten. In 2020 werden wie im Vorjahr keine Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen erwartet. Die Beträge für Pensions- und Beihilferückstellungen werden auf sämtliche Produkte des Kreishaushalts verteilt. Diese Beträge wurden in den einzelnen Produkten dem Grunde, aber nicht der Höhe nach erläutert.

Veranschlagt sind hier außerdem u. a. die Buß- und Zwangsgelder (4.869 T€), Erstattungen im Bereich des SGB II für überzahlte Leistungen oder von Sozialhilfeträgern (4.400 T€), Säumniszuschläge (245 T€), Versicherungsleistungen / Schadensersatz (63 T€), Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen (419 T€), nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge (244 T€; Forderungen nach Versorgungslastenverteilungsgesetz / § 107 Beamtenversorgungsgesetz von vorherigen Dienstherrn), Gutschriften für Vorjahre (5 T€) und Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen bei Beschäftigungsverboten (145 T€).

Buß- und Zwangsgelder verhängt der Kreis in folgenden Aufgabenbereichen:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
Verkehrsbußgeldstelle, Personen- und Güterkraftverkehr	4.026.787 €	4.400.000 €	4.750.000 €
Fahrerlaubnisse, Kfz-Zulassungen	4.100 €	1.600 €	1.600 €
Bauüberwachung	42.299 €	30.000 €	30.000 €
Allg. Sicherheit u. Ordnung, Gewerbe, Schwarzarbeit, Jagd	4.950 €	6.600 €	6.600 €
Aufenthalt Ausländer / Asylbewerber, Personenstand / Staatsangehörigkeit	2.351 €	1.900 €	2.200 €
Gesundheitsschutz	3.345 €	10.000 €	10.000 €
Lebensmittelüberwachung	3.285 €	7.000 €	7.100 €
Veterinärdienst	11.455 €	6.200 €	6.200 €
Schulaufsicht	855 €	3.500 €	2.500 €
Soziale Leistungen	21.339 €	31.700 €	31.600 €
Umweltschutz, Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Abfallentsorgung, Landschaftspflege u. Naturschutz	75.955 €	15.000 €	21.100 €

08 Aktivierte Eigenleistung**70.000 €**

Ansatz 2019: 75.000 €
 Ergebnis 2018: 93.134 €

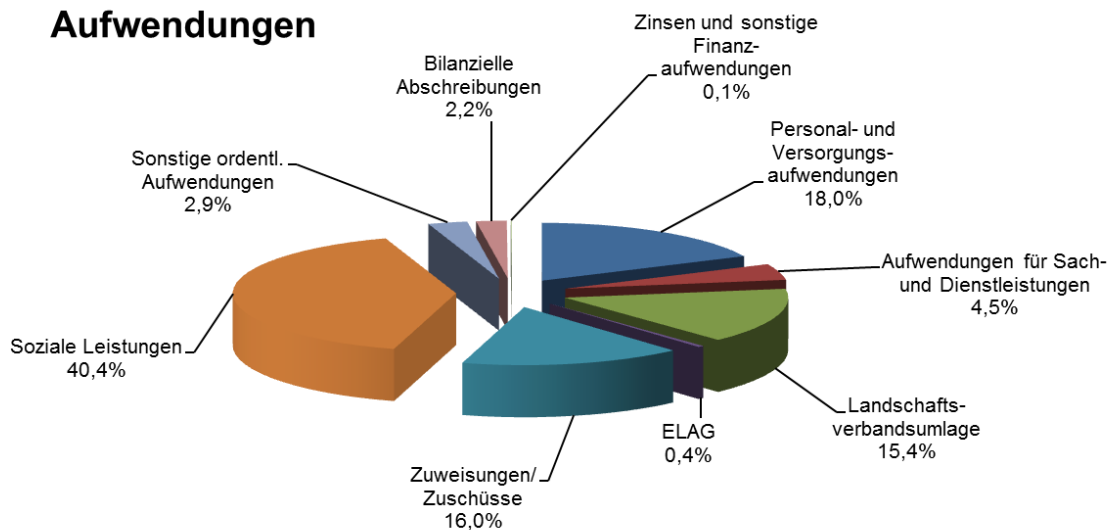
Aktivierte Eigenleistungen sind innerbetriebliche Leistungen, die mit eigenen Arbeitskräften und Materialien erstellt werden und die zu den Herstellungskosten einer Investition aktiviert werden. Folgende Ansätze sind im Haushalt 2020 veranschlagt:

Produkt 090210 – Vermessung/Erhebung Geobasisdaten	60.000 €
Produkt 090220 – Führung von Geobasisdaten	10.000 €

19 Finanzerträge**635.639 €**

Ansatz 2019: 629.124 €
 Ergebnis 2018: 652.530 €

Die Summe ergibt sich aus den Beteiligungserträgen sowie den Zinsen aus früheren Arbeitgeberdarlehen. Der wesentliche Ansatz findet sich im Produkt 010610 „Haushaltssteuerung“ mit 635.339 € (Vorjahr: 628.724 €). Er beinhaltet die Zinsen für den gestundeten Kaufpreis aus der Veräußerung der RWE-Aktien (vormals VEW) an die damalige Beteiligungsgesellschaft des Kreises Warendorf. Zahlungspflichtig ist die Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH i. H. v. 121.483 € jährlich. Außerdem sind in dieser Position die Dividenden und Gewinnausschüttungen der Wasserversorgung Beckum GmbH (60 T€, wie Vorjahr), der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (225 T€, wie Vorjahr) sowie der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWG Kommunal, 200 T€, wie Vorjahr) veranschlagt. Des Weiteren sind Provisionen für übernommene Bürgschaften (19 T€, Vorjahr: 12 T€) sowie die Verzinsung des FMO-Gesellschafterdarlehens (7,8 T€; Vorjahr 8,5 T€) und des GWK-Gesellschafterdarlehens (1,7 T€, wie Vorjahr) enthalten.



11 Personalaufwendungen

74.021.961 €

Ansatz 2019: 69.663.354 €
Ergebnis 2018: 69.133.479 €

In 2019 lagen die Personalaufwendungen des Kreises bei rd. 69,66 Mio. € und damit rd. 4,36 Mio. unter dem Ansatz 2020. Dies ergibt sich zum einen aus der bereits beschlossenen Tarifierhöhung für die Beschäftigten in 2020 mit ca. 350 T€ sowie eine weitere zu erwartende Tarifierhöhung ab dem 01.09.2020, die mit 2 % berücksichtigt wird und zu Mehraufwendungen von etwa 269 T€ führt. Zum anderen schlägt die bereits beschlossene Besoldungserhöhung für die Beamtinnen und Beamten in 2020 mit ca. 426 T€ zu Buche.

Weitere Erhöhungen ergeben sich u.a. aus beabsichtigten Stellenplanänderungen.

Der Stellenplan 2020 weist 972,0 Planstellen aus. Er wird daher gegenüber 2019 (983,5 Stellen) um 11,5 Stellen gesenkt.

Durch die Schließung des Schlachthofes Beckum konnten 10,0 der bisher 20,0 Planstellen für amtliche Tierärzte und Fachassistenten eingespart werden.

Um mögliche weitere Sondereffekte bei Schließungen von Schlachthöfen abzufedern und um eine noch größere Transparenz bei Stellenausweitungen schaffen zu können, sollen die verbliebenen weiteren 10,0 Stellen, die in dem Bereich vorgehalten werden, aus dem „Kernstellenplan“ herausgenommen und separat geführt werden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass dann im „Kernstellenplan“ die o. g. 972,0 Stellen vorgehalten werden. Im Stellenplan 2019 waren noch 20,0 Stellen für die Beschäftigten am Schlachthof enthalten, so dass die Planstellenzahl bei 983,5 Stellen lag. Ohne diese Beschäftigten ergeben sich für 2019 963,5 Stellen. Im in der Anlage enthaltenen Stellenplan sind die Stellen dieser Beschäftigten bei den Vorjahreswerten bereits herausgerechnet worden, so dass hier der Vorjahreswert zur besseren Vergleichbarkeit bei 963,5 Stellen liegt. Vergleicht man diese Werte, ist zwischen 2019 und 2020 eine Stellenplanersparnis von 1,5 Stellen ersichtlich (2019: 983,5 Stellen, 2020: 982,0 Stellen). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Stellen im Schlachthof unabhängig von der individuellen Arbeitszeit damals als „ganze“ Stellen eingerichtet wurden, auch wenn die Beschäftigten keine Vollzeitstelle ausgeübt haben. Es ist hierbei vor allem darauf hinzuweisen, dass die Entlohnung des eingesetzten Personals über eine Stundenvergütung erfolgt. Dies bedeutet, dass die Beschäftigten zum Monatsende ihre tatsächlich geleisteten Stunden zur Abrechnung melden. Geführt wurden diese Beschäftigten seit Jahrzehnten – auch bei geringer Stundenzahl – indes auf „ganzen“ Planstellen. Legt man die von den Beschäftigten geleisteten IST-Stunden bei einer Umrechnung zugrunde, entsprechen die 10,0 Stellen, die nunmehr eingespart werden, 4,5-Vollzeitstellen (sogenannte Vollzeitäquivalente).

Netto ergibt sich daher eine Ausweitung von 4,0 Stellen (982,0 + 10,0 - 4,5 in 2020 zu 983,5 in 2019).

Die Ansätze für die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen basieren auf den Berechnungen der Westfälischen Versorgungskasse (nach Heubeck).

12 Versorgungsaufwand **7.304.010 €**

Ansatz 2019: 6.977.257 €
Ergebnis 2018: 6.873.146 €

Der Ansatz setzt sich im Wesentlichen zusammen aus den Versorgungskassenbeiträgen für Beamtinnen und Beamte in Höhe von rd. 6,26 Mio. € (Vorjahr: 5,98 Mio.) und der Beihilfeunterstützung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger i. H. v. 1 Mio. € (Vorjahr: 970 T€). Die Versorgungsaufwendungen steigen somit insgesamt um rd. 326 T €.

13 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen **20.389.121 €**

Ansatz 2019: 21.877.852 €
Ergebnis 2018: 18.698.949 €

Diese Position enthält die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, der Straßen, Wege, Plätze und des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Insgesamt setzt sich der im Gesamtergebnisplan unter Ziffer 13 ausgewiesene Betrag wie folgt zusammen:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
Unterhaltungsaufwand für Grundstücke und bauliche Anlagen	1.653.972 €	4.242.600 €	2.311.200 €
Unterhaltungsaufwand der Straßen, Wege, Plätze u. sonst. unbew. Vermögen	1.532.574 €	1.191.000 €	851.000 €
Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen	0 €	84.000 €	92.000 €
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Personal- und Sachkosten Jobcenter)	159.504 €	110.000 €	96.600 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.057.939 €	2.328.210 €	2.405.830 €
Fahrzeugunterhaltung	723.749 €	718.350 €	792.550 €
Unterhaltung beweglichen Vermögens einschl. Software	1.183.105 €	1.173.880 €	1.216.440 €
Lernmittel für Schulen	82.790 €	104.000 €	103.000 €
Schülerbeförderungskosten	1.709.767 €	1.770.000 €	1.945.000 €
Kostenerstattungen	5.659.232 €	4.979.450 €	5.289.600 €
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	31.474 €	216.250 €	216.250 €
Aufwendungen für den Erwerb von Medikamenten	216.475 €	199.100 €	219.100 €
Aufwendungen für IT-Dienstleistungen	427.798 €	532.290 €	499.629 €
Aufwendungen für Karte Bildung und Teilhabe	15.143 €	20.000 €	20.000 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	3.245.428 €	4.208.722 €	4.330.922 €

Die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen gliedert sich wie folgt:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
Steuern und Abgaben	540.662 €	481.100 €	492.600 €
Strom	380.342 €	456.400 €	494.900 €
Heizung	277.362 €	439.300 €	439.100 €
Gebäudereinigung	672.448 €	691.650 €	727.330 €
Wasser	24.268 €	34.700 €	38.700 €
Abfallbeseitigung	25.964 €	31.500 €	33.450 €
Versicherung	93.051 €	110.160 €	113.700 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	43.842 €	83.400 €	66.050 €

14 Bilanzielle Abschreibungen

9.952.770 €Ansatz 2019: 9.013.000 €
Ergebnis 2018: 10.140.283 €

Mit den bilanziellen Abschreibungen wird der Werteverzehr der Vermögensgegenstände des Kreises dargestellt. Diese Abschreibungen werden linear anhand der Nutzungsdauer ermittelt. Daneben können außerplanmäßige Abschreibungen durch besondere Wertminderungen entstehen. Die Planung der Abschreibungen basiert auf der Anlagenbuchhaltung, die eine Vorausberechnung der planmäßigen Abschreibungen aller Vermögensgegenstände ermöglicht. Die Abschreibungen für die Investitionen des Haushaltsjahres werden mit Schätzwerten eingeplant.

Den bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände (rd. 0,3 Mio. €) und Sachanlagen (rd. 9,7 Mio. €) stehen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (vgl. Ausführungen zu Ziffer 02 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen) i. H. v. rd. 5,3 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich folglich eine Nettobelastung des Haushalts von 4,7 Mio. €.

Bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen sowie Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen sind zu einem Budget zusammengefasst.

Die Gesamtsumme der bilanziellen Abschreibungen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2018 €	Ansatz 2019 €	Ansatz 2020 €
010110	Personalangelegenheiten	92	0	250
010310	Zentrale Dienste	167.977	99.200	74.500
010320	Kreisarchiv	4.006	4.006	4.006
010410	Informationstechnik	625.193	693.800	758.800
010710	Immobilienmanagement	2.292.240	2.439.100	2.600.000
010810	Kreispolizeibehörde	2.346	0	4.200
010920	Konferenzanlage	4.095	4.094	4.094
010930	Öff.keitsarbeit/Repräsentation	205	0	500
020250	Aufenthalt Ausländer/Asylb.	1.100	2.000	3.000
020310	Feuerschutz	122.134	152.000	158.850
020320	Rettungsdienst	358.133	380.500	411.700
020330	Katastrophenschutz	29.050	41.000	43.000
020340	Leitstelle	213.138	274.000	246.100
020410	Verkehrssicherung	0	0	2.300
020440	Kfz-Zulassungen	0	0	2.200
020610	Überwachung Lebensmittel	2.501	300	8.200
020620	Überwachung Fleischhygiene	1.740	1.800	1.800
020710	Tierseuchenbekämpfung	4.080	4.100	4.100
020730	Tierschutz	48	0	150
030110	Berufskollegs	1.639.940	373.850	482.250
030120	Förderschulen	4.057	8.000	8.000
030230	Medienzentrum	3.051	3.850	3.300
040120	Museen	4.236	5.000	5.000
070110	Gesundheitshilfe	897	500	520
090210	Führung von Geobasisdaten	28.399	31.000	29.000
090230	Geoinformationsdienste	2.977	3.200	3.000
120110	Straßenbau	4.628.649	4.491.700	5.091.700
140120	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	0	0	2.250
	Summe	10.140.284	9.013.000	9.952.770

Die höchsten Abschreibungen fallen im Immobilienmanagement und beim Straßenbau an, da hier der größte Wert an Vermögensgegenständen vorliegt (Straßen und Gebäude des Kreises).

15 Transferaufwendungen

326.149.051 €

Ansatz 2019: 307.603.778 €

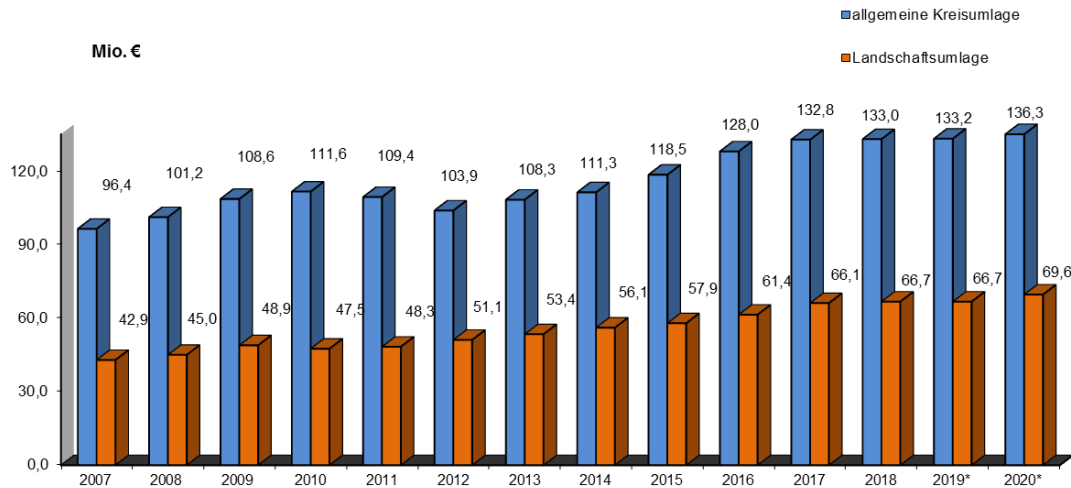
Ergebnis 2018: 302.036.703 €

Die Transferleistungen betragen rd. 72,4 % der ordentlichen Aufwendungen des Kreishaushaltes 2020. Diese Leistungen an Dritte ohne eine direkte Gegenleistung finden sich im Wesentlichen in folgenden Produkten wieder:

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2018 in T€	Ansatz 2019 in T€	Ansatz 2020 in T€
Bereich des Sozialamtes und Jobcenters:				
050110	Hilfen zum Lebensunterhalt	2.723	3.105	4.192
050120	Grundsicherung im Alter	16.291	16.960	20.336
050130	Hilfen in besonderen Lebenslagen	6.559	6.949	2.123
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	110.768	113.084	113.542
050310	Soziale Teilhabe (Eingliederungshilfe)			3.169
050320	Schwerbehindertenangelegenheiten	116	150	150
050420	Schuldnerberatung	68	87	87
050425	Frauenhäuser	266	270	289
050440	Pflege	16.911	18.250	18.345
Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien:				
050910	Unterhaltsvorschuss	3.264	3.350	3.600
060110	Jugendförderung	430	410	423
060130	Soziale Prävention und frühe Hilfen	1.643	1.782	2.007
060210	Beratung	362	362	412
060220	Flexible erzieherische Hilfen	1.645	1.574	1.639
060230	Mitwirkung gerichtl. Verfahren	284	294	331
060310	Eingliederungshilfe seelisch Behinderte	1.317	1.316	1.435
060410	Außerefamiliäre Hilfsformen	11.438	11.490	11.250
060510	Tageseinrichtungen	50.802	51.323	61.465
Verschiedene Bereiche:				
010130	Personalentwicklung	68	84	86
010610	Haushaltssteuerung (Bereich Beteiligungen)	2.863	2.663	3.363
020720	Tierkörperbeseitigung	561	580	579
030120	Förderschulen	598	823	967
030250	Kommunales Integrationszentrum	135	0	100
040110	Musikschule	895	893	1.002
040120	Museen	225	326	313
070140	Zuweisungen Gesundheitseinrichtungen	813	831	856
080110	Sport	67	67	67
090110	Räumliche Planung und Entwicklung	74	87	313
120110	Straßenbau und -unterhaltung	2	55	55
120210	ÖPNV	1.943	1.745	1.745
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	35	55	55
140130	Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	60	85	90
150110	Tourismusförderung	92	120	121
160110	Steuern, allg. Zuweis./Umlagen (in 2020: Umlage Landschaftsverband 69.600 T€ und Abrechnung Einheitslasten 1.959 T€) verschiedene Produkte rd.	68.591	68.345	71.559
		128	89	83

Neben der Grundsicherung im Alter sowie der Aufwendungen für Tageseinrichtungen, ergibt sich aus der Erhöhung der Landschaftsumlage die größte Steigerung.

Die Entwicklung der Landschaftsumlage im Vergleich zur Kreisumlage zeigt die folgende Grafik:



* Ansatz

Die Grafik verdeutlicht, dass knapp über die Hälfte der Kreisumlage (rd. 51 %) an den Landschaftsverband weiterzuleiten ist und damit nicht zur Finanzierung von Kreisaufgaben zur Verfügung steht.

Unter der Ziffer 15 "Transferaufwendungen" sind auch Zuwendungen im Bereich der Kulturpflege auszuweisen. Seit der Gründung der Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH – GWK - hat diese, erstmals im Haushaltsjahr 2004, die direkte Förderung einiger Projekte übernommen, die früher aus dem Haushalt des Kreises finanziert worden waren. Der damalige Zuwendungsbetrag belief sich auf 386 T€ und diente vornehmlich der Finanzierung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH. Die unmittelbare Finanzierung kultureller Projekte durch die GWK wurde in den Folgejahren der Dividenden- und Ausschüttungsentwicklung angepasst. Aufgrund einer Dividendenausschüttung war auch im Haushaltsjahr 2019 wieder eine Bezuschussung durch die GWK möglich. Der Betriebskostenzuschuss von 293.000 Euro wurde in Höhe von 255.000 € aus GWK-Mitteln und in Höhe von 38.000 € aus dem Kreishaushalt finanziert. Im Haushaltsjahr 2020 wird der Gesamtzuschuss i. H. v. 380.000 € mit einem Betrag von 320.000 € durch die GWK finanziert, so dass der Differenzbetrag i. H. v. 60.000 € aus Haushaltsmitteln des Kreises zu tragen ist. Gründe für die Erhöhung der Bezuschussung können den Erläuterungen im Produkt „040120 Museen“ entnommen werden. Die Betriebskosten 2020 für das RELiGIO i. H. v. 249 T€ werden weiterhin im Kreishaushalt veranschlagt.

Außerdem werden für den Bereich Kultur über den Kreishaushalt 2020 u.a. finanziert:

- | | |
|---|-----------|
| ➤ Mitgliedsbeitrag Schule für Musik des Kreises Warendorf e.V. | 933.690 € |
| ➤ Zuschüsse für Museumsfahrten von Schulklassen | 4.000 € |
| ➤ Ankauf von Kunstwerken für das Museum Abtei Liesborn (investiv) | 20.000 € |

Rund 94 % des Haushaltsvolumens der Schule für Musik des Kreises Warendorf e.V. sind Personalkosten, die tariflichen Steigerungen unterliegen.

Eine Aussage dazu, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke der Kreis weitere Finanzhilfen gibt, trifft die nachstehende Tabelle (auf volle Tausend Euro gerundet):

Produktbereich	Bezeichnung	Ansatz 2017 T€	Ansatz 2018 T€	Ansatz 2019 T€	Ansatz 2020 T€
01	Kleingärten	2	2	2	2
	Beihilfen an Verbände und Vereine	18	18	18	18
	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung	650	650	630	630
	Kreishandwerkerschaft	40	40	40	40
	Verlustabdeckung RVM	1.600	1.000	1.000	1.700
	Verlustabdeckung WLE	564	564	564	564
	FMO-Eigenkapitalzuführung	410	410	410	410
02	Kreisfeuerwehrverband	8	8	8	8
	Einheiten des Katastrophenschutzes	10	15	10	5
	Zuschuss Verkehrsrecht	7	7	7	7
	Förderung Hundesyl Warendorf-Freckenhorst	1	1	1	1
03	Zuschuss Schülervertretungen u. Schulveranstaltungen (Auszeichnungen für Klassenbeste der Abschlussklassen)	1	1	1	1
	Förderschulen	676	786	823	967
04	Zuweisung Stadt Telgte Musikschule	47	47	47	69
	Allgemeine kulturelle Bestrebungen	19	19	19	20
	Liesborner Museumskonzerte	2	2	2	2
	Förderung von Museumsfahrten für Schulklassen	4	4	4	4
	Kreisheimatverein	5	5	5	5
05	Selbsthilfekontaktstelle der Paritätischen Sozialen Dienste	20	20	20	20
	Familienentlastende Dienste	37	37	37	37
	Psychomotorische Förderung	98	98	98	98
	Telefonseelsorge	8	8	8	8
	Frauenberatungsstellen	86	92	118	134
	Sonderfonds Schutz ungeborenen Lebens	15	15	15	15
	Verbraucherberatungsstelle	50	56	56	56
	Schulungsmaßnahmen Seniorenhilfe	3	3	5	5
06	Kinderschutzbund	1	1	1	1
	Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung	0	1	1	1
	Jugendschutz, Schul- und Jugendsozialarbeit	50	60	60	60
	Förderung der außerschulischen Jugendarbeit	27	27	27	31
	Ferien- und Freizeitmaßnahmen	10	10	10	10
	Selbstorganisierte Förderung von Kindern	210	225	280	280
	Familien-, Lebens-, Erziehungsberatungsstellen	346	359	361	411
	Familienbildung	41	41	42	42
	Familiengutscheine	25	25	25	25
	Entwicklung und Förderung sozialer Netzwerke	159	164	165	165
07	Suchtkrankenberatungsstellen	423	423	433	444
	Aids-Hilfe Ahlen e.V.	31	31	38	38
	Schwangerenkonfliktberatung	77	85	85	97
	Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung	15	15	15	15
	Tumor-Netzwerk Münsterland e.V.	5	5	5	5
	Hebammenzentrale	0	0	0	3
08	Förderung des Sports	67	67	67	67
09	Euregio	10	10	10	10
	Kreiswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"	0	0	0	6
	Projekte des Münsterland e.V.	28	57	77	267
	Münsterland Initiative Unternehmerin	10	10	0	0
	Projekt Münsterlandkreise u. Stadt Münster	0	0	0	15
münsterLAND.digital.e.V.	0	0	0	5	
10	Denkmalschutz	15	15	15	15
12	Auskunftsservice ÖPNV und Fahrgastinformation	63	63	63	63
	Unterstützung örtlicher Initiativen für Radwege	20	20	50	50
13	Sonderprogramm für Naturschutz und Landschaftspflege	30	30	30	30
	Kreiskulturlandschaftsprogramm	25	25	25	25
14	Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und Renaturierungsmaßnahmen	30	80	80	80
	Beseitigung Riesenbärenklau (Herkulesstaude)	5	5	5	10
15	MünsterlandGiro	15	20	20	20
	Qualitätssicherung Rad- und Reitwege (ab 2016 inkl. Schutzhütten)	25	25	25	25
	Qualitätsoffensive Emsradweg	10	11	11	12
	Römer-Lippe-Radweg	3	3	3	3
	Eigenanteil am Regionale-Projekt 2016 - 100-Schlösserroute	40	40	55	55
	Qualitätsmanager Radregion Münsterland	0	0	0	0
	Projekt Garten+Parks	6	6	6	6

16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

12.860.016 €Ansatz 2019: 11.021.068 €
Ergebnis 2018: 11.790.881 €

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zuzuordnen sind.

Im Haushaltsjahr 2020 sind die wesentlichen Positionen dieses Ansatzes:

	Ergebnis 2018 €	Ansatz 2019 €	Ansatz 2020 €
Dienst- und Schutzkleidung	198.799	196.900	207.290
Ausbildung	206.195	406.600	472.740
Fortbildung	367.381	520.870	618.920
allgemeine Reisekosten	333.331	330.410	315.530
Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeiten, Fraktionszuwendungen	822.397	904.100	932.000
Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing	1.439.016	1.601.520	1.618.220
Bürobedarf	321.082	327.200	333.900
Telekommunikationskosten, Porto	919.754	928.225	994.470
Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten neu ab 2019: Sachverständigen- und Gutachterkosten	622.947	412.350	395.600
neu ab 2019: Rechtsanwalts- und Gerichtskosten	0	193.300	173.000
allgemeine Geschäftsaufwendungen	1.546.691	1.432.335	2.326.210
Versicherungsbeiträge	486.624	495.350	495.260
Wertberichtigungen zu Forderungen, Pauschalwertberichtigung	2.587.609	1.713.450	2.019.350
Beiträge an Verbände und Vereine	467.462	477.150	491.825
Sonstiger Aufwand aus laufender Verwaltungstätigkeit	684.564	647.638	692.101
geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 30 € und 800 € (bis 2019 zwischen 30 € und 410 €)	157.063	259.250	406.800
sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste	144.526	48.550	152.550

Bei den allgemeinen Geschäftsaufwendungen ist eine Erhöhung von rd. 894 T€ und bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern eine Erhöhung von rd. 148 T€ zu verzeichnen. Diese Steigerungen sind insbesondere auf die Verschiebung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 € auf 800 € zurückzuführen.

Des Weiteren steigen die Kosten für Fortbildungen insgesamt um rd. 98 T€. Zudem erhöhen sich die sonstigen Aufwendungen für Rechte und Dienste um rd. 104 T€ insbesondere aufgrund der Zunahme der Nutzung von Onlinediensten und den Kosten für die Windows 10 Enterprise Funktionalitäten (Produkt 010410 „Informationstechnik“).

Bei den Ausbildungskosten ist eine Erhöhung von rd. 66 T€ zu verzeichnen, da für das Einstellungsjahr 2020 die Einführung des Azubi-Tickets-NRW geplant ist (Produkt 010130 „Personalentwicklung“) und im Bereich Rettungsdienst (Produkt 020320) die Einstellungszahlen von Auszubildenden erhöht werden und die Lehrgangsgebühren angepasst werden müssen.

Für die Erasmus+-Projekte entstehen folgende Aufwendungen bei den Berufskollegs:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
	€	€	€
Berufskolleg Ahlen	18.339 €	- €	8.380 €
Berufskolleg Beckum	123.484 €	27.995 €	28.675 €
Berufskolleg Warendorf	99.846 €	2.183 €	50.686 €
gesamt	241.669 €	30.178 €	87.741 €

Diese Aufwendungen werden im vollen Umfang gegenfinanziert. Die EU bewilligt nach Antragsstellung durch die Schulen Fahrt- und Lebenshaltungskosten für die einzelnen Teilnehmer sowie für die Schulen einen Zuschuss zur Deckung ihrer Verwaltungsaufgaben (vgl. Position 02).

20 Zinsen **340.000 €**
 Ansatz 2019: 395.000 €
 Ergebnis 2018: 439.401 €

In den Haushaltsplan und in die mittelfristige Finanzplanung wurden die Zinsen für bereits aufgenommene Kredite und für die Kredite, die noch vorgesehen sind, eingestellt. Infolge des Schuldenabbaus der letzten Jahre sowie der vorausschauenden Umschuldung bestehender Darlehen sind die Zinsaufwendungen erneut gesunken.

27/28 Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen **5.914.422 €**
 Ansatz 2019: 5.533.201 €
 Ergebnis 2018: 5.347.283 €

Die Kosten- und Leistungsrechnung mit der darin enthaltenen internen Leistungsverrechnung ist ein zentraler Bestandteil des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Durch die interne Leistungsverrechnung sollen insbesondere die Kosten der Querschnittsbereiche den einzelnen Fachämtern zugeordnet werden. Sie trägt dazu bei, dass die Leistungsbeziehungen, die in der Verwaltung erfolgen, übersichtlich und transparent dargestellt werden.

Das System der internen Leistungsbeziehungen wird auch von der Gemeindeprüfungsanstalt gefordert.

Im Haushaltsplan 2020 sind folgende interne Leistungen aufgeführt, die letztlich ergebnisneutral sind:

Interne Leistungsbeziehung	Aufwand im Produkt		Ertrag im Produkt		Betrag in €
Fallpauschalen für Personalkostenfälle Kreis WAF an die Servicestelle	011010	Servicestelle Personal	010110	Personalangelegenheiten	436.722
Erstattungen der Servicestelle Personal für bereitgestelltes Personal	011010	Servicestelle Personal	010210	Organisation	58.306
Fallpauschalen, die der Kreis Warendorf an die Servicestelle zahlt	010110	Personalangelegenheiten	011010	Servicestelle Personal	325.898
Gebäudeunterhaltung Rettungswachen	020320	Rettungsdienst	010710	Immobilienmanagement	144.650
Gebäudeunterhaltung Leitstelle	020340	Leitstelle	010710	Immobilienmanagement	131.500
Rundfunk, Fernsehen, Porto Rettungswachen	020320	Rettungsdienst	010310	Zentrale Dienste	100
Rundfunk, Fernsehen, Porto Leitstelle	020340	Leitstelle	010310	Zentrale Dienste	1.377
Leistungen von der Leitstelle für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	020340	Leitstelle	582.000
IT-Leistungen für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	010410	Informationstechnik	18.000
IT-Leistungen für die Leitstelle	020340	Leitstelle	010410	Informationstechnik	143.000
Personalkosten für das Jobcenter	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	verschiedene Produkte		1.569.000
Personalkosten BUT	050110	Hilfe zum Lebensunterhalt	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	143.000
Sachkosten für das Jobcenter	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	verschiedene Produkte		1.489.550
Vermessungsleistungen	120110	Straßenbau und -unterhaltung	090210	Vermessung/Erheb. Geobasisdat.	25.000
Verrechnung ÖPNV-Pauschale	120210	ÖPNV	010610	Haushaltssteuerung	551.600
Bürobedarf	verschiedene Produkte		010310	Zentrale Dienste	280.000

Bereits seit 2012 wird die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II in Form des Optionsmodells zum Anlass genommen, eine verstärkte interne Leistungsverrechnung durchzuführen. Dem Jobcenter werden zum einen Sachkosten in Rechnung gestellt. Diese belaufen sich auf rd. 1,5 Mio. € und ergeben sich u. a. für Gebäudeunterhaltung, Telekommunikation und Informationstechnik des Jobcenters. Ebenfalls werden Leistungen anderer Ämter verrechnet, die dem Jobcenter zuzuordnen sind, weil hier Leistungen nach dem SGB II erbracht werden; exemplarisch sind hier die Leistungen im Produkt 050425 – „Frauenhäuser“ zu nennen.

Des Weiteren werden dem Jobcenter verursachungsgerecht auch Personalaufwendungen i. H. v. rd. 1,6 Mio. € in Rechnung gestellt, wobei die zugrundeliegenden Leistungen insbesondere von den Querschnittsämtern erbracht werden. Hierzu zählen z. B. Personalabrechnungen, Beschaffungen und die Erledigung von Druckaufträgen durch das Amt für Informationstechnik und Statistik, die Softwarebetreuung durch das Amt für Informationstechnik und Statistik sowie Buchungs-, Vollstreckungs- und Controllingtätigkeiten durch die Kämmerei. Diese personellen Ressourcen in den Querschnittsämtern, die für das Jobcenter eingesetzt werden, werden im Rahmen der internen Leistungsbeziehungen mit rd. 1,0 Mio. € beziffert. Daneben werden mit dem Jobcenter auch Personalkosten außerhalb der Querschnittsverwaltung verrechnet. Betroffen sind die Produkte 050420 – „Schuldnerberatung“, 050425 – „Frauenhäuser“ sowie 060110 – „Jugendförderung – Freizeit, Schule, Arbeit“ und 070120 – „ärztliche / zahnärztliche Gutachten“.

Parallel werden auch Leistungsverrechnungen zugunsten des Jobcenters vorgenommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters gewähren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Da es sich hierbei nicht um Leistungen nach dem SGB II handelt, wird eine Verrechnung mit dem Produkt 050110 – „Hilfe zum Lebensunterhalt“ zugunsten des Jobcenters vorgenommen.

Hervorzuheben ist noch einmal, dass die internen Leistungsverrechnungen keine tatsächlichen Zahlungsströme zur Folge haben, sondern lediglich der Haushaltstransparenz dienen.

III. Der Finanzplan

Der Finanzplan im doppischen Haushalt ist gegenüber der klassischen kaufmännischen Buchführung ein drittes Rechenwerk, das für den öffentlichen kommunalen Haushalt zusätzlich vorgeschrieben wurde. Er weist bis einschließlich Ziff. 17 die erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen aus, die sich aus den Ansätzen des Ergebnisplanes ergeben.

In welchen Bereichen sich Abweichungen ergeben, ist im Anschluss an die Gesamtpläne erläutert.

Der Finanzplan enthält vor allem die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, also auch die Ermächtigungen für die Investitionstätigkeit. Im Kreishaushalt sind die Investitionen auf Produktgruppenebene dargestellt.

Durch den Beschluss des Finanzplanes schafft der Kreistag für diese investiven Zahlungen eine Ermächtigungsgrundlage. Darüber hinaus dient der Finanzplan auch als Finanzierungsplanung, da neben dem Finanzbedarf der laufenden Verwaltungstätigkeit und des investiven Auszahlungsvolumens die Finanzierungstätigkeit, d.h. die Aufnahme und Tilgung von langfristigen Krediten, dargelegt wird.

Ebenso wie der Ergebnisplan ist der Finanzplan produktorientiert aufgestellt. Die Darstellung erfolgt auf der Ebene der Produktgruppen entweder

- als Einzelmaßnahme (Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 €) oder
- zusammengefasst als Saldo je Produktgruppe (Investitionen unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €).

Die Wertgrenze von 50.000 € bezieht sich auf die voraussichtlich zu leistende Auszahlung je Einzelinvestition.

1. Investitionen oberhalb der Wertgrenze

Die Investitionen oberhalb der Wertgrenze sind bei den Produktgruppen mit dazugehörigen Ein- und Auszahlungen ausführlich dargestellt und erläutert. Der größte Teil der Investitionen oberhalb der Wertgrenze wird vom Straßenbau eingenommen. Der Saldo der Investitionen oberhalb der Wertgrenze der Produktgruppe 1201 - Straßenbau und -unterhaltung - beträgt für das Jahr 2020 planmäßig 6.384 T€.

2. Investitionen unterhalb der Wertgrenze

Die betragsmäßig weniger bedeutenden Investitionen werden im Finanzplan als „Investition unterhalb der Wertgrenze“ bei der entsprechenden Produktgruppe ausgewiesen. Die mit den Investitionen zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen werden als Saldo dargestellt.

Sowohl Investitionen oberhalb als auch unterhalb der Wertgrenze sind bei den jeweiligen Produktgruppen wieder aufgeführt und erläutert.

18 Zuwendungen für Investitionen	13.548.830 €
	Ansatz 2019: 18.893.110 €
	Ergebnis 2018: 4.482.922 €

In dieser Gliederungsziffer werden folgende Einzahlungen zusammengefasst:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
<u>Produktgruppe 0101 - Personalangelegenheiten</u>			
Prämie Unfallkasse	16.600 €	0 €	0 €
<u>Produktgruppe 0103 - Zentrale Dienste</u>			
Erwerb von zwei Elektrofahrzeugen	0 €	26.000 €	0 €
<u>Produktgruppe 0104 - Informationstechnik</u>			
Schul- und Bildungspauschale (Teilansatz), DigitalPakt	153.775 €	160.000 €	673.600 €
<u>Produktgruppe 0107 – Immobilienmanagement</u>			
u. a. Kommunale Investitionsförderung, Schul- und Bildungspauschale (Teilansatz), Klimaschutz und Tagespflege	404.787 €	5.799.000 €	4.822.000 €
<u>Produktgruppe 0203 – Feuerschutz</u>			
Feuerschutzpauschale 16.400 €	17.384 €	16.400 €	16.400 €
<u>Produktgruppe 0301 – Schulen</u>			
hauptsächlich Schul- und Bildungspauschale (Teilansatz)	1.328.078 €	1.220.000 €	1.360.500 €
<u>Produktgruppe 0401 – Kultur- und Heimatpflege</u>			
Zuschüsse für die Modernisierung Museum Abtei Liesborn durch den LWL	2.131 €	2.370 €	282.370 €
<u>Produktgruppe 1201 – Straßenbau</u>			
Zuwendungen nach dem Entflechtungsgesetz (früher GVFG)	1.194.187 €	10.309.340 €	4.943.960 €
<u>Produktgruppe 1601 – allgemeine Finanzwirtschaft</u>			
Investitionspauschale	1.365.980 €	1.360.000 €	1.450.000 €

19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	14.500 €
	Ansatz 2019: 14.500 €
	Ergebnis 2018: 491.727 €

Einzahlungen werden aus der Veräußerung von Geräten der Bauhöfe (11.500 €) sowie von Grundstücken (3.000 €) erwartet. Das Ist 2018 ist aufgrund der Veräußerung des Kreisbauhofs deutlich höher.

22 Sonstige Investitionseinzahlungen	34.649 €
	Ansatz 2019: 166.249 €
	Ergebnis 2018: 26.609 €

In dieser Position sind Rückflüsse aus Ausleihungen veranschlagt. In 2019 waren einmalige Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen veranschlagt.

24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken	102.500 €
	Ansatz 2019: 1.665.000 €
	Ergebnis 2018: 73.683 €

Die veranschlagten Mittel werden für den Erwerb von Grundstücken im Straßenbau eingesetzt.

25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	17.510.800 €
	Ansatz 2019: 21.102.200 €
	Ergebnis 2018: 4.445.319 €

Hier liegt ein Schwerpunkt im Immobilienmanagement mit rd. 9,3 Mio. € und auf dem Straßenbau mit rd. 8,1 Mio. €. Die einzelnen Maßnahmen sind in den Produktgruppen 0107 und 1201 aufgeführt und erläutert.

26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen **4.567.100 €**
 Ansatz 2019: 3.497.790 €
 Ergebnis 2018: 3.101.628 €

Die Verwendung der Mittel ist wie folgt vorgesehen:

Auszahlungszweck	Auszahlungsbetrag €
Fuhrpark allgemein	25.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kantine	15.000
Allgemeine Betriebs- und Geschäftsausstattung Zentrale Dienste	7.000
Investitionen in Systemtechnik	220.000
Beschaffung Dokumentenmanagement System	25.000
Update von Windows Office Lizenzen auf 2016	102.000
Beschaffung Geschwindigkeitsmessanlagen	205.000
Weiterer Ausbau Richtfunkstrecken	55.000
Software zur Erhöhung der Datensicherheit	60.000
Erneuerung festplattenbasiertes Backupsystem	96.000
Umstellung auf laserbasierte Messgeräte	156.000
Geschw.messgerät 2. Fahrtrichtung Sassenberg	55.000
Digitales Bauamt	40.000
Maßnahmen zur Digitalisierung Jobcenters	30.000
DigitalPakt: Netzwerkverkabelung BK Beckum	200.000
Förderschulen: ALS Standort Beckum WLAN u.Richtfunk	35.000
DigitalPakt: Medientechn. u. IT-Lehrerarbeitspl. BK Beckum	113.000
DigitalPakt: WLAN Ausbau und Aktualisierung BK Beckum	65.000
DigitalPakt: Netzwerkinfrastruktur ALS Beckum	72.000
DigitalPakt: Medientechn. u. IT-Lehrerarbeitspl. ALS Beckum	9.000
DigitalPakt: WLAN Ausbau und Aktualisierung ALS Beckum	15.000
Beschaffung von Gegenständen und Ausstattungsgegenständen	5.000
BGA Kreisverwaltung ab 800 € netto	50.000
Austausch Kantinenmöbel	30.000
Pausenbereich Kreishaus Außengelände	30.000
Lufttechnische Anlagen Kreishaus	95.000
Möblierung Kindertageseinrichtung Kreishaus	15.000
Anhänger für die Verkehrspuppenbühne	10.000
Aufbau einer Digitalalarmierung	115.000
Umsetzung ABC-Schutzkonzept	20.000
Analogfunkanlagen	2.000
Dauerhafter Betrieb Digitalfunk	60.000
Betriebs- und Geschäftsausstattungen Rettungsdienst, Feuerschutz und Leitstelle	70.000
Umsetzung Betreuungsdienstkonzept (BGA KatS)	11.000
Ausstattung Stab Einsatzleitung/Fernmeldeeinheit	1.000
RTW 2 Telgte (Fuhrpark Rettungsdienst)	169.000
NEF Telgte (Fuhrpark Rettungsdienst)	115.000
RTW Ennigerloh (Fuhrpark Rettungsdienst)	169.000
Ausstattung Hochwasserschutz	16.400
Beschaffung von Atemschutzgeräten	15.000
Mobile Datenerfassung Rettungsdienst	245.000
Ausstattung Wald- und Vegetationsbrände	5.000
Notfallausrüstung Bahnunfälle	5.800
Beschaffung von Kfz für die Zulassungsstelle	20.000
Beschaffung von Fahrzeugen für die Lebensmittelüberwachung	20.000
Beschaffung von Kühleinrichtungen für Fahrzeuge	2.500
geringfügige Wirtschaftsgüter in/für Schulen	406.800
BGA BK Ahlen ab 800 €	3.500
BGA BK Beckum ab 800 €	110.000
BGA Paul Spiegel BK Warendorf ab 800 €	23.000
BGA Astrid Lindgren Schule ab 800 €	5.200
Erwerb von Kunstgegenständen	4.000
BGA Museum Abtei Liesborn	7.900
Erwerb von Kunstgegenständen Museum Abtei Liesborn	20.000
DigitalPakt: Digit. Fertigung/Industrie 4.0 BK Beckum	55.000
Neuanschaffung eines Dickenhobels, BK Beckum	15.000
Aktualisierung der Kfz-Technik, BK Beckum	80.000
Beschaffung CNC-Fräse (Metalltechnik), BK Beckum	220.000
Neuanschaffung Beschallungsanlage, BK Beckum	60.000
Ersatzbeschaffung von 3 Drehmaschinen, BK Beckum	150.000
Beschaffung Demonstration Hydraulik, BK WAF	35.000
Beschaffung einer Küche, ALS Beckum	40.000
Beschaffung von Fahrzeugen	20.000
Beschaffung eines Dienst-Kfz (Rufbereitschaft ASD)	20.000
Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	45.000
Fahrzeuge und Maschinen Bauhöfe	50.000
LKW mit Ladekran Bauhof Warendorf	200.000
Pritschenwagen Bauhof Warendorf	50.000
Doppelkabine Bauhof Warendorf	50.000

27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen **5.000.000 €**

Ansatz 2019: 3.000.000 €
Ergebnis 2018: 1.000.000 €

Unter dieser Position findet sich die Zuführung zum Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionslasten i. H. v. 5 Mio. € in 2020 und in den Folgejahren.

28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen **3.000.000 €**

Ansatz 2019: 3.500.000 €
Ergebnis 2018: 0 €

Der Ansatz enthält den möglichen Eigenanteil des Kreises zum Glasfaserausbau i. H. v. 3 Mio. € für die Jahre 2020 und 2021 und i. H. v. 2 Mio. € in den Jahren 2022 und 2023.

29 Sonstige Investitionsauszahlungen **136.100 €**

Ansatz 2019: 231.100 €
Ergebnis 2018: 1.120 €

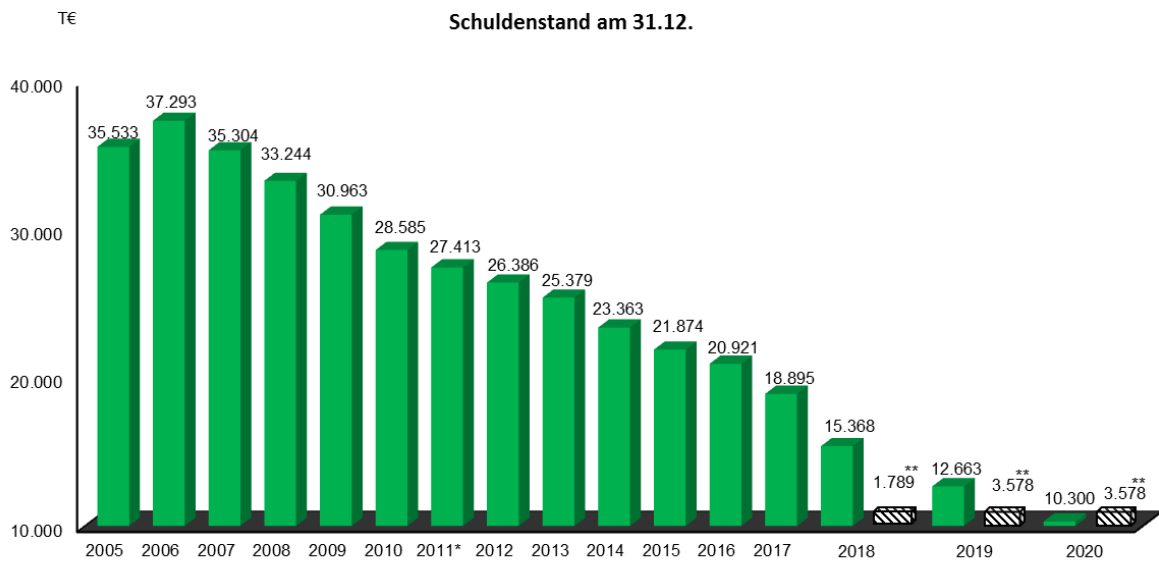
Veranschlagt sind Softwarebeschaffungen für die Verwaltung und die Schulen. Der größte Betrag (75.000 €) in 2020 entfällt auf die Investitionen unterhalb der Wertgrenze in Schulen (Ersatzbedarf für Beamer, Server etc.). Diese Auszahlungen sind nach den Zuordnungsregelungen des Landes separat und nicht unter Ziffer 26 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen – zu veranschlagen.

33, 35 Aufnahme und Tilgung von Krediten **3.577.716 € / 2.363.000 €**

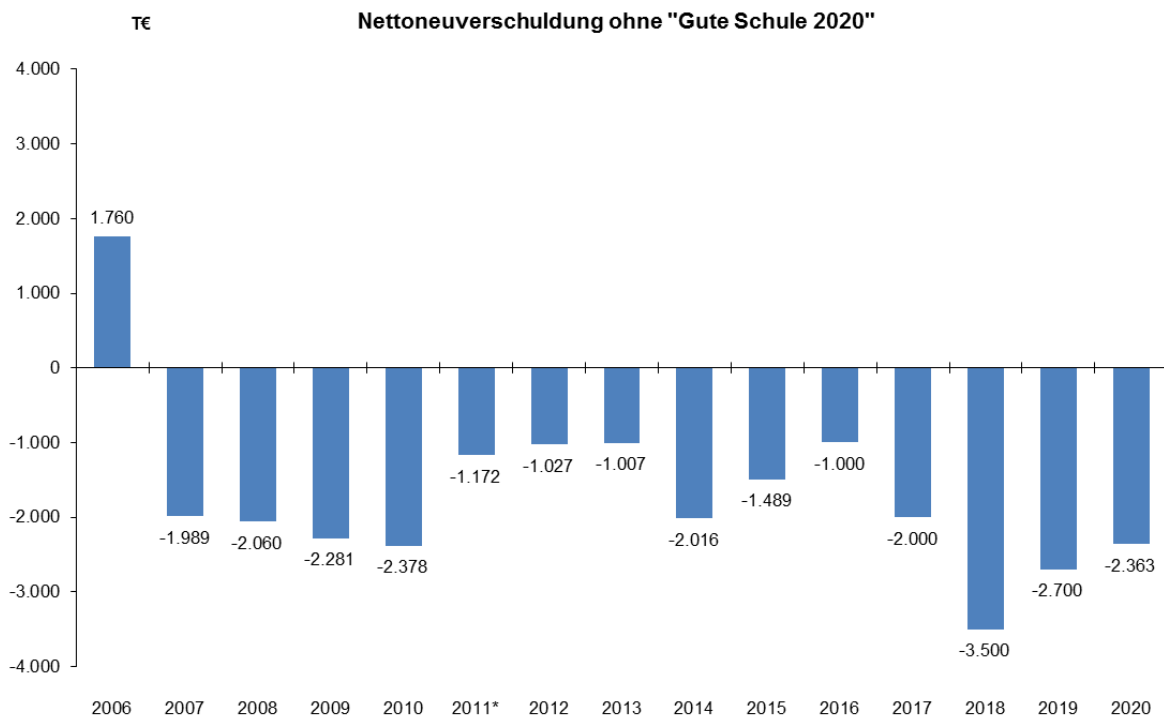
Ansatz 2019: 3.577.716 € / 2.705.000 €
Ergebnis 2018: 1.788.858 € / 3.525.712 €

Veranschlagt ist keine Darlehensaufnahme. Für das Jahr 2020 ist eine Kreditaufnahme zum Schulinfrastrukturprogramm des Landes „Gute Schule 2020“ i. H. v. insgesamt 3.577.716 € vorgesehen.

Für das Jahr 2019 ist ein Schuldenabbau i. H. v. 2,7 Mio. € und für das Jahr 2020 i. H. v. 2,36 Mio. € vorgesehen. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung ist ein kontinuierlicher Schuldenabbau mit jährlich 1,5 Mio. € für die Jahre 2021 und 2022 und rd. 1,1 Mio. € für das Jahr 2023 vorgesehen.



* incl. Kreditaufnahme i.H.v. 1,3 Mio € aus Kreditermächtigung 2011 im März 2012
 ** durch Schulinfrastrukturprogramm "Gute Schule 2020" (Aufnahme im jeweiligen Jahr)



Betrachtet man die regulären Kreditverbindlichkeiten des Kreises, so soll der Schuldenstand des Kreises Warendorf in 2020 um 2,363 Mio. Euro reduziert werden. Gleichzeitig nimmt der Kreis Warendorf im Jahr 2020 jedoch auch 3.577.716 Euro für Maßnahmen aus dem Schulinfrastrukturprogramm „Gute Schule 2020“ in Anspruch (Kreditkontingent für 2019 und 2020). Die Beträge aus diesem Landesprogramm müssen als Verbindlichkeit des Kreises ausgewiesen werden, obwohl das Land Zins- und Tilgungsleistungen übernimmt. Folglich erhöhen sich die Kreditverbindlichkeiten im Saldo um rd. 1,2 Mio. Euro durch das Schulinfrastrukturprogramm.

IV. Mittelfristige Finanzplanung des Kreises bis 2023

Der Kreis hat seiner Haushaltswirtschaft gem. § 84 GO i. V. m. § 53 KrO eine 5-jährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Dabei ist das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr 2019. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr 2020 folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Gem. § 6 KomHVO sollen die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt werden. Der Kreistag beschließt im Rahmen seines Budgetrechts insgesamt über die Haushaltssatzung 2020 und die Entwicklung des Haushaltsplanes in der Finanzplanung bis 2023. Allerdings legt erst die Haushaltssatzung der folgenden Jahre jeweils durch den Beschluss des Kreistages die einzelnen Ansätze für das jeweilige Haushaltsjahr verbindlich fest.

Danach zeigen sich auch in den kommenden Haushaltsjahren die bekannten Schwerpunkte des Kreishaushaltes.

	Produktbereich	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €
01	Innere Verwaltung	-27.794.223	-31.041.704	-29.841.933	-30.174.194	-30.535.540
02	Sicherheit und Ordnung	-4.241.229	-5.270.365	-4.934.898	-5.568.961	-5.993.971
03	Schulträgeraufgaben	-4.940.558	-5.336.287	-5.446.533	-5.456.846	-5.508.182
04	Kultur und Wissenschaft	-1.984.148	-2.217.849	-2.185.186	-2.083.691	-2.049.941
05	Soziale Leistungen	-53.683.175	-49.310.089	-50.538.279	-52.676.884	-55.198.254
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-33.030.649	-37.656.677	-41.451.180	-41.982.215	-42.494.898
07	Gesundheitsdienste	-3.921.943	-4.098.594	-4.159.356	-4.343.136	-4.425.570
08	Sportförderung	-118.630	-126.928	-128.047	-129.188	-130.352
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-3.474.174	-3.840.272	-3.938.171	-4.026.273	-3.991.009
10	Bauen und Wohnen	-2.252.279	-2.314.901	-2.395.426	-2.489.838	-2.578.365
11	Ver- und Entsorgung	-279.975	-298.479	-304.531	-310.703	-316.998
12	Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV	-5.206.231	-5.704.983	-5.786.690	-5.632.656	-5.748.808
13	Natur- und Landschaftspflege	-831.436	-1.078.856	-1.096.032	-1.113.552	-1.131.420
14	Umweltschutz	-2.407.047	-2.456.047	-2.456.680	-2.439.058	-2.490.694
15	Wirtschaft und Tourismus	-415.117	-411.376	-377.831	-345.845	-348.919
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	141.241.000	147.172.300	154.944.800	158.665.000	162.835.000
	Jahresergebnis	-3.339.814	-3.991.107	-95.973	-108.040	-107.921

Produktbereich 05 – Soziale Leistungen

In der mittelfristigen Ergebnisplanung ist hier eine Verschlechterung zu verzeichnen. Dies folgt daraus, dass auch für die Zukunft steigende Fallzahlen und Fallkosten prognostiziert werden.

Wie bereits in den Vorjahren wird daran gearbeitet, den Kostenanstieg in diesem Bereich zumindest zu dämpfen.

Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Auch hier ist in der mittelfristigen Ergebnisplanung eine Verschlechterung zu verzeichnen. Ein Grund dafür sind die stetig steigenden Transferaufwendungen. Diese unterliegen im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe naturgemäß Schwankungen, welche durch stetig steigende Fallkosten und Fallzahlen beeinflusst werden.

In 2021 wirkt sich erstmals das zweite beitragsfreie Kindergartenjahr vollumfänglich aus.

Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

In diesem Produktbereich ist in der mittelfristigen Finanzplanung im Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit eine Verbesserung zu verzeichnen. In den Folgejahren steigt gem. Orientierungsdaten der Betrag der Schlüsselzuweisungen voraussichtlich weiter. Gleichzeitig wird von einer steigenden Kreis- und Jugendamtsumlage ausgegangen. Ab 2022 entfallen zusätzlich die Aufwendungen für eine Rückforderung aus der Abrechnung nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz. Aber die Landschaftsumlage, die der Kreis zu leisten hat, steigt ebenfalls (hierzu siehe weiter unten).

Personalbudget

Ansatz 2019 €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Ansatz 2023 €
76.640.611	81.325.971	82.948.080	84.602.631	86.290.265

Der Gesamtergebnisplan zeigt unter den Ziffern 11 und 12 den Aufwand für das Personal und die Versorgung. Die Ansätze für das Personalbudget steigen in den folgenden Jahren um rd. 2 % p. a..

Anzumerken ist, dass die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen u. a. die oben dargestellten Aufwendungen im Personalbudget leicht abmildern. Es wird auf die Erläuterungen zu den Einzelplanpositionen 11 und 12 verwiesen.

Veranschlagung der Kreis- und Jugendamtsumlage

Die Kreisumlage wird in der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2020 ff. mit einer Erhöhung veranschlagt, da sowohl die LWL-Umlage als auch die Kosten im Sozialbereich und im Personalbudget vermutlich weiter steigen werden. Außerdem wird in 2020 nach derzeitiger Planung ein Jahresfehlbetrag erwartet, welcher in den Folgejahren nicht veranschlagt ist. Die Jugendamtsumlage wird in der mittelfristigen Planung ebenfalls steigen, z. B. aufgrund steigender Personalkosten aber auch erhöhten Transferaufwendungen und gesunkener Erträge.

Erträge und Aufwendungen des Finanzausgleichs

Der Wert für die Schlüsselzuweisungen wurde für das Haushaltsjahr 2020 gemäß der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 mit 42,79 Mio. € eingeplant. Es wird für die Folgejahre davon ausgegangen, dass dieser Wert analog zu den Orientierungsdaten des Landes NRW steigen wird (2021: 45,74 Mio. €, 2022: 47,34 Mio. € und 2023: 49,28 Mio. €).

Zusammenstellung der Ergebnisse aus Investitionstätigkeit nach Produktbereichen

	Produktbereich	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €
01	Innere Verwaltung	-8.929.951	-10.715.251	-6.027.825	-4.055.025	-2.984.025
02	Sicherheit und Ordnung	-823.440	-1.044.800	-840.040	-598.200	-615.700
03	Schulträgeraufgaben	337.450	130.890	436.900	436.900	821.900
04	Kultur und Wissenschaft	-29.530	80.470	-139.530	-29.530	-29.530
05	Soziale Leistungen	0	0	0	0	0
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-1.500.000	-20.000	0	0	0
07	Gesundheitsdienste	0	0	0	0	0
08	Sportförderung	0	0	0	0	0
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-58.500	-43.500	-29.000	-30.000	-10.000
10	Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0
11	Ver- und Entsorgung	0	0	0	0	0
12	Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV	-4.258.260	-6.556.340	-7.034.450	-5.655.000	-2.568.500
13	Natur- und Landschaftspflege	0	0	0	0	0
14	Umweltschutz	-20.000	0	0	0	0
15	Wirtschaft und Tourismus	0	0	0	0	0
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.360.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000
		-13.922.231	-16.718.531	-12.183.945	-8.480.855	-3.935.855
	abzügl. Saldo aus Verwaltungstätigkeit	6.269.349	8.489.801	12.703.030	12.697.650	12.717.806
	abzügl. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	872.716	1.214.716	-1.500.000	-1.500.000	-1.140.000
	Änd. des Finanzmittelbestandes	-6.780.166	-7.014.014	-980.915	2.716.795	7.641.951

Der Gesamtfinanzplan für die Jahre 2020 bis 2023 ermöglicht weiterhin die Vermeidung einer Nettoneuverschuldung. Im Haushaltsjahr 2020 sollen 2,36 Mio. € Schulden abgebaut werden, das sind rd. 18,7 % der am 31.12.2019 voraussichtlich bestehenden Schulden. Auch für die mittelfristige Finanzplanung ist ein Schuldenabbau von jährlich 1,5 Mio. € (2021 u. 2022) bzw. 1,14 Mio. € (2023) geplant, um so den kontinuierlichen Schuldenabbau fortzuführen.

Die Zuführung von Mitteln an einen Kapitalstock für künftige Pensionszahlungen ist i. H. v. 5,0 Mio. € in 2020 und den Folgejahren i. H. v. 3,0 Mio. € veranschlagt. Eine Zuführung ist auch weiterhin von elementarer Bedeutung, um die zukünftigen Verpflichtungen erfüllen zu können. Der für 2020 und die Folgejahre veranschlagte Betrag entspricht der durchschnittlichen Erhöhung der Pensionsrückstellungen in den vergangenen Jahren, dies war die seinerzeit vereinbarte Orientierungsgröße für die Aufstockung.

Der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesene Bestand der liquiden Mittel wird sich im Rahmen der kommenden Planjahre noch verändern, da noch Investitionen in den Finanzplan aufgenommen werden, die derzeit nicht absehbar sind.

V. Haushaltswirtschaftliche Belastungen im Zusammenhang mit unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen und interkommunaler Zusammenarbeit

Verlustabdeckungen, Gesellschafterdarlehen und sonstige Zuschüsse

Eine Zusammenfassung sämtlicher ergebniswirksamer Verlustabdeckungen und Gewinnabführungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO kann der dem Haushalt 2020 beigefügten Übersicht über die Darstellung der Finanzströme zwischen dem Kreis Warendorf und seinen Beteiligungen entnommen werden (s. Anlage „Jahresabschlüsse, Lageberichte und Berichte über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung“).

Die wesentlichen, konsumtiven Verlustabdeckungen 2020 sind die geplanten Auszahlungen an die RVM in Höhe von 1.700.000 €, an die WLE in Höhe von 564.000 €, gfw in Höhe von 630.000 € und an den FMO in Höhe von 409.780 € (Kapitalzuführung), welche im Produkt „010610 Haushaltssteuerung“ veranschlagt und erläutert werden.

Nach der konsumtiven Kapitalzuführung in Höhe von 409.780 € an die FMO GmbH im Jahr 2020 endet das Finanzierungskonzept 1.0, welches durch das Finanzierungskonzept 2.0 abgelöst wird. Mit Gesellschafterdarlehen soll der FMO GmbH zukünftig Liquidität zur Verfügung gestellt werden, um u. a. Investitionen in Höhe von 26,0 Mio. € in den Jahren 2020 bis 2025 zu tätigen. Das neue Finanzierungskonzept 2.0 sieht für den Kreis Warendorf ab 2021 bis 2025 jährliche Gesellschafterdarlehen in Höhe von 174.674 € vor. Die Darlehen sind tilgungsfrei und haben eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Zinshöhe wird jährlich nach Einholung einer entsprechenden Marktindikation festgelegt. Die für das noch laufende Finanzierungskonzept 1.0 vorgesehenen und im Haushaltsplan 2019 für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von insgesamt 280.600 € veranschlagten Gesellschafterdarlehen werden wegen des Auslaufens des Finanzierungskonzeptes 1.0 nicht gewährt und durch die o. g. Gesellschafterdarlehen ersetzt (vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages).

Als weitere, konsumtive Zuschüsse sind die für das Jahr 2020 geplanten Auszahlungen an das Kulturgut Haus Nottbeck in Höhe von 60.000 € (320.000 € des Gesamtzuschusses von 380.000 € werden von der GKW getragen) sowie an die RELiGIO in Höhe von 249.040 € zu nennen, die im Produkt „040120 Museen“ veranschlagt und ausführlich erläutert werden. In dem Gesamtbetrag für das Kulturgut Haus Nottbeck sind 70.000 € für Instandhaltungen eingeplant.

Bürgschaften

Bürgschaften, die der Kreis Warendorf für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen übernommen hat, sind dem Jahresabschluss 2018 zu entnehmen. Die dem Jahresabschluss 2018 beigefügte Übersicht über die Haftungsverhältnisse des Kreises Warendorf zeigt zum 31.12.2018 ein Bürgschaftsvolumen von insgesamt 10.293.135,17 €.

Interkommunale Zusammenarbeit

Belastungen aus der interkommunalen Zusammenarbeit entstehen insbesondere durch die Grünpflege an Ortsdurchfahrten sowie der Wahrnehmung von Aufgaben der Brandschutzdienststelle durch die Stadt Beckum und der Kooperation bei IT-Aufgaben mit der Citeq. Der entsprechende Aufwand ist in den jeweiligen Produkten veranschlagt.

Rückstellungen

Im Jahresabschluss 2018 wurde der Rückstellung für Versorgungslasten des Studieninstitut Westfalen-Lippe ein Betrag von 7.626 € zugeführt. Die Rückstellung zeigt zum 31.12.2018 einen Gesamtbetrag von 437.786 €. In der Satzung des Studieninstitutes wurde die Verpflichtung zur Übernahme anteiliger Versorgungslasten festgelegt.

Des Weiteren wurde im Jahresabschluss 2018 eine neue Rückstellung im Zusammenhang mit der RVM in Höhe von 200.000 € für die noch nicht in der Höhe feststehende Verlustabdeckung 2018 gebildet.

Ausgleichsverpflichtungen

Der Kreis Warendorf ist an Unternehmen beteiligt, die Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kwv-Zusatzversorgung) sind. Die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe hat die Aufgabe, durch Versicherung der Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften zu gewähren.

Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied an die kwv-Zusatzversorgung einen Ausgleichsbetrag zu leisten. Auch im Fall der Auflösung einer Gesellschaft oder Zweckverbandes übernehmen die Gesellschafter die Haftung für die Zahlung dieses Betrages.

Die von der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe versicherungsmathematisch geschätzten Ausgleichsbeträge zum 31.12.2018 für den Kreis Warendorf - abgeleitet aus der Beteiligungsquote oder sonstigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen - können der Übersicht zum Haushalt 2020 entnommen werden (s. Anlage „Jahresabschlüsse, Lageberichte und Berichte über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung“).

VI. Risikoanalyse

Die Ausführungen des Vorberichts zeigen auf, dass auch für die Zukunft mit hohen finanziellen Belastungen für den Kreishaushalt zu rechnen sein wird. Dies ergibt sich insbesondere aus den voraussichtlich stetig steigenden Sozialtransferaufwendungen - insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung. Es bleibt außerdem abzuwarten, wie sich die wirtschaftliche Situation entwickelt. Nachdem der Kreis über Jahre den Stellenplan zumindest auf einem stabilen Niveau halten konnte, war der Kreis seit 2017 gezwungen den Stellenplan auszuweiten, so auch in geringem Umfang in 2020. Eine Begleitvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2020 unterzieht das gestiegene Personalbudget einer intensiven Betrachtung.

Der Kreis Warendorf verfügt durch den Einsatz des Eigenkapitals in 2020 für die Zukunft über ein begrenztes Eigenkapital, das nicht weiter reduziert werden sollte. Auch die Landschaftsumlage stellt für die Zukunft eine nicht zu unterschätzende Belastung dar. So ist diese in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und auch für 2021 ist durch den Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes eine weitere Erhöhung angekündigt. Erfreulicherweise hat der LWL den Einsatz von rd. 150 Mio. € Eigenkapital in den kommenden Jahren angekündigt.

Der Bund erstattet den Kommunen insgesamt einen größeren Teil der Sozialausgaben über eine Beteiligung an den kommunalen Kosten der Unterkunft für SGB II-Empfänger. So erstattet er insbesondere zusätzlich seit 2016 die flüchtlingsbedingten KdU-Mehrkosten und er leitet einen Teil der umfangreichen sog. 5-Milliarden-Euro-Entlastung über die KdU-Erstattung an die Kreise und kreisfreien Städte. Um eine Bundesauftragsverwaltung bei den SGB II-Leistungen zu vermeiden, wurde in 2019 für 2018 ein Teil dieser Erstattungen mit anderen Erstattungen verrechnet und auch in den Jahren ab 2019 wird ein großer Teil der 5 Mrd. €-Bundesentlastung nunmehr nicht - wie geplant - über eine Erstattung der Kosten der Unterkunft an die Kreise und kreisfreien Städte, sondern über die Umsatzsteueranteile an die Kommunen verteilt. Dies führt zu deutlich geringeren Erträgen im Kreishaushalt. Die Steigerung der Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer der kreisangehörigen Kommunen liegt hierbei derzeit erfreulicherweise über der Ertragseinbuße des Kreises. Gleichwohl stellt dieser Bereich auch weiterhin ein Risiko dar, dass nicht absehbar ist.

Ein weiteres Risiko liegt in dem alljährlich erstellten Heubeck-Gutachten zu den Pensions- sowie Beihilferückstellungen.

In diesem Jahr liegen aber auch einige Risiken in verschiedenen Gesetzen begründet:

Die Änderung des BTHG (siehe unter D I 3.4) hat umfangreiche Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2020, gleichwohl bleibt abzuwarten, wie sich die bisher prognostizierten Änderungen tatsächlich im Rahmen der Ausführung auswirken. Auch wird es in den Folgejahren eine letzte Stufe der Umsetzung des BTHG geben, bei der noch nicht abschätzbar ist, welche finanziellen Auswirkungen entstehen.

Die Grundsteuerreform hat unmittelbar Auswirkungen auf die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen für die Kreisumlage sowie für die Landschaftsumlage. Es bleibt abzuwarten, wie sich die gesetzlichen Regelungen auswirken.

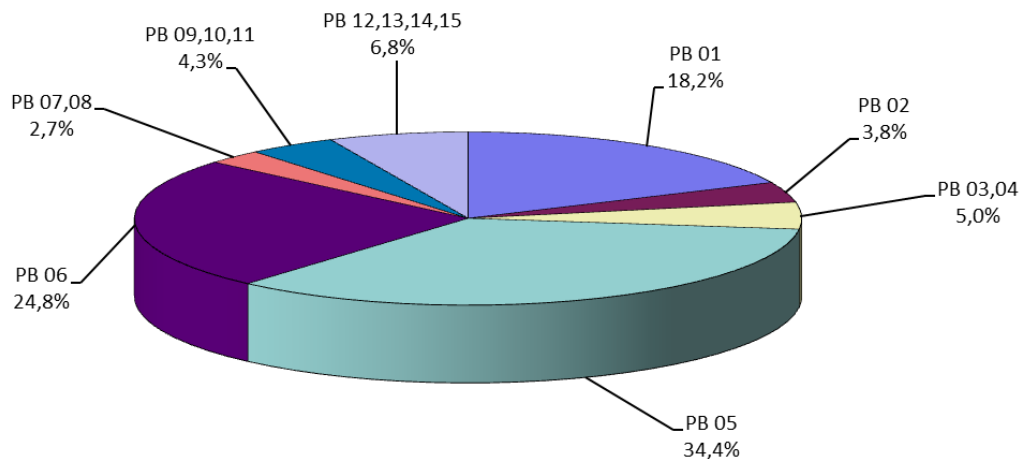
Die Auswirkungen des geplanten „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ stellen aktuell das größte Risiko für den Haushalt 2020 dar. Demnach ist eine Unterhaltsverpflichtung nur noch für diejenigen vorgesehen, die über ein Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 € verfügen.

Auch die gesetzliche Regelung zur Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft bleiben abzuwarten. Eine Bundeserstattung ist derzeit nur bis einschließlich 2021 geregelt, ob es diese in den Folgejahren auch geben wird, ist derzeit noch völlig unklar. Da es aus Sicht des Kreises aber selbstverständlich ist, dass der Bund die kommunale Ebene bei diesen hohen Kosten nicht alleine lässt, wurden im Kriesetat entsprechende Erstattungen auch für die Jahre 2022 und 2023 eingeplant und der Betrag der Bundeserstattung für die Eingliederungshilfe (sog. 5. Mrd. €-Entlastung) angepasst.

D. Schwerpunkte des Kreishaushaltes

Die folgende Grafik zeigt das Aufgabenspektrum des Kreises nach Produktbereichen - PB -. Basis ist der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen:

PB 01	Innere Verwaltung
PB 02	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
PB 03	Schulen
PB 04	Kultur und Wissenschaft
PB 05	Soziale Leistungen
PB 06	Kinder- Jugend- und Familienhilfe
PB 07	Gesundheit
PB 08	Sport
PB 09	Geoinformationsdienste
PB 10	Bauen und Wohnen
PB 11	Ver- und Entsorgung
PB 12	Straßen, Öffentlicher Personennahverkehr
PB 13	Landschaft
PB 14	Umwelt
PB 15	Tourismus



Um die Schwerpunkte besser herauszustellen, wurden die Ergebnisse der einzelnen Produktbereiche zu miteinander in Zusammenhang stehenden Aufgabenbereichen zusammengefasst, wie z. B. 12 bis 15: Straßen, ÖPNV, Umwelt und Tourismus.

Es zeigt sich, dass die Bereiche 05 und 06 - Soziale Leistungen und die Kinder-, Jugend- und Familienpflege - die fachlichen Schwerpunkte des Ergebnisplanes darstellen. Aus diesem Grunde werden diese Leistungen – wie auch in den Vorjahren – hier eingehend erläutert.

I. Leistungen nach dem SGB II, SGB IX und XII

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

1.1 Allgemeines

Seit der Einführung des SGB II und der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 01.01.2005 wurden die Aufgaben gemeinsam von der Agentur für Arbeit und dem Kreis Warendorf wahrgenommen.

Zum 01.01.2012 hat der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger nach § 6b SGB II die alleinige Verantwortung für die Umsetzung des SGB II übernommen.

1.2 Aufgaben nach dem SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Leistungsberechtigt sind danach Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze von 65 Jahren und 9 Monaten noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem SGB II sind die Leistungen insbesondere darauf auszurichten, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken, damit sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden; gleichwohl ist der Lebensunterhalt sicherzustellen, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Der Kreis Warendorf hat sich im Rahmen der nach § 48b SGB II mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) abzuschließenden Zielvereinbarung insbesondere auf folgende Ziele vereinbart:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit,
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und
- Vermeidung und Reduzierung von Langzeitleistungsbezug.

1.3 Entwicklung und Prognose der Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Die Prognose zur Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften basiert im ersten Schritt auf den tatsächlichen Veränderungen der Vorjahre sowie der bisherigen Entwicklung in 2019. Außerdem fließen sowohl allgemeine Wirtschaftsprognosen, als auch die aktuellen und absehbaren Besonderheiten am regionalen Arbeitsmarkt ein. Für 2020 wird mit einer durchschnittlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften von 7.600 und damit unter dem voraussichtlichen Jahresniveau von 2019 mit aktuell 7.800 Bedarfsgemeinschaften gerechnet. Die Prognose von 7.600 Bedarfsgemeinschaften ist auch dem Umstand geschuldet, dass in den vergangenen Jahren die Entwicklungen regelmäßig besser als vorhergesagt verliefen.

Die tatsächlichen Entwicklungen der letzten Jahre gestalten sich wie folgt:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Jahresdurchschnitt	7.891	7.809	8.006	8.169	8.303	8.238	8.610	8.242	7.800	7.600
dav. Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften					220	595	1.381	1.433	1.300	1.150
Sonstige Bedarfsgemeinschaften					8.083	7.643	7.229	6.809	6.500	6.450

1.4 Entwicklung der passiven Leistungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 19 ff. SGB II).

	Ergebnis 2017 €	Ergebnis 2018 €	voraus. Er- gebnis 2019 €	Plan 2020 €
Arbeitslosengeld II (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) - brutto	42.000.725	40.528.496	39.109.092	39.290.000
Sozialgeld (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) - brutto	3.493.497	3.125.443	2.909.313	3.010.000
Sozialversicherungsbeiträge - brutto	16.383.499	16.469.026	16.805.000	16.870.000
Unterkunft und Heizung (brutto)	39.036.809	38.246.777	36.689.494	37.210.000
einmalige Hilfen	941.535	798.656	650.000	700.000

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im Einzelfall grundsätzlich tendenziell steigend. Dies ist u. a. bedingt durch die allgemeine Preissteigerung, aber auch durch den Wohnungsmarkt verbunden mit Mietpreissteigerungen. Diese Entwicklung könnte sich aufgrund der stetig steigenden Zahl bei der durchschnittlich steigenden Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften weiter verstärken. Des Weiteren führen auch Gesetzesänderungen, wie z. B. die seit 2011 jährlich jeweils zum 01.01. des Jahres erfolgende Regelsatzerhöhung im Bereich des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes, zu höheren Aufwendungen im Bereich der passiven Leistungen des SGB II. Bei den einmaligen Hilfen bleibt abzuwarten, wie sich die Zunahme kinderreicher Familien sowie der Familiennachzug bei Geflüchteten und damit notwendige Anschaffung oder Umzugskosten auswirken.

1.5 Aufsicht und Finanzierung

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) und beteiligt sich an den Verwaltungskosten mit einem Anteil in Höhe von 84,2 %. Darüber hinaus beteiligt er sich auch an den Leistungen für Unterkunft und Heizung und für Bildung und Teilhabe. Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung und Erstausrüstung für Bekleidung trägt der Kreis Warendorf.

Der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger ist eigenständiger Verwaltungsträger und originär für die Aufgabenerfüllung zuständig. Die Aufsicht über den Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger führt nach § 48 SGB II das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW als zuständige Landesbehörde. Soweit von den zugelassenen kommunalen Trägern Bundesmittel verausgabt werden, hat der Bund die Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern.

Durch die o. g. Kostentragungsregelungen steht der Kreis Warendorf in direkter Finanzbeziehung zum Bund, deren wesentlichen Rahmenbedingungen in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kreis Warendorf vom 29.12.2011 geregelt sind.

Dem Kreis Warendorf wird durch den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung ein direkter Zugriff auf Bundesmittel gewährt. Im Gegenzug hat sich der Kreis Warendorf verpflichtet, dem BMAS

Auskünfte zu erteilen, Jahresschlussrechnungen vorzulegen, ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten und örtliche Prüfungen zu ermöglichen.

Das notwendige Abrechnungsverfahren sowie die Bewirtschaftung von Bundesmitteln werden durch die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) konkretisiert und damit verbindliche Rahmenbedingungen für den Bund und den Kreis Warendorf hinsichtlich der Abrechnung von Aufwendungen geschaffen.

Der Bund übernimmt die Ausgaben an Regelleistung, Sozialversicherungsbeiträgen, Mehrbedarfen etc. sowie die bundesfinanzierten Eingliederungsleistungen vollständig. Die entsprechenden Bundesmittel können insofern bedarfsgerecht im HKR-Verfahren abgerufen werden.

Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten beträgt 84,8 %; d.h. der Kreis Warendorf als kommunaler Träger beteiligt sich zu 15,2 %.

Weiterhin beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Die Bundesbeteiligung an diesen Leistungen bemisst sich pauschal und variiert jährlich. Zudem werden über die Bundesbeteiligung Bundesmittel bereitgestellt, die nicht immer in direktem Zusammenhang mit den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II stehen. Das Bundesministerium erlässt jeweils mit Zustimmung des Bundesrates jährlich die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) zur Festsetzung der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung, die die prozentuale Beteiligung für das jeweilige Jahr festlegt und vorläufig für das Folgejahr gilt.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung wie folgt dar:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (Planwerte)
Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %	24,5 %
Warmwasser	1,9 %	1,9 %	1,9 %	1,9 %	1,9 %	1,9 %	1,9 %	1,9 %	1,9 %
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe	1,2 %	1,2 %	1,2 %	1,2 %	1,2 %	1,2 %	1,2 %	1,2 %	1,2 %
Schulsozialarbeit	2,8 %	2,8 %	-	-	-	-	-	-	-
Bildung und Teilhabe	5,4 %	3,4 %	3,7 %	4,0 %	4,1 %	4,4 %	4,5 %	4,8 %	4,8 %
Flüchtlingsinduzierte Kosten der Unterkunft und Heizung	-	-	-	-	2,2 %	5,3 %	8,9 % *	8,9 %	8,9 %
Entlastung bei den Kosten der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII	-	-	-	3,7 %	3,7 %	7,4 %	5,8 % *	3,3 %	2,7 %
Beteiligungsquote insgesamt	35,8 %	33,8 %	31,3 %	35,3 %	37,6 %	44,7 %	46,8 % *	44,6 %	44,0 %

* Es erfolgte mit Beschluss der BBFestV 2019 eine rückwirkende Festlegung der Prozentsätze

Während in den Jahren 2012 bis 2014 die Quote der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung von 35,8 % im Jahr 2012 auf 31,3 % im Jahr 2014 sank, kann ab dem Jahr 2015 wieder ein kontinuierlicher Anstieg verzeichnet werden. Für das Jahr 2019 beträgt die Quote der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung lt. Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2019 (BBFestV 2019) 44,6 %. Zunächst war mit der BBFestV 2019 ein Auslaufen der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsinduzierten Kosten vorgesehen. Zwischenzeitlich ist die Kostenübernahme bis einschließlich 2021 weiter zugesagt. Demzufolge wurde für die Planung 2020 der Prozentsatz aus 2019 der flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft und Heizung angewendet.

Schulsozialarbeit:

Ab dem Jahr 2014 endete die für die Jahre 2011 bis 2013 begrenzte pauschale Finanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets durch den Bund durch eine um 2,8 % erhöhte Bundesbeteiligung. Da die Landesregierung NRW aber mit dem Bund bislang keine Einigung zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit erzielen konnte, hat die Landesregierung im Rahmen eines landeseigenen Förderprogramms für die Förderperioden 2015 bis 2017, 2018 und 2019 bis 2020 Mittel zur Verfügung gestellt, um zielgruppenorientierte Jugendarbeit an Schulen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung zu gewährleisten und so Chancengleichheit auf Bildung und Teilhabe zu unterstützen. Die vom Land jährlich zur Verfügung gestellten maximalen Zuwendungsmittel für den Kreis Warendorf in Höhe von ca. 404.205 € werden sowohl auf den Kreis als auch auf die an dem Förderprogramm teilnehmenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden verteilt.

Bildung und Teilhabe:

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaktes und seiner Finanzierung durch eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung wurde in § 46 Abs. 7 SGB II festgelegt, dass dieser Prozentsatz im Laufe des Jahres 2013 durch Rechtsverordnung auf Basis der tatsächlichen Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe im Jahr 2012 rückwirkend angepasst wird. Dies wiederholt sich jährlich auf der Grundlage der Gesamtausgaben des Vorjahres. Die Quote für das Bildungs- und Teilhabepaket wird damit rückwirkend zum 01. des Jahres auf einen bundesdurchschnittlichen Wert angepasst und für das Folgejahr in dieser Höhe vorläufig festgelegt.

Seit dem Jahr 2014 erfolgt in NRW die Weiterleitung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auf Grundlage einer kommunaldifferenzierten und ausgabenorientierten Verteilung. Die dem Land NRW vom Bund bereitgestellten Mittel werden im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte in NRW für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakets des jeweiligen Vorjahres verteilt. Durch diese ab 2014 geltende länderspezifische Verteilungsregelung wird der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen auf kommunaler Ebene Rechnung getragen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakets für den Kreis Warendorf auch zukünftig weitestgehend ausgeglichen werden.

Mit Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetz zum 01.08.2019 ergeben sich Mehraufwendungen aufgrund erhöhter Förderbeträge für Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung, sozio-kulturelle Teilhabe und den persönlichen Schulbedarf, welche entsprechend der Finanzierungssystematik erst in 2020 erstattet werden. Entsprechend der strategischen Zielsetzung die Antragszahlen im Bereich der Lernförderung sowie der sozio-kulturellen Teilhabe weiter zu erhöhen und den gesamten Auswirkungen der neuen Gesetzeslage werden für 2020 noch deutlich erhöhte Aufwendungen prognostiziert, deren überwiegende Erstattung erst in 2021 erfolgt.

Die anhand der länderspezifischen Gesamtausgaben 2018 abgeleitete NRW-Länderquote für das Jahr 2019 beläuft sich auf 4,8 %. Diese gilt auch vorläufig für das Jahr 2020.

Flüchtlingsinduzierte Kosten der Unterkunft und Heizung:

Weiterhin wird der Bund die Kommunen aufgrund der besonderen finanziellen Herausforderungen, die sich in Folge der hohen Zuwanderung von Flüchtlingen ergeben, bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung der Jahre 2016 bis voraussichtlich 2021 entlasten. Es sollen die Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Personengruppe der Flüchtlinge vollständig übernommen werden, die ab dem 01.10.2015 Leistungen nach dem SGB II beziehen und sich aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22 bis 26 Aufenthaltsgesetz oder einer Duldung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Eine landesinterne Verteilung der Mittel nach kreisscharfen Quoten, wie dies z. B. bei der kommunaldifferenzierten Verteilung der Mittel für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt, wurde 2018 in dem Ausführungsgesetz zum SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert. Die anhand der länderspezifischen Gesamtausgaben 2018 abgeleitete NRW-Länderquote für das Jahr 2019 beläuft sich auf 8,9 %. Aufgrund

der erst nachträglichen Vereinbarung der Kostenübernahme bis 2021 wird auch für 2020 mit zunächst 8,9 % für NRW gerechnet.

Entlastung bei den Kosten der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII:

Zur Entlastung der Kommunen im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sind in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 1 Mrd. € über einen höheren Umsatzsteueranteil der Kommunen bzw. eine höhere Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Länder und Kommunen weitergegeben worden. Im Jahr 2017 hat sich diese Summe auf 2,5 Mrd. € erhöht.

Diese sog. Übergangsmilliarde dient als Vorgriff auf die im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) stehende 5-Mrd.-€-Entlastung ab dem Jahr 2018. Die pauschale Beteiligungsquote hierfür beläuft sich in den Jahren 2015 und 2016 auf 3,7 %, in 2017 auf 7,4 %, in 2018 auf 7,9 % und in 2019 auf 3,3 %. Für das Jahr 2020 wurden in der BBFestV 2019 zunächst 10,2 % vorgesehen; aufgrund der nachträglichen Vereinbarung zu Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten wurde der Wert auf 2,7 % reduziert. Der entsprechende Anteil ist im Produkt 160110 veranschlagt. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

1.6 Verwaltungsbudget und Eingliederungsleistungen

Voraussichtlich erhält das Jobcenter eine Zuweisung i. H. v. knapp 13 Mio. € für Eingliederungsleistungen und 14,4 Mio. € für Verwaltungsausgaben. Derzeit wird von einer Umschichtung i. H. v. 600 T € aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget ausgegangen; somit stehen in 2020 für Eingliederungsmaßnahmen knapp 12,4 Mio. € zur Verfügung.

Die für Ermessensentscheidungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel wie z. B. vermittlungsunterstützende Leistungen (u. a. Bewerbungskosten, Reisekosten, Bewerbungstraining, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber), beschäftigungsschaffende Maßnahmen (u. a. Arbeitsgelegenheiten), beschäftigungsbegleitende Leistungen (u. a. Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber), Förderungen nach dem Teilhabechancengesetz werden im Haushalt in einen Eingliederungstitel eingestellt. Die Mittel sind dabei untereinander deckungsfähig. Für die Integration von Flüchtlingen ist kein spezielles Arbeitsförderungsinstrument im SGB II geschaffen worden. Die notwendige Förderung der Flüchtlinge findet im Rahmen der vorhandenen Arbeitsmarktinstrumente statt. Sprachförderungen werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanziert.

2. Hilfen nach dem SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

2.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine bereits vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Neben Maßnahmen, die diesen Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern sollen, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen.

Im Dezember 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) verabschiedet worden. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln, die Inklusion also voranzutreiben und das Benachteiligungsverbot umzusetzen. Der Behindertenbegriff in § 2 SGB IX wurde neu definiert, um die Wechselwirkung der Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hinreichend würdigen zu können. Der Mensch soll mit seinen Beeinträchtigungen und seinen Leistungsfähigkeiten als Ganzes in den

Blick geraten und Hilfen möglichst aus einer Hand gewährt werden. Das BTHG stärkt die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeiten der Teilhabe.

Zum 01.01.2018 ist das Verfahren zur Zugangssteuerung, Bedarfsermittlung und Gesamtplanung überarbeitet worden und legt detailliert die Verfahrensschritte einschließlich der frühzeitigen Beteiligung der Betroffenen und Leistungsträger fest. Um in der Eingliederungshilfe nach SGB XII den Anforderungen des BTHG insbesondere an die individuelle Bedarfserhebung und Gesamtplanung gerecht zu werden, wurde zum 01.05.2018 eine Heilpädagogin im Sozialamt eingestellt.

Zum 01.01.2020 tritt die 3. Reformstufe des BTHG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr der Sozialhilfe, sondern dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - zugeordnet. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist das Produkt „Soziale Teilhabe“ (050310) neu gebildet worden. Hier sind die beim Kreis verbleibenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Schulbegleitung, der Autismusförderung schulpflichtiger Kinder etc. dargestellt.

Ebenfalls wird die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Angeboten der Eingliederungshilfe aufgegeben. Damit werden stationäre Einrichtungen so behandelt wie ambulante Dienste mit der Folge, dass auch hier eine Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen erfolgt. Ab 2020 werden somit die örtlichen Träger für die existenzsichernden Leistungen zuständig sein, während die Landschaftsverbände über die Fachleistungen entscheiden. Nach aktuellem Stand wird der Kreis Warendorf für 140 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (Produkt 050110) und für 470 Personen Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Produkt 050120) leisten. Diese Leistungen werden ab 2020 durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgezahlt.

Des Weiteren verändern sich die Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe in NRW (AG BTHG) ab 01.01.2020 neu. Danach werden die Kreise und kreisfreien Städte für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II zuständig sein.

Ausgenommen hiervon sind Eingliederungshilfeleistungen, die für diese Personen

- über Tag und Nacht,
- zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
- im Rahmen der Frühförderung

erbracht werden.

Dies führt ab 2020 zu erheblichen finanziellen Verschiebungen innerhalb des Kreissozialhaushaltes:

Produkt	Entlastung (in T€)	Belastung (in T€)
050110 Hilfe zum Lebensunterhalt		1.170
050130 Hilfe in bes. Lebenssituationen		
heilpädagogische Frühförderung	850	
Autismustherapie (Erwachsene)	90	
Behindertenfahrdienst	50	
sonstige Eingliederungshilfeleistungen, wie ambulant betreutes Wohnen, Betreuungsleistungen pp	248	
stationäre Eingliederungshilfe	750	
050310 Soziale Teilhabe		
Schulbegleiter		260
050440 Pflege	190	
Summe	2.178	1.430
abzüglich Erträge	139	0
Ergebnis	2.039	1.430

Die Veränderungen im Produkt 050120 – Grundsicherungsleistungen - sind hier nicht aufgeführt, da diese für den Kreishaushalt ergebnisneutral sind.

Mit der Aufgabenverlagerung entfällt beim Kreissozialamt eine 0,5 Stelle in der Leistungssachbearbeitung.

Gleichwohl führen diese Veränderungen nicht zu einer Entlastung des Kreishaushaltes. Bedingt durch die Zuständigkeitsverlagerung zum LWL und der Bearbeitung der Aufgaben von dort wird sich die Landschaftsumlage dementsprechend erhöhen. Der LWL wird durch Heranziehungssatzung die Aufgabenerledigung der Bestandsfälle im Rahmen der Frühförderung auf die kreisfreien Städte und Kreise übertragen. Hier ist eine Befristung bis 31.07.2022 vorgesehen.

2.1.1 Integrationshelfer/Schulbegleitung

Die Aufwendungen für Assistenzleistungen zum Schulbesuch steigen zum einen aufgrund anwachsender Fallzahlen und zum anderen durch gestiegene Personalkosten bei den Leistungserbringern. Der Ansatz steigt von 2,6 Mio. € in 2019 auf 3,04 Mio. € in 2020.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Fallzahlen an Schulbegleitung. Während die Fallzahlen an den Regelschulen leicht rückläufig sind, nimmt die Anzahl der Kinder mit einem Bedarf an Schulbegleitung an den Förderschulen zu. Ursächlich für diesen Anstieg ist die Übernahme einiger Fälle vom LWL. Die Leistungen für diese Schulbegleiter gehen ab dem 01.01.2020 in die Zuständigkeit des Kreises über.

Jahr	Kinder an Regelschulen mit Schulbegleitung	Kinder an Förderschulen mit Schulbegleitung	Gesamt
2016	87	85	172
2017	128	86	214
2018	103	85	188
Plan 2019	148	87	235
Plan 2020	96	103	199

Mit dem Trägerverbund Fachdienst für Integrationshilfen (Innosozial gGmbH, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Warendorf e. V., Mütterzentrum Beckum e. V.) wurde zuletzt zum 01.04.2019 eine Anhebung der Vergütungssätze vereinbart. Auch in kommenden Jahren werden steigende Personalkosten aufgrund der Tarifverhandlungen sowie Erhöhungen im Begleitumfang (z. B. durch Ganztagsunterricht oder Wechsel in die Sekundarstufe I/II) zu einem Kostenanstieg führen. Für die mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V. zum Schuljahr 2015/2016 eingegangene Vereinbarung über die Assistenzleistungen an den Förderschulen für geistige Entwicklung im Kreis Warendorf sollen erstmals zum 01.01.2020 die gestiegenen Personalkosten berücksichtigt werden.

Der Kreis Warendorf hat mit zwei Regelschulen für das Schuljahr 2019/2020 und den Förderschulen für geistige Entwicklung im Kreis Warendorf eine Poollösung vereinbart. Hierbei erhalten die Schulen ein festes Budget für die Schüler und Schülerinnen mit einem Assistenzbedarf. In Abstimmung zwischen den Schulen und den Trägern der Assistenzleistungen werden dann die Schulbegleiter eingesetzt. Die Poollösungen haben den Vorteil, dass die Schulen flexibel über den Einsatz der mit dem Budget finanzierten Schulbegleiter entscheiden können. Auf aufwendige Genehmigungsverfahren wird verzichtet.

Als Folge der Diskussion zur Konnexität des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes hat das Land am 03.07.2014 das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion beschlossen. Danach beteiligt sich das Land seit 2015 u. a. an den Kosten für Integrationshelfer im Rahmen systemischer Lösungen. Betrug die Inklusionspauschale landesweit zunächst 10 Mio. €, so wurde sie in den beiden Folgejahren jeweils verdoppelt. Mit Rechtsverordnung vom 24.01.2018 hat das Land NRW die Inklusionspauschale für die Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020 auf insgesamt 40 Mio. € festgesetzt. Die Inklusionspauschale wird jährlich ausgezahlt und betrug für den Kreis Warendorf für das Schuljahr 550.343 €. Dieser Betrag wird auch für das Schuljahr 2019/2020 erwartet.

	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2019/2020
Inklusionspauschale	279.262 €	556.064 €	550.343 €	550.343 €
davon Sozialamt (SGB XII)	176.336 €	350.614 €	348.319 €	348.319 €
davon Jugendamt (SGB VIII)	102.926 €	205.450 €	202.024 €	202.024 €

3. Hilfen nach dem SGB XII

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt wird gezahlt für Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind und auch als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können. Gegenüber den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – s. 3.2) ist die Hilfe zum Lebensunterhalt ebenfalls nachrangig.

Damit ist dieser Personenkreis naturgemäß begrenzt. In Betracht kommen z. B.

- nicht dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen,
- Personen, die eine geringe Altersrente beziehen, das 65. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben oder
- Kinder unter 15 Jahren, die nicht mit Personen zusammenleben, mit denen sie eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden (z. B. Kinder im Haushalt der Großeltern).

Der Kreis hat die Aufgaben für diesen Personenkreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.

Entwicklung der Empfängerzahlen und Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

	IST 2016	IST 2017	IST 2018	Plan 2019	Plan 2020
Leistungsberechtigte [Jahresdurchschnitt]	357	361	311	320	437
Aufwendungen ambulant ohne BuT [in €]	2.255.664	2.271.833	2.279.766	2.483.000	3.542.000
Aufwendungen Bildung und Teilhabe - BuT [in €]	20.262	18.352	17.077	22.000	20.000
Aufwendungen ambulant gesamt [in €]	2.275.926	2.290.185	2.296.843	2.505.000	3.562.000

Mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes III (PSG III) zum 01.01.2017 ist es nicht mehr möglich, Hilfe zur Pflege an Personen mit einer Einstufung unterhalb von Pflegegrad 2 zu gewähren. Gleichwohl wird in Einzelfällen ein weitergehender Bedarf z. B. bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege vorhanden sein, der dann über andere Leistungen abzudecken ist. Ist dieser Bedarf unabweisbar und dauerhaft, kann dieser über eine abweichende Regelsatzfestsetzung (§ 27a Abs. 4 SGB XII) oder – wenn der Grundbedarf noch aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann – über § 27 Abs. 3 SGB XII gedeckt werden und ist dann je nach Alter oder Umfang der Erwerbsminderung der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen.

Das PSG III hat auch gravierende Auswirkungen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen. Soweit bei Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote nicht mindestens der Pflegegrad 2 festgestellt wurde, sind keine Leistungen mehr über die Hilfe zur Pflege abrechenbar. Ist der Kreis in 2017 noch davon ausgegangen, dass dies in 2018 etwa 20 Fälle sein können, die vom Produkt 050440 Pflege in das Produkt 050110 Hilfe zum Lebensunterhalt übergehen und dort zu Mehraufwendungen führen, so zeigt sich auch im Haushaltsjahr 2019 eine erfreulich rückläufige Entwicklung. Dementsprechend wird in 2020 eine durchschnittliche Zahl von 5 Fällen kalkuliert.

Mit der 3. Stufe des BTHG wird der Kreis zum 01.01.2020 auch für die Gewährung der existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (stationäre Einrichtungen) zuständig sein (ausführlichere Erläuterungen bei Punkt 2.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung). Nach aktuellem Stand werden 140 Personen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben. Der Aufwand hierfür ist mit 1,17 Mio. € kalkuliert.

Ab 01.01.2020 werden Bekleidungsbeihilfen als monatliche Pauschalen und nicht wie bisher auf Antrag gewährt. Die Höhe der Pauschale ist mit 29,70 € mtl. auf der Basis des Bekleidungsanteils der Regelbedarfsstufe 3 kalkuliert worden und mit den Münsterlandkreisen abgestimmt. Damit verbunden ist eine Ausgabensteigerung um 230.000 € auf 250.000 €.

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Antragsberechtigt sind Personen, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Dabei bleiben Unterhaltsansprüche des Antragsberechtigten gegenüber Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100 T€ liegt.

Seit dem 01.01.2005 ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als 4. Kapitel in das Sozialgesetzbuch XII eingegliedert. Der Kreis hat die Aufgaben für Personen außerhalb von Einrichtungen auf die Städte und Gemeinden delegiert. Seit 2014 übernimmt der Bund die Nettokosten in voller Höhe.

Entwicklung der Empfängerzahlen

	IST Ø 2016	IST Ø 2017	IST Ø 2018	Plan Ø 2019	Plan Ø 2020
1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben	1.375	1.411	1.448	1.460	1.671
2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind	1.371	1.443	1.452	1.490	1.764
3. Personen, die Grundsicherung in Einrichtungen erhalten	180	177	179	170	180
Gesamtzahl	2.926	3.031	3.079	3.120	3.615

Wie auch bundesweit festzustellen ist, erhielten in der Vergangenheit auch im Kreis Warendorf immer mehr Menschen Leistungen der Grundsicherung, wobei die Empfängerzahlen bis 2019 moderat angestiegen sind. Ab 2020 wird der Kreis aufgrund der Trennung der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nach dem BTHG (ausführlichere Erläuterungen unter Punkt 2.1) für weitere 470 Personen leistungspflichtig.

Entwicklung der Aufwendungen

	Ergebnis 2016 €	Ergebnis 2017 €	Ergebnis 2018 €	Ansatz 2019 €	Ansatz 2020 €
Leistungen a.v.E.	13.944.079	15.087.189	15.442.365	16.110.000	19.466.000
Leistungen i.E.	777.896	810.661	848.217	850.000	870.000
Insgesamt	14.721.975	15.897.850	16.290.582	16.960.000	20.336.000

Ebenso wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen unterhalb Pflegegrad 2 mit einem unabweisbaren dauerhaften Hilfebedarf bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege einen abweichenden Regelsatz. Dies hat steigende Kosten pro Fall zur Folge.

Mit der 3. Stufe des BTHG wird der Kreis ab 01.01.2020 auch für die Gewährung existenzsichernder Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (stationäre Einrichtungen) zuständig sein (ausführlichere Erläuterungen bei Punkt 2.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung).

Nach aktuellem Stand werden 470 Personen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben. Der Aufwand hierfür ist mit 2,98 Mio. € kalkuliert.

3.3 Hilfen zur Gesundheit

Diese Hilfe erhalten Personen, die nicht krankenversichert sind und auch keine Möglichkeit haben, in eine Krankenversicherung aufgenommen zu werden.

Erhalten diese Personen Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege kommen auch Hilfen zur Gesundheit in Betracht. Die Abwicklung der Krankenbehandlungskosten erfolgt über die gewählte Krankenkasse, die ihrerseits vom Sozialamt die vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten erstattet bekommt (§ 264 SGB V).

Bis 2016 beliefen sich die Kosten der Hilfe zur Gesundheit auf ca. 1,4 Mio. € einschließlich der Gebühren für Verwaltungskosten der Krankenkassen. In 2017 wurde der Ansatz mit 1,8 Mio. € deutlich überschritten, weil noch Rechnungen aus Vorjahren gezahlt werden mussten, die durch Rückstellungen nicht mehr gedeckt waren. Die Kalkulation der Ansätze bleibt schwierig. Die für die Betreuungskunden tatsächlich entstehenden Kosten einer ambulanten oder stationären Behandlung einschließlich Arzneimittel sind naturgemäß schwankend. Zudem rechnet die AOK als größter Dienstleister für Betreuungskunden erst mit einjähriger Verzögerung ab, was eine verlässliche Planung deutlich erschwert.

Hilfen zur Gesundheit	Ergebnis 2016 €	Ergebnis 2017 €	Ergebnis 2018 €	Ansatz 2019 €	Ansatz 2020 €
Leistungen a.v.E.	1.221.207	1.461.382	1.511.428	1.400.000	1.321.500
Leistungen i.E.	121.071	263.924	257.866	250.000	233.500
Verwaltungskosten der Krankenkassen	61.796	82.030	94.767	82.500	80.000
insgesamt	1.404.074	1.807.336	1.864.061	1.732.500	1.635.000

Aufgrund der insgesamt hohen Kosten für die Hilfen zur Gesundheit hat das Sozialamt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vorgeschlagen, über Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie durch Einführung eines Vier-Augen-Prinzips bei Neuanmeldung die Zahl der Betreuungskunden mittelfristig zu reduzieren. Es sind von den für die Anmeldung zuständigen Sachbearbeitern alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Anmeldung oder ein Beitritt in einer Krankenversicherung oder bei einer Familienversicherung zu erwirken. Die Anzahl der Betreuungskunden ist tendenziell rückläufig und die Fallzahl für 2020 wurde entsprechend an die aktuelle Entwicklung angepasst.

Fallzahlen	IST 2016	IST 2017	IST 2018	Plan 2019	Plan 2020
Betreuungskunden nach § 264 SGB V	146	141	136	150	130

3.4 Hilfe zur Pflege

Der Leistungsbereich der Pflege hat sich umfassend verändert. Hervorzuheben sind die am 01.01.2017 in Kraft getretenen Regelungen, wie die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit der Einführung von fünf Pflegegraden (vorher drei Pflegestufen) sowie die Umstellung der Vergütung in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Nunmehr leisten alle Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegegrade 2 bis 5 unabhängig von der jeweiligen Einstufung den gleichen einrichtungsbezogenen Eigenanteil. Eine Erhöhung des Pflegegrades führt insofern nicht zu einer höheren Belastung.

Diejenigen, die bereits am 31.12.2016 vollstationäre Leistungen erhalten haben, wurden mit der Umstellung auf das neue Leistungssystem nicht schlechter gestellt. Ggf. höhere Zuzahlungen zu

den Heimkosten (insbesondere bei Pflegestufe 1) werden durch die Zahlung eines Zuschlages als Besitzstandsschutz durch die Pflegekasse ausgeglichen (§ 141 SGB XI).

Die Zahlungen aus dem Besitzstandsschutz haben für den Sozialhilfeträger erhebliche finanzielle Auswirkungen, da die eigentlich höheren Pflegekosten in den unteren Pflegegraden durch den Besitzstand der Pflegekasse ausgeglichen werden. Die Haushaltsergebnisse im Bereich der stationären Pflege belegen diese Entwicklung eindeutig. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass dieser Zuschlag für den Besitzstandsschutz sukzessive auslaufen wird.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Je nach Schwere der Beeinträchtigungen erfolgt die Einstufung in einen Pflegegrad.

Die Hilfe zur Pflege umfasst:

- Häusliche Pflege (einschl. Hilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes)
- Teilstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Entlastungsbetrag
- Stationäre Pflege

Entwicklung der Anzahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger:

FALLZAHLEN	IST Ø 2016	IST Ø 2017	IST Ø 2018	Plan Ø 2019	Plan Ø 2020
Hilfe zur Pflege stationär	702	709	709	735	810
Hilfe zur Pflege ambulant	217	129	72	75	94
Gesamtzahl	919	838	781	810	904

Der deutliche Rückgang der Fallzahlen im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege von 2016 zu 2019 hat mehrere Gründe:

- **Inklusionsstärkungsgesetz NRW**

Durch das Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (ISG NRW) wurde zum 01.07.2016 das Landesausführungsgesetz zum SGB XII (AG-SGB XII) geändert. Dadurch haben sich erhebliche Zuständigkeitsverlagerungen zwischen dem Kreis Warendorf als örtlicher Sozialhilfeträger und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ergeben. Bei der ambulanten Hilfe zur Pflege werden nun rund 26 Fälle zu Lasten des LWL bearbeitet.

- **Personen mit Einstufung unterhalb von Pflegegrad 2**

Personen mit einer Einstufung in Pflegegrad 1 oder ohne Pflegegrad haben nur einen geringfügigen bzw. keinen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII. Dennoch ist es möglich und nicht selten, dass für diese Personen ein weitergehender Bedarf besteht. Benötigt wird oft Unterstützung bei der Zubereitung der Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege (z. B. Duschen).

Ein solcher Bedarf darf nach geltendem Recht nicht mehr aus Mitteln der Hilfe zur Pflege gedeckt werden. Es besteht landesweit Einvernehmen, dass für diese Personen der sozialhilfrechtlich notwendige Bedarf geleistet werden muss. Rechtlich denkbar wären dabei insbesondere Hilfen nach §§ 27 Abs. 3, 27a Abs. 4, 70 und 71 SGB XII. Grundlage ist immer eine Einzelfallprüfung. Der Kreis Warendorf wird die erforderlichen Hilfen in der Regel im Rahmen

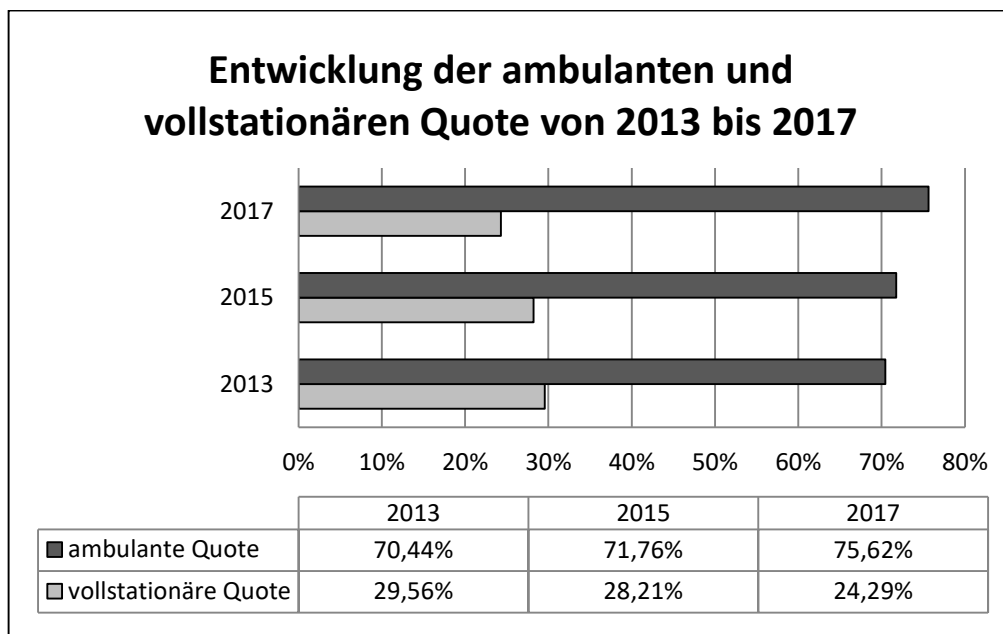
von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung gewähren. Insofern findet eine Verlagerung der Ausgaben in die Produkte 050110 und 050120 statt.

- **Individuelle Bedarfsfeststellung**

Im Rahmen der Anträge auf Bewilligung ambulanter Hilfe zur Pflege wird der individuelle Bedarf durch die Pflegefachkräfte der Pflege- und Wohnberatung festgestellt. Die damit verbundene Beratung über das umfangreiche und sehr komplexe Leistungsspektrum der Pflegeversicherung und eine restriktive Bewilligungspraxis führt in vielen Fällen dazu, dass zusätzliche Unterstützungsleistungen durch das Sozialamt nicht mehr notwendig sind.

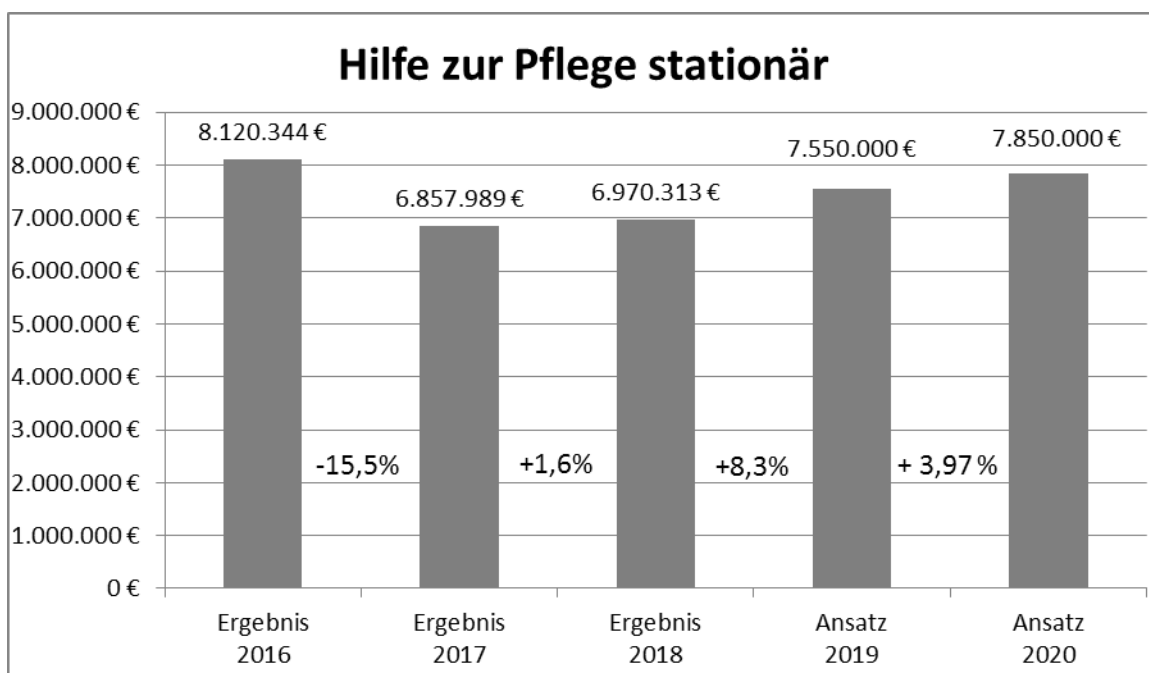
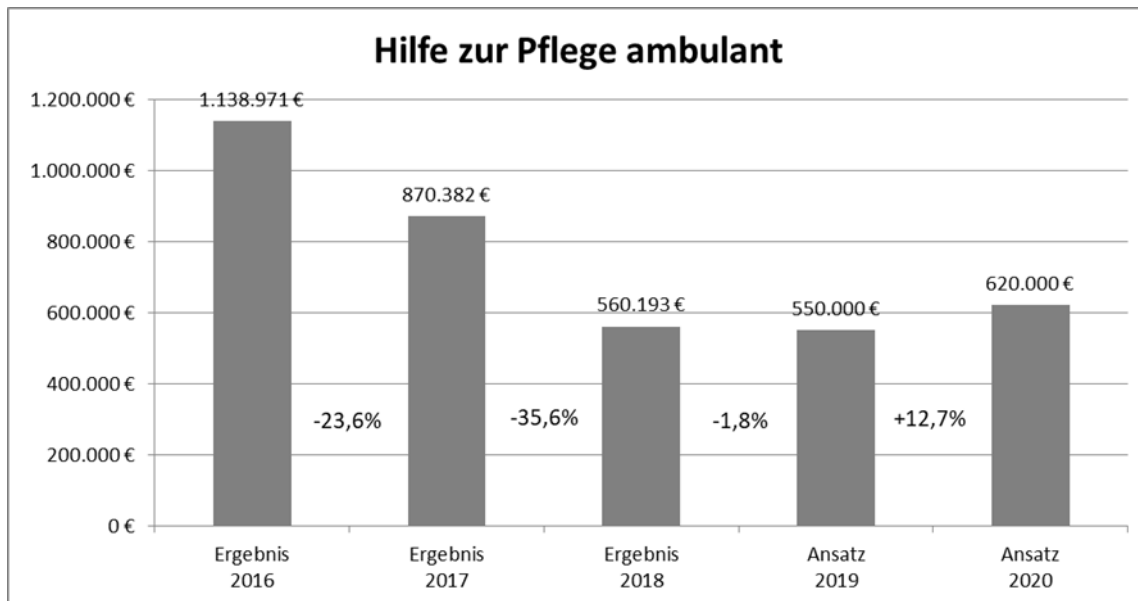
Zum 01.01.2020 werden die Fallzahlen wieder ansteigen. Grund hierfür ist die Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII). Die Zuständigkeit für die Gewährung von Hilfe zur Pflege für Menschen unter 65 Jahren wechselt von den Landschaftsverbänden zurück auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Der Kreis Warendorf wird dann Kostenträger für ca. 34 Fälle mit einer Gesamtausgabe von rd. 250.000 € sein.

Der Anteil der häuslich versorgten Pflegebedürftigen im Kreis Warendorf hat sich positiv entwickelt:



Eigene Berechnung; IT.NRW, Pflegestatistik 2017

Die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege stellen sich seit 2016 wie folgt dar:



KOSTEN	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
Hilfe zur Pflege stationär	8.120.344 €	6.857.989 €	6.970.313 €	7.550.000 €	7.850.000 €
Hilfe zur Pflege ambulant	1.138.971 €	870.382 €	560.193 €	550.000 €	620.000 €
Kosten insg.	9.259.302 €	7.727.846 €	7.530.506 €	8.100.000 €	8.470.000 €

Die Pflegestärkungsgesetze II und III führten in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zu erheblichen Einsparungen für den Sozialhilfeträger. Diese erfreuliche Entwicklung zeigt sich auch für 2019. Nach dem BTHG umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen ab dem 01.01.2020 auch die Leistungen der häuslichen Pflege. Durch die Zuständigkeitsverlagerung für 11 Fälle auf den LWL wird der Kreis mit rund 190.000 € in der ambulanten Hilfe zur Pflege entlastet.

Ambulante Hilfe zur Pflege:

Die Pflegestärkungsgesetze II und III haben zu deutlichen Leistungsverbesserungen geführt, so dass in der ambulanten Pflege die Pflegesachleistung nach dem SGB XI zur Deckung des Bedarfs auskömmlich ist. Eine darüberhinausgehende Sozialhilfegewährung entfällt bzw. es konnten laufende Hilfefälle eingestellt werden. Wie oben bereits erläutert führen auch die umfassende Beratung sowie die konsequente und restriktive Bedarfsfeststellung durch die Pflegefachkräfte zu geringeren Ausgaben.

Zudem führen Zuständigkeitsverschiebungen zum LWL für 11 Fälle, wie oben beschrieben, zu geringeren Aufwendungen.

Stationäre Hilfe zur Pflege:

Zum einen hat sich der Zugang in eine stationäre Pflegeeinrichtung erschwert – im Regelfall mindestens Pflegegrad 2 -, zum anderen haben sich die Kalkulationsgrundlagen bzw. Finanzierungsmodalitäten der stationären Pflegeeinrichtungen mit dem PSG II grundlegend verändert. Mit der Einführung eines einrichtungsbezogenen Eigenanteils bleibt der Eigenanteil für die Pflegekosten unabhängig von der Höhe des Pflegegrades immer gleich. Im Vergleich zum früheren System entstehen für die Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch für den Sozialhilfeträger mit steigender Pflegebedürftigkeit keine höheren Kosten.

Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass künftig aufgrund der Kalkulation des einrichtungsbezogenen Eigenanteils – entscheidendes Kriterium ist die Belegungsstruktur der Einrichtung - erhebliche Schwankungen in der Höhe zu erwarten sind. Zudem gibt es einen umfangreichen Besitzstandsschutz für Bewohnerinnen und Bewohner, die am 31.12.2016 bereits in der Einrichtung waren und nun höhere Zuzahlungen leisten müssen. Von diesem Besitzstandsschutz profitiert auch der Sozialhilfeträger. Allerdings werden diese Vorteile aufgrund der natürlichen Bewohnerfluktuation sukzessive abgebaut

Den in der Vergangenheit festgestellten Kostensteigerungen in der Hilfe zur Pflege wird mit verschiedenen Maßnahmen entgegengewirkt:

1. Pflege und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf ist ein anbieterunabhängiges Angebot für Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen sowie deren Angehörige. Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffene Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, so lange wie möglich im gewohnten häuslichen Umfeld zu bleiben und ihre Eigenständigkeit weitestgehend aufrechtzuerhalten. Es wurden vier Regionalbezirke gebildet, für die jeweils eine Beratungskraft zuständig ist. In den Regionen übernehmen die Beraterinnen und Berater Aufgaben im Rahmen des Case- und Caremanagements.

2. Clearingverfahren

Das Clearingverfahren zur Prüfung des Vorranges ambulanter vor stationären Hilfen wurde grundlegend umstrukturiert. Es setzt immer dann ein, wenn bei Menschen unterhalb des Pflegegrades 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege gefährdet ist. Es findet grundsätzlich eine Kontaktaufnahme durch die Pflege- und Wohnberatung statt. So kann kurzfristig im persönlichen Kontakt mit dem betroffenen Menschen und seinen Angehörigen geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit einer ambulanten Versorgung besteht. Bei Be-

darf findet ein Fallmanagement statt, das die Organisation der erforderlichen Hilfen sowie eine längerfristige Begleitung einschließt.

Auch im Bereich der Anträge auf ambulante Hilfen zur Pflege bieten die Fachkräfte ihre Beratung an und treffen eine Einschätzung zu den erforderlichen Hilfeleistungen. So können die Menschen frühzeitig über weitergehende Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Ziel ist, die häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren und in möglichen Krisensituationen schnell helfen zu können.

3. Ausbau der Beratung

Mit der präventiven Ausrichtung der Pflege- und Wohnberatung ist die zugehende Beratung für ältere hilfe- und pflegebedürftige Menschen ausgebaut und das Ziel „ambulant vor stationär“ gestärkt worden. Hierbei wird auch davon ausgegangen, dass intensive Beratung, im Einzelfall ein Fallmanagement und passgenaue Hilfen ursächlich für Heimvermeidungen bzw. verzögerte stationäre Versorgung sind.

4. Projekt: Aufsuchende Seniorenberatung

Für den Kreis Warendorf wird ein Anstieg der Pflegebedürftigen von 2013 zu 2040 um ca. 36 % prognostiziert. Die Anzahl der Pflegebedürftigen wird danach um 2.711 auf 10.200 ansteigen. Im Vergleich dazu liegt die Steigerungsrate für NRW mit 19,93 % deutlich niedriger. Diese Daten belegen, dass auf den Kreis Warendorf große Herausforderungen zukommen werden. Der frühzeitige Zugang zu älteren Menschen im Kreis Warendorf ist ein wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“.

Pilotprojekt Everswinkel

Vor diesem Hintergrund hat die Kreisverwaltung in enger Kooperation mit der Gemeinde Everswinkel im Rahmen des Pilotprojektes „Besser jetzt – gut beraten ins Alter“ eine Seniorenberatung in Everswinkel durchgeführt. Allen Bürgerinnen und Bürgern von Everswinkel, die älter als 75 Jahre sind, wurde ein Hausbesuch angeboten. Es wurden 969 Personen angeschrieben. Die Rückmeldung von 120 Bürgerinnen und Bürgern (12,4 %) hat die optimistische Erwartung von 10 % Rücklaufquote übertroffen. 97 Bürgerinnen und Bürgern baten um ein persönliches Gespräch.

Weitere Projekte

Der Kreistag hat im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes 2018 am 11.12.2017 beschlossen, das in Everswinkel laufende Projekt mindestens in einer weiteren Kommune als Kooperationsprojekt durchzuführen.

In 2019 ist das Projekt in der Stadt Oelde gestartet. Im Laufe des Jahres erhalten ca. 3.700 Bürgerinnen und Bürger ab 75 Jahren ein Anschreiben mit einem Angebot einer persönlichen Beratung. In Wadersloh wird das Projekt Anfang 2020 beginnen. Beelen und Warendorf wünschen ebenfalls eine Durchführung der aufsuchenden Seniorenberatung.

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz, das überwiegend am 01.01.2020 in Kraft tritt, sieht eine Unterhaltsverpflichtung nur noch für diejenigen vorgesehen, die über ein Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 € verfügen. Eine Einkommensüberprüfung könnte nur dann erfolgen, wenn Anhaltspunkte für eine solche finanzielle Situation vorliegen.

Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, wird die Aufhebung des Unterhaltrückgriffs bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 € den Kreis Warendorf mit ca. 1 Mio. € belasten:

Hilfe zur Pflege	Fallzahlen Heranziehung	Erträge Heranziehung	Fallzahlen stat. HzP	Transferaufwand stationäre HzP	Planstellen Heranziehung	Planstellen stat. HzP
Plan 2020	1.800	380.000	700	7.250.000	2,5	5,5
Änderungen 2020	-1.680	-360.000	110	600.000	-2,0	0,5
Neu 2020	120	20.000	810	7.850.000	0,5	6,0

Neben dem Rückgang der Unterhaltsfälle ist damit zu rechnen, dass sich die Fallzahlen in der stationären Hilfe zur Pflege sowohl durch eine rückläufige Anzahl an Selbstzahlern als auch durch einen vermehrten Zugang zu einer stationären Versorgung deutlich erhöhen werden.

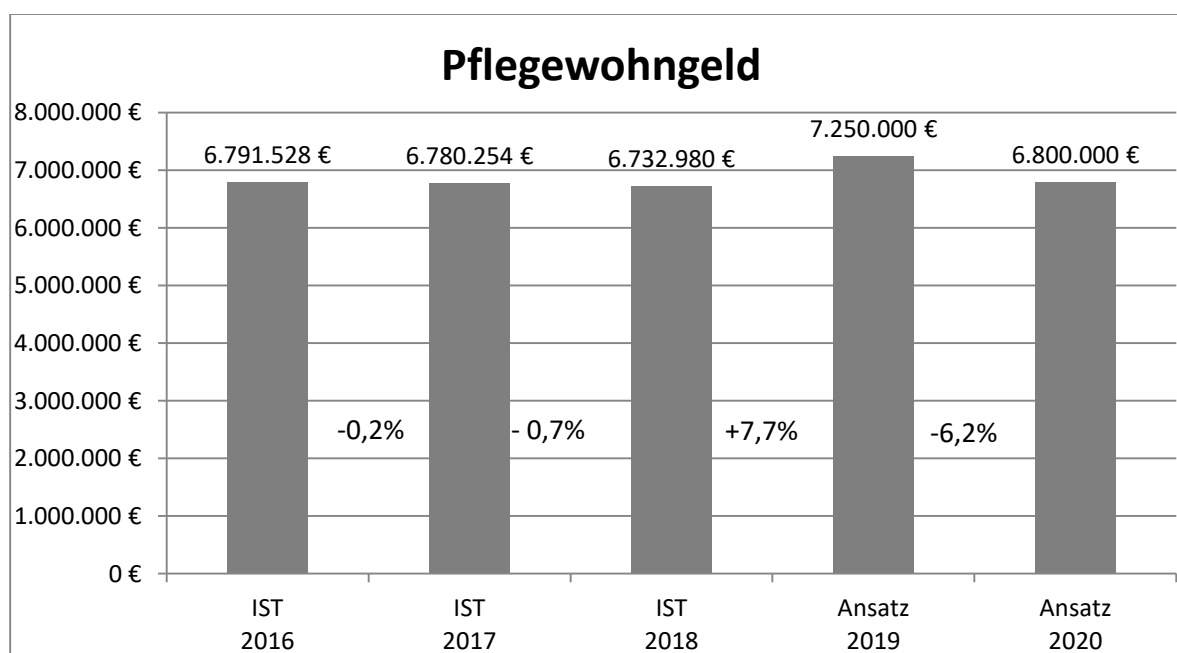
4. Leistungen nach dem Altenpflegegesetz NRW

4.1 Investitionskosten in vollstationären Einrichtungen (Pflegewohngeld)

Das Pflegewohngeld wird vollstationären Pflegeeinrichtungen als Zuschuss zu deren investiven Aufwendungen für Heimplätze gezahlt, soweit die betreffenden Heimbewohner pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind und deren eigene Mittel zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen.

Entwicklung der Empfängerzahlen und Aufwendungen

Pflegewohngeld	IST 2016	IST 2017	IST 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
Anspruchsberechtigte	937	949	934	975	920
Aufwendungen	6.791.528 €	6.780.254 €	6.732.980 €	7.250.000 €	6.800.000 €

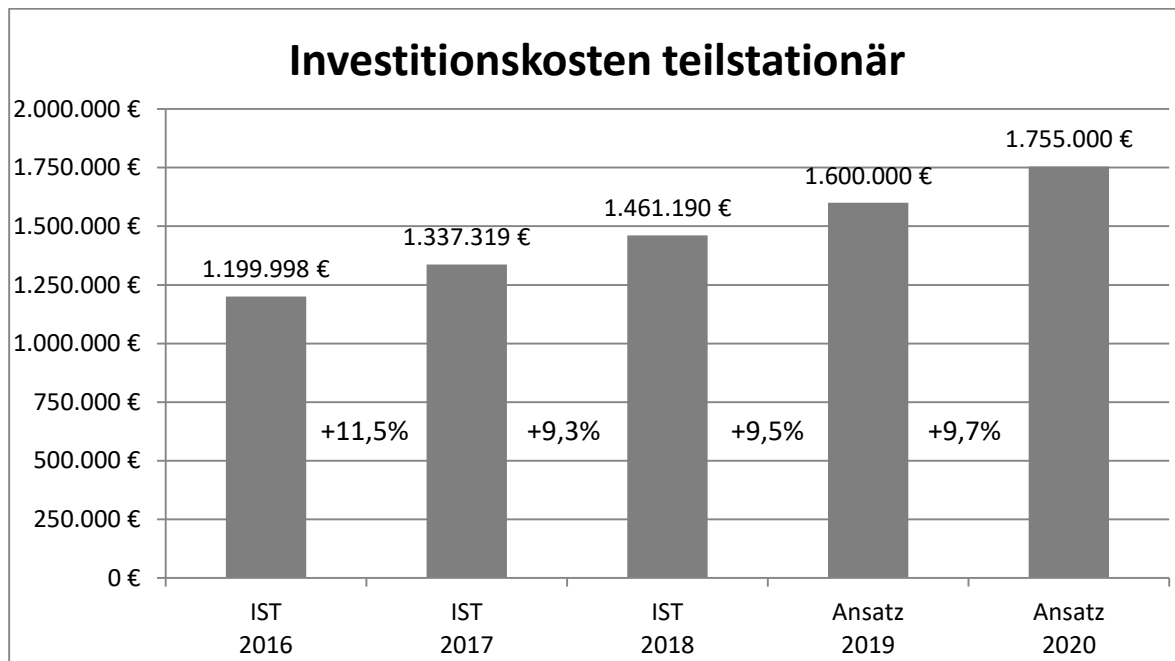


Nach aktuellen Prognosen wird das Pflegewohngeld in 2019 entsprechend des Haushaltsansatzes bei etwa 6,8 Mio. € liegen. Der Ansatz für das Jahr 2020 wird dieser Entwicklung angepasst. Insgesamt bleiben die Prognosen für den Bereich der Investitionskosten unsicher. Gleichwohl steht fest, dass mehrere notwendige, aufwändige Sanierungen/Ersatzneubauten von stationären Pflegeeinrichtungen in den nächsten Jahren eine Steigerung der stationären Investitionskosten mit sich bringen werden.

4.2 Investitionskosten in Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen werden auch Aufwendungszuschüsse für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gewährt.

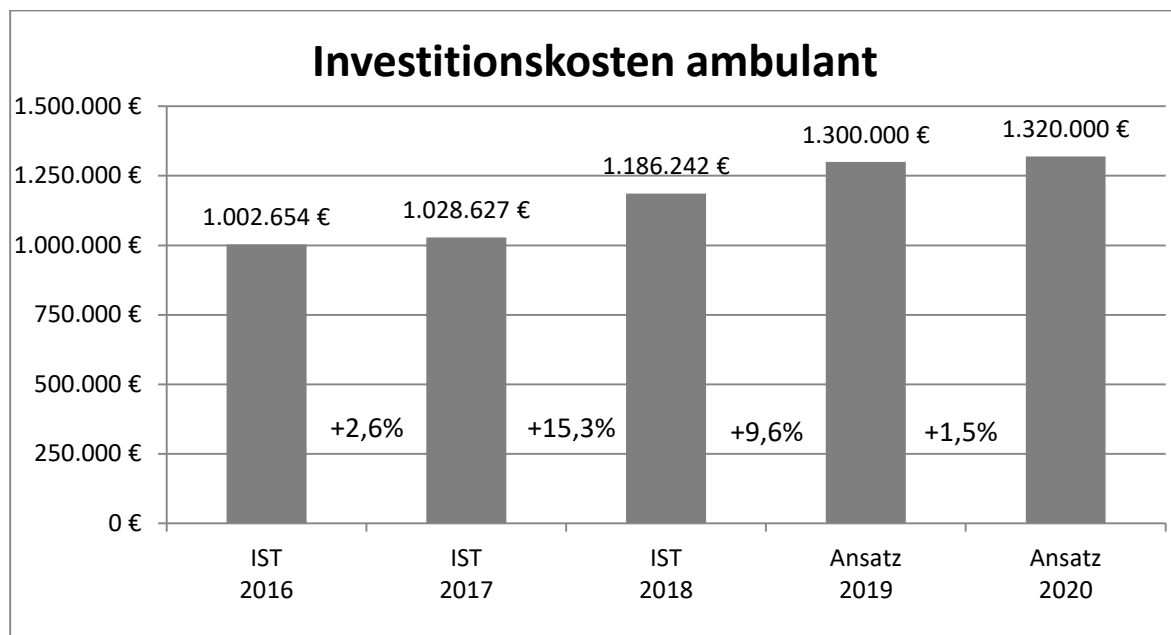
Die Steigerungen in diesem Bereich resultieren aus der großen Nachfrage, die in direktem Kontext zu Leistungsverbesserungen der Pflegekasse und dem damit einhergehenden Ausbau der Angebote der Tagespflege stehen. Im Gegensatz zum Pflegewohngeld werden diese Zuschüsse einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.



4.3 Investitionskosten für ambulante Pflegeeinrichtungen

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe gewähren den Pflegediensten eine Investitionskostenpauschale in Höhe von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Diese Pauschale ist jährlich beim örtlichen Sozialhilfeträger zum 01.03. eines Jahres schriftlich zu beantragen.

Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Mit der deutlichen Steigerung der ambulanten Investitionskosten ist auch eine adäquate Steigerung der abrechnungsfähigen Pflegestunden verbunden.

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2016	459.960 Std.	988.914 €
2017	478.431 Std.	1.028.627 €
2018	551.740 Std.	1.186.242 €
2019*	604.651 Std.	1.300.000 €
2020*	613.953 Std.	1.320.000 €
*Haushaltansatz		

II. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Aufgaben und Leistungsbereiche des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ergeben sich unmittelbar aus dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Das Aufgabenspektrum erstreckt sich von Tätigkeiten im Bereich der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, niederschweligen Angebotsformen im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie, die Förderung von Angebotsformen der Tagesbetreuung für Kinder bis hin zu intensiven Hilfeformen im Bereich der erzieherischen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Hinzu kommen Aufgaben im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die Mitwirkungspflichten und Beratungsaufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung sowie die Tätigkeit als Vormund und Beistand. Alles in allem eine sehr komplexe Aufgabenstruktur, die zudem nicht unerhebliche finanzielle Mittel bindet.

Die grundsätzlich präventive Ausrichtung gewinnt dabei zunehmende Bedeutung. Um wirkungsvolle Ziele erreichen zu können, ist es grundlegend erforderlich, Familien in einer frühen Entwicklungsphase anzusprechen. Das was aktuell als Problematik festgestellt wird, hat seinen Anfang in der Regel schon in den vorangegangenen Entwicklungsjahren genommen. Die Bewältigung der familiären alltagspraktischen und erzieherischen Aufgaben entwickelt sich zunehmend anspruchsvoller. Aspekte, die hierauf hinweisen, sind u. a. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, veränderte Anforderungen zur Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben, Anforderungen zur Gestaltung des erzieherischen Alltages, Aspekte der frühen Bildung und Unterstützung. Grundsätzlich stehen dabei die Stärkung der elterlichen Autonomie, die Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen, die frühe Förderung von Kindern sowie immer auch die Verhinderung von Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder im Vordergrund.

Zur Entwicklung dieser Aufgabenbereiche bieten sich konzeptionell eine Reihe von Möglichkeiten an, die bereits entsprechend genutzt und weiterentwickelt werden. Hierbei handelt es sich um den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder einschließlich der Familienzentren im Kreis Warendorf. Gerade diese Einrichtungen bieten eine gute Möglichkeit, Familien mit ihren Anforderungen und Bedarfslagen in einer frühen Entwicklungsphase der Kinder zu erreichen. Ein weiterer Ansatzpunkt ist die offene Ganztagschule, zunehmend allerdings auch Ganztagschulformen im Sekundarbereich und im schulischen Vormittag der Grundschule. Die Jugendhilfe nutzt diese Struktur, um ergänzende Angebote in Kooperation mit den jeweiligen Trägern dieser Einrichtungen zu entwickeln. Die Familienzentren werden weiterhin unterstützt und begleitet.

Lokale Netzwerke, Frühe Hilfen und Schutz sind in allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien fest etabliert. Die vor Ort – im Sozialraum - agierenden Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Verwaltung verfolgen gemeinsam das Ziel, bestehende Angebote und Bedarfe der Familien und Kinder zu analysieren und weiter zu entwickeln. Der Schwerpunkt liegt hierbei darauf, Angebote so zu gestalten, dass sie annehmbar und gut erreichbar sind und Familien wirksam unterstützen. Im Zusammenwirken im Netzwerk werden die Fachkräfte gestärkt und bauen ihre Handlungssicherheit durch Kenntnisse der relevanten Hilfs- und Unterstützungsangebote und der jeweiligen Akteure aus. In die Netzwerkarbeit sind relevante Rechtskreise – Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Jobcenter – einbezogen. Als Modellkommune im Landesprojekt „Kein Kind zurücklassen“ findet die Netzwerkarbeit im Kreis Warendorf landesweit Aufmerksamkeit. Die Teilnahme am Landesprogramm ist auch für die II. Phase bis 2020 gesichert.

Die Netzwerkentwicklung und das Netzwerkmanagement sind Aufgabe des Sachgebietes Soziale Prävention und Frühe Hilfen. In diesem Sachgebiet wird durch die Zusammenführung mit der Jugendpflege, der Schulsozialarbeit und weiterer präventiv ausgerichteter Maßnahmen, wie dem OGS Konzept, den Erstbesuchen, den Familiengutscheinen und dem Übergangsmanagement II (Übergang KiTa-Grundschule) der fachlichen Entwicklung gefolgt und so weitere Synergien generiert. Damit wird der langfristig angelegten präventiven Ausrichtung der familien- und kindbezogenen Angebote des Kreises Warendorf Rechnung getragen (vgl. Kreisentwicklungsprogramm WAF 2030).

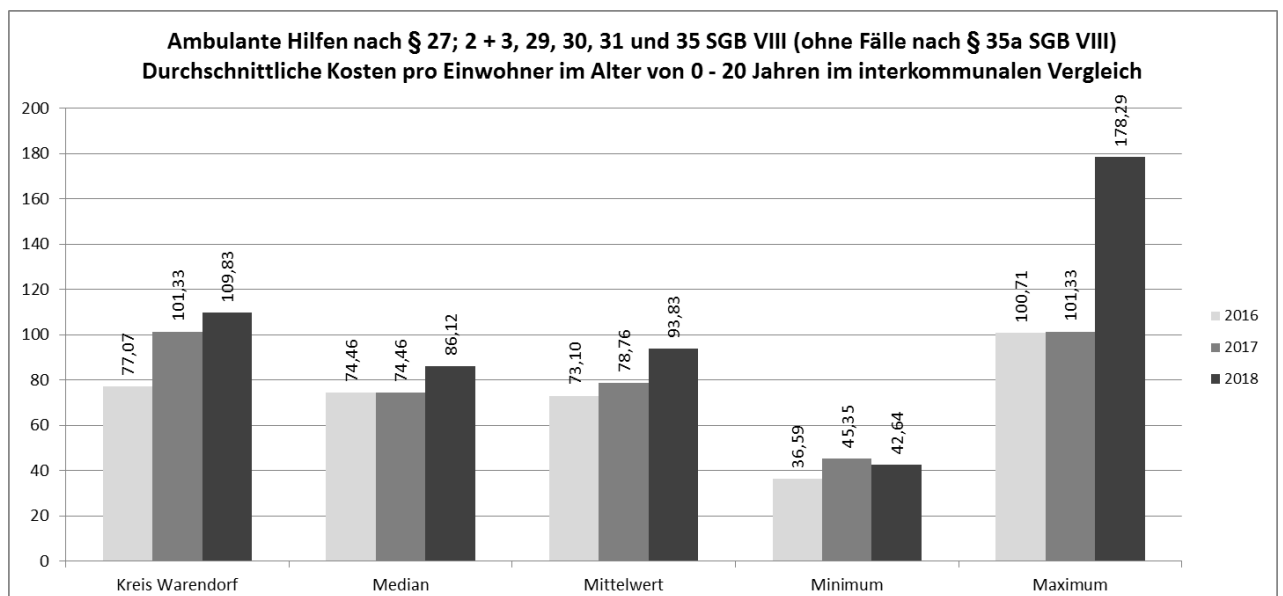
1. Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) sind als ein Leistungsangebot für Familien konzipiert, die eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ohne unterstützende Hilfe nicht gewährleisten können.

1.1 Ambulante Hilfen

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.:

- Umsetzung des Konzeptes OGS einschließlich sozialer Gruppenarbeit an den Schulen (750.000 € in Produkt 060130). Soziale Gruppenarbeit soll älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen durch soziales Lernen in der Gruppe bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Als einen Kernbereich der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule hat sich das Angebot der Einzelförderung für Kinder entwickelt. Hier werden Kinder, welche aufgrund ihrer besonderen Problematik nur mit Unterstützung in die OGS integriert werden können, gefördert. Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.
- Umsetzung des Förderkonzeptes Übergang Elementar – Primar (890.000 € in Produkt 060130). Das Übergangsmanagement II „Erfolgreicher Start“ richtet sich an Kinder mit besonderen individuellen Unterstützungsbedarfen im Übergang vom Elementarbereich zum Primarbereich. Ziel ist es, mit unterstützenden Hilfen frühzeitig anzusetzen und einen gelingenden Einstieg in die Beschulung zu fördern. Die Förderung im schulischen Vormittag wird durch Fachpersonal des jeweiligen OGS-Trägers durchgeführt und ist ressourcenorientiert und individuell für das Kind und die jeweilige Schule geplant.
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30 SGB VIII (170.000 € in Produkt 060220) Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern.
- Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (950.000 € in Produkt 060220) Eine sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
- Weitere ambulante Hilfen (519.000 € in Produkt 060220) Hierunter fallen u. a. Gruppenangebote, niedrigschwellige ambulante Hilfen, Familienhebammen, ambulante Krisenklärung sowie die Beratung in den Erziehungsberatungsstellen



1.2 Stationäre Hilfen (Produkt 060410)

Hilfen für Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

In dem Haushaltsansatz für das Jahr 2020 sind Aufwendungen für die Unterbringung und Versorgung von durchschnittlich 75 UMA's enthalten. Hierfür werden insgesamt 2,8 Mio. € kalkuliert. In gleicher Höhe werden Kostenerstattungen erwartet. Seitens des Landes NRW ist zudem eine Refinanzierung von Personal- und Sachkosten für zusätzlich benötigtes Personal in den Jugendämtern vorgesehen. Pro UMA wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3.933 € gezahlt. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den durchschnittlichen Fallzahlen zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eines Jahres. Derzeit wird mit durchschnittlich 75 UMA's im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien gerechnet, sodass von einer Verwaltungskostenpauschale von insgesamt 294.975 € ausgegangen werden kann. Die Erträge werden zentral im Produkt 060410 unter Pos. 06 veranschlagt. Sie fließen vollständig dem Budget des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zu und werden in verschiedenen Produkten aufwandswirksam für Personal- und Sachkosten (z. B. in den Produkten 060220, 060230 und 060410 für Stammtische, Fortbildungen, Versicherungen) verbraucht. Grundsätzlich dürfte damit die Unterbringung und Versorgung der UMA's durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen, welche durch eine Erhöhung der Jugendamtsumlage ausgeglichen werden müsste.

Heimerziehung (4.550.000 € einschl. junger Volljähriger)

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsbedarfe. Besonders ältere Kinder (ab dem 12. Lebensjahr) und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten vor dem Hintergrund eines belasteten familiären Milieus bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat gemeinsam mit der Einrichtung Erziehungshilfe St. Klara des Caritasverbandes im Kreis-Dekanat Warendorf e.V. ein Kooperationskonzept "Familien stärken – Elternverantwortung fördern" entwickelt. Dadurch soll eine stärkere Familienorientierung in der stationären Erziehungshilfe sowie eine geringere Verweildauer durch eine besondere Gestaltung des Rückführungsprozesses erreicht werden. Zur Umsetzung des Konzeptes wurde mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. ein Vertrag zur Zusammenarbeit im Bereich der stationären Erziehungshilfe geschlossen. Mit der Umsetzung des Konzeptes können bis zu 20 % der Tageskosten für eine stationäre Erziehungshilfe eingespart werden.

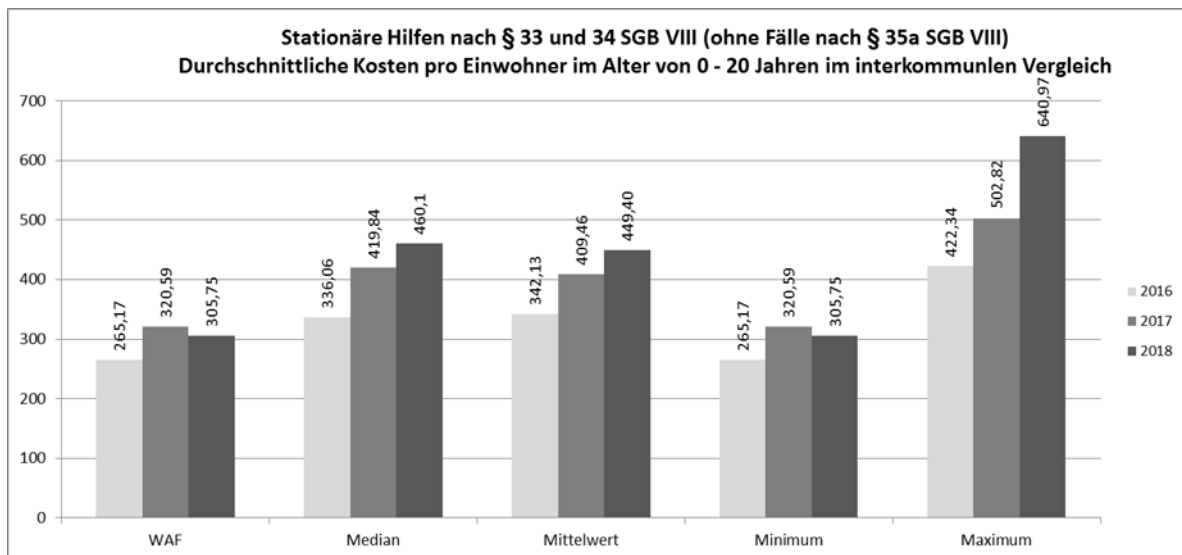
Vollzeitpflege (3.060.000 € einschl. junger Volljähriger)

Ziel der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist es, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, außerhalb ihres Elternhauses in familiären Bezügen aufzuwachsen. Vollzeitpflege ist entweder als befristete Erziehungshilfe oder als eine auf Dauer angelegte Lebensform der Jugendhilfe eingerichtet.

Der Kreis Warendorf hat das Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ (PKW) entwickelt. Es bildet seitdem die fachliche Basis für alle neuen Pflegeverhältnisse. Die zu vermittelnden Kinder werden älter und die pädagogischen Anforderungen steigen. Dies bedingt eine vermehrte Anzahl hochqualifizierter Pflegefamilien. Das Pflegegeld für die Pflegefamilien setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten zur Erziehung. Die Höhe des Pflegegeldes wird durch Runderlass des Ministeriums vorgegeben. Das Konzept des Kreises Warendorf sieht eine Bedarfseinschätzung des Kindes in vier Stufen vor. Je nach Bedarf des Kindes erhält die Pflegefamilie zusätzlich ein Budget für besondere materielle und erzieherische Bedarfe. Das in vielen Kreisen verbreitete Konzept des Landschaftsverbandes „Westfälische Pflegefamilien“ (WPF) macht dagegen eine Erhöhung des Pflegegeldes von der Qualifikation der Pflegefamilie abhängig. In beiden Konzepten wird die Beratung der Pflegefamilien durch freie Träger übernommen, wobei der Träger im Rahmen des Konzeptes WPF einen Tagessatz erhält und beim PKW nach tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden abgerechnet wird.

Die Zahl der laufenden Hilfefälle bei den einzelnen Hilfearten ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

	Kinder in Familienpflege	Kinder in Heimpflege	Kinder in Tagesgruppen	Junge Volljährige in Familienpflege	Junge Volljährige in Heimpflege	Vater/Mutter-Kind-Einrichtungen	Ambulante Hilfen
01.07.2008	124	67	14	13	8	3	93
01.07.2009	128	58	20	5	9	3	223
01.07.2010	126	68	24	6	6	2	283
01.07.2011	142	69	13	6	7	6	246
01.07.2012	146	72	12	9	7	3	276
01.07.2013	144	79	15	19	11	1	310
01.07.2014	138	73	9	16	9	0	358
01.07.2015	138	79	4	16	5	1	337
01.07.2016	143	81	3	15	7	2	379
01.07.2017	150	82	1	16	9	3	409
01.07.2018	155	63	0	12	8	1	535
01.07.2019	153	62	0	8	9	1	623



2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (Produkt 060310)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat zum 01.01.2013 eine Fachstelle für die Bearbeitung der Eingliederungshilfefälle eingerichtet.

Die Fallzahl sowie die Kostenentwicklung ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Fallzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019 (Stand 01.07.)
Anzahl Ø amb. Hilfen	71	73	63	62	63	61
Anzahl Ø stat. Hilfen	10	12	12	7	8	11
Summe	81	85	75	69	71	72
Gesamtkosten	1.247 T€	1.484 T€	1.436 T€	1.321 T€	1.317 T€	1.466 T€ (Prognose)

3. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (Produkt 060110)

Die Jugendarbeit des Kreises Warendorf ist für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zuständig. Darüber hinaus werden spezielle Schwerpunktaufgaben in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wahrgenommen. Kernbereiche sind die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes des Kreises Warendorf, die fachliche und konzeptionelle Begleitung der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden.

Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration. In der Sozialen Arbeit im Kontext Jugendhilfe und Schule werden sehr frühzeitig spezifische Fragestellungen und Problemlagen deutlich. Mit dem Kinder- und Jugendförderplan wird der Bereich Jugendhilfe – Schule weiter konkretisiert und ausgebaut. Mit der Aufsuchenden Jugendarbeit werden junge Menschen im öffentlichen Raum angesprochen und ggf. auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Kinder- und Jugendmedienschutz

Im Rahmen des Kinder- und Jugendmedienschutzes und der Medienbildung wird flächendeckend der Medienschutzparcours in den 4. Klassen der Grundschule angeboten. Aufgrund des sich abzeichnenden Bedarfs wurde dieses Angebot auf die 3. Klassen ausgeweitet werden. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Einzelanfragen aus Grund- und weiterführenden Schulen zu den Themen Persönlichkeitsrechte im Internet, Cybermobbing, Sexting, Hate Speech, Youtube, Social Communities. Hierzu werden unterschiedliche Projekte angeboten. Das Projekt ELTERN-TALK soll im Jahr 2020 im Kreis Warendorf weitergeführt werden. Außerdem finden in diesem Bereich Veranstaltungen für Eltern, Multiplikatoren oder die ausgebildeten Medienscouts-Schüler/innen und Lehrer/innen statt. Im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden Maßnahmen und Projekte zur Alkohol- und Drogenprävention umgesetzt und Jugendschutzkontrollen durchgeführt.

4. Tageseinrichtungen für Kinder (Produkt 060510)

Im Zentrum des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) stehen neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes sowohl für Über- als auch für Unterdreijährige, die frühe Bildung und Förderung von Kindern sowie mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung der Betreuungsangebote. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll deutlich gestärkt und gesichert werden, indem Kindern und Familien ein qualifiziertes und flexibles Angebot zur Verfügung gestellt wird.

Zum 1. August 2020 wird aller Voraussicht nach das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Kraft treten. Mit diesem Artikelgesetz werden wesentliche Inhalte des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erheblich geändert werden. Es befindet sich aktuell in der parlamentarischen Beratung des Landtages. Ziel des Gesetzes ist, die Auskömmlichkeit der Finanzierung der Tagesbetreuung für Kinder sicherzustellen, was zu erheblichen zusätzlichen Kosten der Ju-

gendämter führt. Für das Haushaltsjahr 2020 wirken sich die finanziellen Veränderungen zunächst nur für die fünf Monate ab August aus.

Daneben bedingen der weitere Ausbau der Kita-Plätze in den zehn Städten und Gemeinden im Umfang von zusätzlichen 165 Plätzen gegenüber der Haushaltsplanung 2019 schon zum 1. August 2019 sowie weitere 272 neue Plätze ab Beginn des Kindergartenjahres 2020 ebenfalls einen Mehraufwand.

Der bestehende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres stellt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in nahezu allen Städten und Gemeinden sicher. Die Versorgungsquote U3, die sich regional unterschiedlich darstellt, liegt im hiesigen Zuständigkeitsbereich aktuell bei 46,0 % (Vorjahr: 45,9 %). Zum Stichtag 01.08.2020 sind insgesamt 2.076 Plätze für unter dreijährige Kinder in Kita und Tagespflege geplant.

Des Weiteren ist im Bereich 0107 „Immobilienmanagement“ unter der Investitionsnummer 19.23.003 der Neubau einer Kindertageseinrichtung am Kreishaus mit zwei Gruppen für 20 Kinder im Alter von 0-3 Jahren geplant.

4.1 Kindergartenbedarfsplanung

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss bis zum 15.03. eines Jahres dem Land gemeldet werden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen im nächsten Kindergartenjahr angeboten werden sollen. Die Kindergartenbedarfsplanung (Aufteilung der Platzzahlen sowie die Kindpauschalen) wird mit den Städten und Gemeinden sowie allen Trägern von Tageseinrichtungen abgestimmt.

Die Entwicklung der Aufwendungen für die Betreuung in Tageseinrichtungen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Aufwand für Tageseinrichtungen für Kinder				
	Ergebnis 2016 in €	Ergebnis 2017 in €	Ergebnis 2018 in €	Ansatz 2019 in €	Ansatz 2020 in €
Landeszuschüsse zu den Betriebskosten	16.314.051	17.760.249	18.806.680*	20.212.000*	25.719.000*
Landeszuschuss Belastungsausgleich für U3-Kinder (Konnexität)	2.438.258	2.509.812	2.996.115	3.386.000	4.012.000**
Landeszuschuss Belastungsausgleich für beitragsfreies Kiga-Jahr	1.407.528	1.458.342	1.554.556	1.645.000	2.600.000
Elternbeiträge Kiga	5.894.691	6.382.546	7.238.644	7.200.000	7.170.000***
Erträge insgesamt	26.054.528	28.110.949	30.595.995	32.443.000	39.501.000
Zuschüsse zu den Betriebskosten	38.059.162	40.643.925	43.062.921	46.058.000	56.440.000
Belastung Kreis	12.004.634	12.532.976	12.466.926	13.615.000	16.939.000

* einschließlich zusätzlicher Landesförderungen aus den Rettungspaketen I-III (bis 31.07.2020) sowie der Verfügungspauschalen, der plusKITA-Mittel, der Zuschüsse für flexible Öffnungszeiten und der zusätzlichen Sprachfördermittel

** Der Belastungsausgleich (Konnexität) für die unter Dreijährigen verringert sich vorauss. ab dem 01.08.2020 von 22,46% auf 19,01% Prozentpunkte.

*** Die vorauss. Einführung des zweiten elternbeitragsfreien Jahres führt zu Mindererträgen ab dem 01.08.2020.

4.2 Integrativ betreute Kinder

Im Kinderbildungsgesetz wird die gemeinsame Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder als vorrangiges Prinzip festgeschrieben. Es zeigt sich folgende Entwicklung:

Plätze für integrativ betreute Kinder	KiGa-Jahr 2013/2014	KiGa-Jahr 2014/2015	KiGa-Jahr 2015/2016	KiGa-Jahr 2016/2017	KiGa-Jahr 2017/2018	KiGa-Jahr 2018/2019	KiGa-Jahr 2019/2020
Plätze	245	253	233	192	193	196	186

4.3 Elternbeiträge

Die Elternbeitragshebung sieht eine soziale Staffelung vor. Ebenso werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeiten berücksichtigt. In Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz werden die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % erhöht.

Zum 01.08.2020 wird das zweite elternbeitragsfreie Kindergartenjahr eingeführt. Das Land gewährt für den durch die beitragsfreien Kindergartenjahre entstehenden Einnahmeausfall einen pauschalen Ausgleich. Ab dem 01.08.2020 wird dieser Zuschuss von 5,1% auf 8,62% der Summe der Kindpauschalen der in der Jugendhilfeplanung zum 15.03. berücksichtigten Kinder im Alter von 3-6 Jahren erhöht.

Der avisierte Ausgleich des Landes für diesen Beitragsausfall deckt beim Kreis Warendorf nicht die entstehenden Mindererträge durch die wegfallenden Elternbeiträge. Alleine für die fünf Monate des Jahres 2020 fehlen rd. 311 T€.

4.4 Kindertagespflege

Der Gesetzgeber sieht die Betreuungsformen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung als grundsätzlich gleichrangige Betreuungsangebote an. Der individuelle Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für U3-Kinder kann sowohl mit einem Angebot in einer Kindertagesstätte als auch in der Kindertagespflege erfüllt werden. Für beide Angebote werden gleiche Elternbeiträge erhoben.

Die Beratung, Vermittlung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse wird in Kooperation mit den Familienzentren vor Ort durchgeführt.

jeweils am 31.07.	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kinder in Tagespflege	393	426	403	439	480	527	542

Im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern in Tagespflege ergibt sich mit 145 T€ eine Mehrbelastung durch Platzausbau sowie höherer Betreuungsbedarfe der Eltern.

5. Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sowie des Betreuungsgeldgesetzes

Die Anträge auf Elterngeld werden für den gesamten Kreis Warendorf im Sachgebiet 51.3 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bearbeitet.

Es handelt sich um ein Bundesgesetz, das ausschließlich mit Bundesmitteln finanziert wird. Auszahlungen erfolgen direkt über die Bundeskasse Trier und erscheinen daher nicht in den Haushaltsansätzen des Kreises Warendorf.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 3.516 Anträge auf Zahlung von Elterngeld mit einem Finanzvolumen von rd. 20,5 Mio. Euro bewilligt. 2418 Bescheide wurden an Mütter und 982 Bescheide an Väter erteilt. Der prozentuale Anteil der Väter im Kreis Warendorf lag damit bei 28,88%. Für das Jahr 2019 werden ca. 3.200 Bewilligungen erwartet.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2015 sind die Regelungen des BEEG zum Betreuungsgeld wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes für verfassungswidrig erklärt worden. Nach Verfügung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind Rückforderungen in den Fällen ausgeschlossen, in denen vor dem 21.07.2015 ein begünstigender Betreuungsgeldbescheid ergangen ist. Die Auszahlungen erfolgen wie im Bescheid festgestellt wurde.

Bereits bewilligte Betreuungsgeldansprüche wurden letztmalig im März 2018 gezahlt.

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2019

Gute Schule 2020				
Kontingent	7.155.432,00 €			
Fördermaßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten / Förderhöhe 100%	abgeschlossen (x = Ja, - = Nein)
	12.01	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (Ausbau IT)	10.000 €	-
	12.02	Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur (BK Ahlen)	220.000 €	-
	12.05	Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen (BK Ahlen)	60.000 €	-
	12.08	Zentralisierung der Serverinfrastruktur (verschiedene Standorte)	170.000 €	-
	12.10	WLAN-Ausbau (BK Ahlen)	25.000 €	-
	23.01	Sanierung des Sporthallenbodens (Berufskolleg Ahlen)	320.000 €	-
	23.03	Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen (BK Beckum)	1.510.000 €	-
	23.04	Herrichten und Renovierung des Bauteils D (BK Beckum)	300.000 €	-
	23.07	Sanierung und Neueinrichtung des natur-wissenschaftlichen Fachraums (BK Warendorf)	7.356 €	x
	23.08	Um- und Neugestaltung der Außensportfläche und des Schulhofes (BK Warendorf)	150.000 €	-
	23.09	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (baulicher Ausbau) (Astrid-Lindgren-Schule)	290.000 €	-
	23.21	Neubau Schulischer Lernort (ESE) - Teilstandort WAF	1.000.000 €	-
	23.35	Kauf und Umbau der Paul-Gerhardt-Schule Beckum (Astrid-Lindgren-Schule)	2.000.000 €	-
	23.36	Erneuerung Sonnenschutzlamellenanlage (BK Ahlen)	30.000 €	-
	23.37	Sanierung Pausen-WCs für Schüler (BK Ahlen)	10.000 €	-
	23.38	Verbesserung der Akustik im Lehrerzimmer (BK Ahlen)	10.000 €	-
	23.39	Instandsetzung von 11 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Ahlen)	17.000 €	-
	23.40	Instandsetzung von 16 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Beckum, Hansaring)	27.000 €	-
	23.41	Instandsetzung von 5 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Warendorf, Düsternstr.)	20.000 €	-
	23.42	Instandsetzung von 6 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Warendorf)	10.000 €	-
	40.02	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (Anschaffung Vermögensgegenstände) (BK Beckum, Kettelerstr.)	1.482 €	x
	40.03	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Ausstattung) (BK Warendorf)	200.000 €	-
	40.04	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Möblierung + Lernmittel) (BK Warendorf)	51.129 €	-
	40.05	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Vermögensgegenstände 250 - 410 €) (BK Warendorf)	38.871 €	-
	40.06	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (Ausstattung) (Astrid-Lindgren-Schule)	50.000 €	-
SUMME Fördermittel:	6.527.837,64 €			
Verfügbare Mittel:	627.594,36 €			

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2019

KInvFG I. Kapitel					
Kontingent	5.319.862,29 €				
Fördermaßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	abgeschlossen (x = Ja, - = Nein)
	10.01	Anschaffung von zwei Elektrofahrzeugen mit Ladesäule	57.100 €	51.390 €	x
	23.10	Energetische Sanierung der Beleuchtungsanlagen (LED)	200.000 €	180.000 €	-
	23.11	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (Kreishaus WAF)	250.000 €	225.000 €	-
	23.12	Energetische Dachsanierung (Kreishaus WAF)	459.102 €	413.192 €	x
	23.13	Energetische Dachsanierung, Holzwerkstätten (BK Beckum)	151.506 €	136.355 €	x
	23.15	Energetische Sanierung der Lüftungsanlage (Kreishaus WAF)	1.600.000 €	1.440.000 €	-
	23.16	Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung (Kreishaus WAF)	123.100 €	110.790 €	x
	23.17	Fenstersanierung und Lüftungseinbau, BA IV (BK Warendorf)	330.176 €	297.158 €	x
	23.18	Energetische Sanierung der Fenster (Kreishaus WAF)	750.000 €	675.000 €	-
	23.19	Energetische Dachsanierung, BA III (Kreishaus WAF)	426.525 €	383.873 €	x
	23.20	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (BK Warendorf)	260.000 €	234.000 €	-
	23.26	Fenstersanierung (Glastausch) (BK Ahlen)	155.000 €	139.500 €	-
	23.27	Modernisierung der Gebäudeleittechnik (BK Ahlen + Regenbogenschule)	200.000 €	180.000 €	-
	23.28	Fenster austausch / Einbau Lüftungsgeräte, BA V (BK Warendorf)	415.000 €	373.500 €	-
	23.30	Einbau eines neuen Gaskessels im Schulgebäude + Nahwärmenetz zur Sporthalle (BK WAF Düsternstraße)	130.000 €	117.000 €	-
	23.31	Modernisierung der Gebäudeleittechnik Schulgebäude u. Sporthalle (BK WAF Düsternstraße)	130.000 €	117.000 €	-
	23.32	LED-Beleuchtung Sporthalle (BK WAF Düsternstraße)	20.000 €	18.000 €	-
	23.33	Dachsanierung Metallwerkstatt (BK Beckum)	240.000 €	216.000 €	-
	23.43	Installation von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromerzeugung	210.000 €	189.000 €	-
	23.44	Erneuerung Sektionaltore an Rettungswachen	40.000 €	36.000 €	-
	23.45	Installation einer Gaswärmepumpe am Kreishaus	100.000 €	90.000 €	-
	23.46	Erneuerung des Tores zum Technikraum / Entsorgung (Kreishaus)	6.500 €	5.850 €	-
SUMME Fördermittel:	5.628.607,81 €				
Verfügbare Mittel:	-308.745,52 €				

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2019

KInvFG II. Kapitel					
Kontingent	4.685.033,00 €				
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	abgeschlossen (x = Ja, - = Nein)
	23.02	Einrichtung eines Kompetenzzentrums "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" (bauliche Einrichtung) (BK Beckum)	50.000 €	45.000 €	-
	23.05	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (BK Beckum)	98.518 €	88.666 €	-
	23.06	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Bauarbeiten) (BK WAF)	4.440.000 €	3.996.000 €	-
	23.22	Errichtung eines Geräte- und Lagergebäudes (Regenbogenschulhaus Ahlen)	46.000 €	41.400 €	-
	23.29	Fensteraustausch, BA VI (BK Warendorf)	80.000 €	72.000 €	-
	23.34	Erneuerung Beleuchtung Werkstätten (BK Beckum)	50.000 €	45.000 €	-
	23.47	Austausch von Brandschutztüren in Treppenhäusern (BK Warendorf)	90.000 €	81.000 €	-
	23.48	Modernisierung der Aufzugsanlagen mit Erneuerung der Aufzugssteuerung (BK Beckum)	65.000 €	58.500 €	-
	23.49	Erneuerung Elektroverteilungen Hauptgebäude (BK Beckum)	40.000 €	36.000 €	-
SUMME Fördermittel:	4.463.566,20 €				
Verfügbare Mittel:	221.466,80 €				

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2019

DigitalPakt Schule					
Kontingent	2.773.155,00 €				
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	abgeschlossen (x = Ja, - = Nein)
	12.03 12.04 12.16 - 12.19	Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)	895.000 €	805.500 €	-
	12.06 12.07 12.20 - 12.23	Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)	459.000 €	413.100 €	-
	12.11 - 12.15	WLAN-Ausbau und Aktualisierung (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)	160.000 €	144.000 €	-
	40.01	Einrichtung Kompetenzzentrum "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" (BK Beckum)	655.000 €	589.500 €	-
SUMME Fördermittel:	1.952.100,00 €				
Verfügbare Mittel:	821.055,00 €				